Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Acht und dreißigster Band.

Steuer. Steuerprovisorium.

Augsburg, 1835.

In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Wd.

Steuer, Grundsteuer, Instruktion für die allgemeine Landesvermessung. Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes die anliegende Instruction für die allgemeine Steuer-Katastral-Vermessung des Königreiches genehmigt, und befohlen, daß solche dem §. 20. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. zur Folge durch das allgemeine Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werde. K. Verordnung, die Instruktion für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes betr. dd. München den 19. Jänner 1830. Instruktion für die allgemeine Steuer-Katastral-Vermessung des Königreichs. Einleitung. Das Grundsteuerkataster wird zu Folge des Gesetzes vom 15. August 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landesvermessung errichtet. Diese ist auf drei große, direkte gemessene Grundlinien (Bases) die nöthigen astronomischen Beobachtungen und ein System von größern Dreiecken, — Hauptnetz — begründet worden, welches bereits vollendet ist, und in welches für den größeren Theil des Königreiches auch schon die Reihen der kleinen (trigonometrisch bestimmten) Dreiecke (Sekundär-Netz) eingeflochten worden sind, und je nach Voranschreiten der Parzellen-Vermessung succesive

 einge-

eingemessen werden. Auf solche Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß stets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen auf das Besondere übergegangen, und in die vorangegangene stets die Kontrolle der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt sich die ganze Messungs-Operation, wofür (mit Ausschluß der Haupt-Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, instructiven Bestimmungen gegeben sind. I. Abschnitt. Von der geographischen Landes-Eintheilung und Triangulirung. §. 1. Geographisches Netz. Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Positionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch dessen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung: Nordwest, Nordost, Südost, Südwest, erhalten. Der obengedachte Meridian wird nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayerischen Schuhen (conf. §. 4) und die von diesen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreise werden eben so in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- (Meßtisch-) Blatt für die Detail-Messung bildet. Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf seinen nördlichen und südlichen Abstand von München, oder die Schichte, wird durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I. der Beilage I. zu erkennen giebt. — §. 2. Sphärische Berechnung terrestri-

restrischer Dreiecke. Bei der Eingangserwähnten großen trigonometrischen Operation werden die terrestrischen Dreiecke als sphärische behandelt, so daß die Gyri der Stationen 360°, die Abscissen und Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben. Um den bei dieser Rechnungs-Methode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayerische Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf sieben Decimalstellen genau zu finden, ist sich der Tabelle I. (Beilage II.) zu bedienen, bei deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachse, als Krümmungshalbmesser angenommen worden ist, nämlich: log: r = 6,3402033 in bayerischen Ruthen. Zur sphärischen Berechnung einer Reihe von terrestrischen Dreiecken, wird vor allem der log. sin. des Bogens gesucht, welchen die Ausgangs-Basis formirt. Dieß geschieht mit Hilfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem anfangs n = r gesetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus — log. r gesucht wird, wornach sich log. sin. = log. arc. — log. n findet. Hierauf werden die Dreiecke auf den Grund der Winkelbeobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der sphärische Exceß berechnet. Sphärischer Exceß. Dieser ist (e) wenn sin. α und sin. β die Sinusse zweier Seiten eines Dreieckes und φ der von ihnen eingeschlossene Winkel sind, in Sekunden ausgedrückt: e = sia. α sin. β sin. φ. cosec. 2″ wo log: cosec. 2″ = 5,01340. — §. 3. Berechnung der sphärischen Abscissen und Ordinaten. Bei Bestimmung

 der

der sphärischen Abscissen und Ordinaten wird der eingangserwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen. Die Abscissen-Linie ist der Meridian dieses Punktes und die Ordinaten sind größte Kreise, welche von diesem Meridiane unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abstande von 90° von demselben alle in einem Punkte zusammenlaufen. Die Winkel, welche die Seiten der Dreiecke mit den Ordinaten-Kreisen machen, heißen Direktions-Winkel, und werden vom Westpunkte über Nord-Ost-Süd bis 360° gezählt. Die Direktions-Winkel zweier Punkte gegen einander, sind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinaten-Kreise abhängt, verschieden. Aus dieser Eigenschaft der Abscissen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor; und, wenn:

a die Abscisse des gegebenen Ortes
a′ — — des zu bestimmenden,
o die Ordinate des gegebenen, und
o′ — — des zu bestimmenden Ortes
α der Direktions-Winkel vom gegebenen Orte auf das Gesuchte,
α' vom gesuchten auf dem gegebenen,
d′ die Entfernung dieser Orte ist, und
d, cos. $\alpha = n$, so wie d. sin. $\alpha = m$ gesetzt wird; ist:

$$o' = o + n - \frac{m^2 . o}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{o'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m.}{6 r^2}$$

$\alpha' =$

$$\alpha' = \alpha + 180^\circ + \frac{m.o}{r^2 \sin.1''} + \frac{m.n}{2r^2.\sin.1''}$$

Bey diesen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs-Formeln sind die constanten Logarithmen folgende:

$$\log.\frac{1}{2\,r^2} = 0{,}01856 - 13;\ \log.\frac{1}{6\,r^2} = 0{,}54144 - 14$$

$$\log.\frac{1}{r^2 \sin.1''} = 0{,}63402 - 8;\ \log.\frac{1}{2r^2 \sin.1''} = 0{,}33300 - 8.$$

Die vollständige Berechnung eines Dreyeckes, so wie der Abscissen und Ordinaten, ist in der Beilage III. exemplifizirt. Bei Ansetzung der Direktions-Winkel ist übrigens zu beobachten, daß links immer nach dem w (Westpunkte) der unterste Buchstabe im Dreyecke zuerst und der oberste zuletzt gesetzt wird, und daß dieß rechter Hand umgekehrt ist; wobei aber nicht vergessen werden darf, daß bei der Anlage der Dreiecke die Punkte immer so gesetzt werden müssen, wie sie in der Natur von der Rechten zur Linken aufeinander folgen, so daß der zu bestimmende Punkt immer in die Mitte kommt. Ausserdem noch ist sorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abscisse und Ordinate, und der von n und m zu sehen: n ist negativ, wenn der Direktions-Winkel im 2ten und 3ten Quadranten ist, und m ist negativ, wenn der Direktions-Winkel im dritten oder vierten Quadranten ist. Hiemit übereinstimmend ist auch das Verhältniß der Lage-Zeichen der Cordinaten je nach den verschiedenen Regionen, in welche die Aufnahmsblätter fallen

len, folgendes: in Nordwest sind die Abscissen und Ordinaten positiv (+) in Nordost ist die Abscisse positiv, die Ordinate aber negativ (—) in Südost, Abscisse und Ordinate negativ und in Südwest die Abscisse negativ, die Ordinate aber positiv. — §. 4. Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche. Nach der im §. 1. erwähnten geographischen Eintheilung des Landes, bilden die Detailblätter Theile der Kugelfläche, und ist ihre Breite in der Richtung von West nach Ost immer gleich, (nämlich 800 Ruthen), vermindert sich dagegen wegen Konvergenz der Ordinaten-Kreise ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt sind. Sie können daher in der Nähe dieses Meridians als Quadrate und weiter entfernt als Parallelogramme angesehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht ausser Acht gelassen werden darf. Gemäß der geographischen Ausdehnung des Königreiches, von Westen nach Osten ist die Größe, um welche die Höhe eines Blattes kleiner seyn muß als 800 Ruthen, gleich 0,00005344. n^2 (in Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet. — §. 5. Berechnung der geographischen Positionen. a. Die Berechnung der Polhöhe, Länge und des Azimuths eines Dreieck-Punktes, wenn die eines anderen Punktes im nämlichen Dreiecke gegeben sind, geschieht so: Es sey sin. s der Sinus des Bogens zwischen den zwei Punkten:

α Azimuth am gegebenen Orte } beyde von Süd über West
α' — — gesuchten — } gezählt.
λ Polhöhe des gegebenen Ortes

φ Pol-

φ Polhöhe des gesuchten Ortes
ω Längen-Differenz; und man mache sin. s. sin, $\alpha =$ m; sin. s. cos. $\alpha =$ n so ist:

$$\varphi = \lambda - \mathrm{M\,n} - \tfrac{1}{2}.\frac{m^2}{\sin. 1''}\,\mathrm{tang}, \lambda.$$

$$\omega = -\frac{m}{\sin. 1''}\,\mathrm{Sec.}\,\varphi$$

$$\alpha' = 180^\circ + \alpha - \frac{m}{\sin. 1''}\,\mathrm{tg.}\,\varphi$$

$$- \tfrac{1}{2}.\frac{m\;n}{\sin. 1''}$$

Den log. M findet man in der Tafel II. der vierten Beilage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder $\lambda - 1720'$. n, wobei man nur ungefähr auf Minuten zu sehen braucht:

und log. $\frac{1}{\sin. 1''} = 5{,}3144251.$

Die Zeichen von m und n richten sich übrigens nach denen von sin. α und cos. α. b. Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abscissen, Ordinaten und Direktions-Winkeln geschieht nach folgenden Formeln: Es sey:

δ Direktions-Winkel am gesuchten Punkte auf irgend einen andern,
α' Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,
φ Polhöhe,
ω Längen-Differenz,
A = Abscisse und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3) und man setze:

A =

$\frac{A}{r} = a$; $\frac{o}{r} = b$; wobei

$$\log. r = 6{,}3402033;$$

so ist:

$$\varphi = 48^\circ\ 8'\ 20'' + Ma - 115440''\ b^2 - 231589''\ b^2.\ a$$

$$\omega = -206265''.\ b \sec.\varphi - 04165''.\ b^3\ \alpha' = 90^\circ + \delta - 206265''.\ b.\ \lg.\varphi - 124520''.\ b^3$$

wo: log. 206265″ = 5,3144251
log. 113440″ = 5,06235
log. 231589″ = 5,36472
log. 64156″ = 4,80730
log. 124520″ = 5,09524

Die Zeichen von a und b richten sich nach denen der Abscisse und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. ist 48° 8′ + 17. O′. a. c. Polhöhe und Länge der Eckpunkte der Tischblätter zu finden. Wenn m die Zahl der Schichte des Punktes } zu 800 Ruthen
n die Zahl der Nummer des Punktes } gerechnet.
φ die Polhöhe; ω = Längendifferenz von München, so ist:

$$\varphi = 48^\circ\ 8'\ 20'' + N.m. - 0{,}015376.\ n^2$$

$$\omega = -75,''3896.\ n.\sec.\varphi$$

Der Werth von N wird aus Tafel III. (5te Beilage) mit dem Argumente 48° 8′ + 0′, 63. m gefunden, und der konstante log. 75″,3896 ist 1,8773118. Das Zeichen von m ist das der Abscisse, und das von n das der Ordinate. — §. 6. Rekognoscirung, Signal-Errichtung und deren Kosten. a) Der vorläufigen Rekognoscirung einer Gegend, um in ihr die Stations- und Drei-

Dreiecks-Punkte auszumitteln, ist alle Aufmerksamkeit zu widmen. Hat sich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen, und andern vortheilhaft gelegenen Punkten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. s. w. hinlängliche Kenntnisse verschafft, so geht er zur Aufsuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebei besonders darauf sehen, daß er für die zu errichtenden Signale solche Stellen wähle, welche bei der Detailmessung gute Dienste leisten, sonst keine Hindernisse, und einen festen Stand darbieten, leicht fixirt, unter sich durch Visionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreiecken bestimmt werden können. Dem Trigonometer liegt ob, so viele Punkte zu bestimmen, daß wenigstens auf je 4 Blätter 6 trigonometrische Punkte, und diese so viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratseiten der Blätter fallen; auch soll er suchen, an der Landes-Gränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet seyn mird) selbst auf fremden Gebieten, so wie auch an Strömen und bedeutenden Flüssen einige Punkte festzulegen. b. Bei Errichtung der Signale und Erbauung der Pyramiden, wo solche nothwendig sind, ist vorzüglich auf ihre nöthige Festigkeit und der Winkelmessung zusagende Form und Konstruktion zu sehen. Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanstrich (von Kalk, Kienruß ꝛc.) geben lassen, und dahin trachten, wo möglichst die Winkel in Centro

tro

tro messen zu können, welcher Zweck meistens mittelst einer wohl befestigten frei stehenden Säule erreicht werden kann. Die kleinen Signale sind aus einer 3 Fuß in den Erdboden fast eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorstehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmesser zu construiren, in deren Mitte eine aushebbare mit Schindeln markirte Stange eingesteckt werden kann. Sind sie höher nöthig, so wird ein einfaches Gerüst darum errichtet. Die Erbauung von Signalen, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, bleibt dem Trigonometer überlassen. Bei größeren Kosten muß er unter Vorlage der, von der Kreisbaustelle technisch geprüften Signal-Baurisse und Kosten-Ueberschläge an die königl. Steuer-Kataster-Kommission berichten. Dasselbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen. — §. 7. Von der Versicherung der Signale. Behufs der so wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalstellen, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenständen aus, anzumessen, und unterirdisch durch Einlegung von Backsteinen, Kohlen, Glas, Schlacken, oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu versichern. Wichtige Punkte müssen insbesondere durch Versenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holz fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein eingehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmessungen der anliegenden Grundstücke, Grenz- oder Gewannensteine, allig-

ne-

nements etc. zu guten Versicherungs-Mitteln. Die Signal-Versicherungs-Daten sind aufs sorgfältigste im Winkel-Manual vorzumerken. Bei Aufstellung eines Signals sollen wo möglich immer der betreffende Grundbesitzer und der Gemeinde-Vorsteher zugegen seyn, dieselben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden. Im Uebrigen hat der Trigonometer hinsichtlich der Erhaltung der Signale sich an die §. 12. 13. und 14. des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes zu halten, und den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden und Forstämter ein vollständiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben. — §. 8. Winkel-Messung. Die Winkel-Beobachtungen geschehen mit Repetitions-Theodoliten. Sie haben in der Regel bei günstiger Witterung zu geschehen, und sind bei dem Besuche von Hauptstationen vorzugsweise die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günstiger atmosphärischer Beschaffenheit zu benützen. Alle Winkel sind genau im Horizonte wenigstens zweimal, die wichtigeren fünf bis zehnmal und zu verschiedenen Tags-Zeiten zu messen. Ein fester wo immer gleich concentrischer Stand des Instrumentes, Ruhe, Vorsicht und Schärfe von Seite des Observators bei Manipulation des Instrumentes, bei der Pointirung und Winkel-Ablesung, sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Winkel-Messung. Dabei wird der Trigonometer neben der Gyrus-Messung, wo sie möglich und nützlich ist, noch auf den schon im Voraus planmäßig sich vorgesetzten Rechnungsgang stets Rücksicht

sicht nehmen, um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objekte zu treffen, und bei der Dreiecksanlage selbst die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bei den wichtigeren Punkten sind übrigens immer alle drei Winkel eines jeden Dreieckes zu messen. Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine schnelle Uebersicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, so wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bei der Dreiecks-Berechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkel-Messung zu Hause sämmtliche Visionen mittelst eines guten Transporteurs aufzutragen. Behandlung und Rectifikation des Winkel-Instrumentes. Eine vorsichtige und zarte Behandlung des Winkel-Instruments, so wie die Erhaltung desselben im besten Stande, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rektifikation des Theodoliten öfters und aufs sorgfältigste vorzunehmen, besonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläser, der Mikrometer-Schrauben und der Achsen zu sehen, der Prüfung der vertikalen Bewegung des Fernrohres, und der Correktion der Libille aber ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, und vor Beginnen der Beoachtungen selbst, das Instrument immer erst eine gleiche Temperatur, nämlich die der freien Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu lassen. — §. 9. Reduktion der Winkel auf das Centrum der Station. Wenn die Winkel excentrisch gemessen werden müssen, was zwar möglichst zu vermeiden ist, so sind die Dimensionen zur Centrirurg genau und deutlich mit einer

einer ganz einfachen Grundzeichnung des Observatoriums im Winkel-Manuale vorzutragen. Die Centrirung geschieht mit nachstehender Formel. Wenn:

e. die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte oder die Excentricität,

ω. der Direktions-Winkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objekte,

d. die Entfernung dieses Objektes, und

x. der Winkel, welcher zu dem gemessenen addirt, oder davon abgezogen wird, so ist:

$$\sin. x = \frac{e \sin. \omega.}{d.}$$ oder in Sekunden

$$\sin. x = \frac{e \sin. \omega.}{d \sin. 1''},$$ und wenn

$\log. e - \log. \sin. 1'' = \log. \text{const.}$ gesetzt wird.

$$\log. x = \log. \text{const.} + \log. \sin. \omega + \text{compl. dec. log. } d. - 20.$$

§. 10. Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien. Die Winkel-Manualien sind nach Art der sechsten Beilage zu führen. Die Namen der Objekte, und die einzelnen Winkel-Ablesungen sind rein und deutlich einzuschreiben. Bei öftern Repetitionen ist wenigst am Anfange und Ende derselben, bei einfachen Messungen, wo thunlich aber immer der Stand aller vier Verniers abzulesen. Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach nicht bekannte Objekte, sich durch deutliche Abbildungen im Manuale zu charakterisiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmessung bedeutend einwirkende Umstände, während der Beobachtung, sind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzu-

schrei-

schreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu numeriren. Ueber das Manual ist ferner noch ein alphabetisches Stations-Register, und ersteres überhaupt so zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit selbst ein Dritter die Rechnung darnach stellen könnte. — §. 11. Systematische Anlage mehrerer Dreiecke, und Winkel-Correktions-Methode. Hat der Trigonometer die Dreiecke, woraus er einen Punkt berechnen will, auf die im §. 2. bezeichnete Weise, und so angelegt, daß die gleichnamigen Winkel consequent aus den bereits vorausgehenden corrigirten zusammengesetzt, und die aus den schon berechneten Dreiecken feststehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden sind, so muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen isolirten Dreiecken abzuleitenden) Coordinaten, die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Correktion gleichstellen, so daß ein vollkommenes Dreiecks-System erzielt wird, und hiebei dann gleichgültig bleibt, aus welchen Punkten (deren jedoch immer zwei oder mehrere zu wählen sind) die Coordinaten berechnet werden. Bei der Winkel-Correktion ist auf die Umstände während der Winkelmessung, auf die Form der Dreiecke und die Zahl der Repetitionen besondere Rücksicht zu nehmen, und nach richtiger Zusammenfassung aller Umstände, die möglichst kleinste Veränderung der Winkel vorzunehmen. Zur größeren Genauigkeit, und Vermeidung von Rechnungsfehlern ist jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beschaffenheit der Winkel die Anzal Dreiecke so anzulegen, daß alle Seiten ihre Controlle finden. Eine weitere Prüfung

über

über die fehlerfreie Einsetzung aller Winkel ergibt sich dann noch bei der, in der Regel später vorzunehmenden, Berechnung der Direktions-Winkel. Die Bestimmung eines Punktes aus der Lage dreier Oerter soll nur selten, und jedesmal eine so sorgsame und unsichtige Anwendung finden, als bekanntlich diese schwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 24. VI.) Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendetem Haupt-Netze entnommenen Seiten, ohne Vorwissen der K. Steuer-Kataster-Kommission sich erlauben. — §. 12. Tagebuch und Kosten-Verrechnung des Trigonometers. Der Trigonometer hat während seines Land-Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue seine tägliche Beschäftigung und den Fortgang der Arbeit darzustellen hat. Dasselbe muß am Ende eines jeden Monats an die Königl. Steuer-Kataster-Kommission eingesendet werden. Er hat darin auch alle normativmäßigen Auslagen und Kosten der Triangulirung specifisch und mit Scheinen belegt vorzutragen. Ueber besondere Vorfälle, nämlich über Störungen in Geschäften, große Hindernisse, verweigerte Unterstützung von Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Instrumente st. dgl. sind jederzeit ungesäumt besondere Berichte zu erstatten. Die wegen ungünstiger Witterung zur Winkelmessung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachschreibung der Manualien, Zusammenstellung und Centrirung der Winkel und besonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreiecke pflichtmäßig zu verwenden,

wenden, durch welche letztere er schon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit seiner Observationen erhalten kann. — §. 13. Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten. Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Partie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten, Dreiecks- und Coordinaten-Berechnungen, übergibt der Trigonometer die sämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometrischen Rechnungen sammt dem, in $\frac{1}{100000}$ theil Maaßstabe entworfenen Netze, und einem Coordinaten-Verzeichnisse der K. Steuer-Kataster-Kommission. — §. 14. Gegenwärtige Instruktion setzt voraus, daß ein Trigonometer, zu den ihm übertragenen Geschäften die erforderlichen theoretischen und praktischen mathematischen und physikalischen Kenntnisse, so wie Erfahrungen in den verschiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunst in genügendem Maaße mitbringe. Die Triangulirung geschieht demnach durch die als solche schon angestellten Trigonometer, oder durch in dieser Eigenschaft von der Steuer,Kataster-Kommission verwendete tüchtige Mathematiker und Messungskundige. II. Abschnitt. Von den Messungsorganen. §. 15. Messungs-Lokal-Kommissäre. Als Mittel-Organ zwischen der Steuer-Kataster-Kommission und dem äußern Messungspersonale werden eigene Kommissäre, je nach Bedarf der Sache auf kürzere oder längere Zeit zu den Messungen abgeordnet. Diesen Kommissären, welchen während ihrer Anwesenheit zugleich das einschlägige Referat in der Steuer-Kataster-Kommission übertragen ist, steht die Oberaufsicht und obere Leitung der Ver-

messung

messung in ihren Bezirken zu, weßhalb sie sorgfältige, örtliche Nachsicht zu pflegen, die nöthigen Aufschlüsse und Anordnungen über die von der Kataster-Kommission oder von dem Messungs-Personale an sie gebrachten Geschäfts-Gegenstände zu ertheilen, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bei den äußern Aemtern zu veranlassen haben. Sie erhalten durch Berichts-Erstattung und die beigelegten graphischen Darstellungen (Messungs-Schema's) die Centralstelle in steter Kenntniß über den Fortgang der Messungs-Geschäfte und die von ihnen hinsichtlich des Personals und der Arbeiter getroffenen Dispositionen, und setzen die von dieser Stelle erlassenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug. Sie haben sich über die Richtigkeit der geometrischen Punktenbestimmung und die nöthige Schärfe bei der Detail-Revision auf den geeigneten Wegen selbst zu überzeugen, etwa vorkommende trigonometrische Differenzen ohne Aufenthalt selbst zu heben, entstehende Geschäfts-Conflikte und Collisionen auszugleichen, das Messungs-Personal in geschäftsordnungsmäßiger Disziplin zu halten, die Kostenaufrechnung durch ihr „vidit“ zu controliren, und durch genaue Auffassung aller Local- und Terrainverhältnisse ihres Messungsbezirkes das von ihnen seiner Zeit abzugebende, wohl erwogene Gutachten über die Bezahlung der geometrischen Detail-Arbeiten zu begründen. — §. 16. Die geometrische Punktenbestimmung, Detailmessung und deren Revision, nebst den bei jenen Geschäften nöthigen Vorarbeiten und Kostenverrechnungen, erfolgt unter Aufsicht, Anordnung und

 Lei-

Leitung der Lokal-Kommissäre durch die Geometer, welche hinsichtlich der ihnen, je nach ihrer Beschäftigung anvertrauten, Funktionen sich in 2 Klassen theilen, nämlich in die 1) der Ober-Geometer und 2) der Geometer. — §. 17. Ober-Geometer. Der Obergeometer hat für einen gewissen Messungsbezirk (Sektion) die Punktenbestimmung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail-Arbeiten, so wie ihre Revision und endlich die Vorschuß-Vertheilung und Führung der Sektions-Rechnung zu besorgen. Die Steuerkataster-Kommission kann nach Gutdünken jeden hiezu qualifizirten Geometer als Ober-Geometer verwenden. — §. 18. Geometer. Die Geometer sind mit der Vermessung des Details beauftragt. — §. 19. Die Kgl. Steuer-Kataster-Kommission kann jedoch direkte oder durch das Organ der Lokal-Kommissäre im Falle, daß ein Ober-Geometer die Revision in seiner Sektion selbst nicht vollenden könnte, ausnahmsweise auch Geometer, welche die Funktionen des Obergeometers schon bekleideten oder hiefür fähig sind, zur Revisions-Aushilfe berufen. III. Abschnitt. Von den nöthigen Vorbereitungen zur Messung. §. 20. Sektions-Eintheilung. Die Lokal-Kommissäre entwerfen jährlich für ihren Commissionsbezirk vor dem Beginnen der Messung ihre Unterbezirks-Eintheilungen (Sektions-Eintheilungen) so wie die Geschäfts-Vertheilung für das Messungs-Personal; sie erstatten hierüber Vortrag in der Steuer-Kataster-Kommission, welche die Genehmigung zu ertheilen hat. — §. 21. Die Anschreiben an die K. Keisstellen und die Ausschreiben an die äußern

K.

K. Behörden, die Landgerichte, die Forstämter, die Magistrate 2c., so wie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Messung nöthigen Vorarbeiten und sonstigen Maaßregeln zu erzwecken, welche zu besserer Förderung und Unterstützung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes dienen, gehen von der K. Steuer-Kataster-Kommission aus. — §. 22. Vermarkung. Eine eben so nöthige als wichtige Vorarbeit zur Messung ist die ihr vorangängige Vermarkung, resp. möglichst dauerhafte, ganz vollständige und gewissenhafte Grenz-Bezeichnung. Sie soll ohne für den Grundbesitzer drückend zu seyn, doch so vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, sondern auch die nachfolgenden Revision alle Grenzpunkte leicht vorfinde, und vollständig zu Plan bringen könne. — §. 23. Die Grundbesitzer ihrerseits, in deren Interesse es offenbar fällt, die Gränzen ihrer Besitzungen für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, sind gehalten, dieß durch Pflöcke zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten. Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlurst gegangenen Markzeichen sogleich wieder ersetzen. Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden (§. 16. des G. St. G.) Ebenso sollen die K.

Verwaltungsämter gehalten seyn, bei der der Messung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Grenzen vollständig auszuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungs-Eingriffe oder Irrthümer hieraus entstehenden Kataster-Fehlern vorzubeugen. Bei Staatswaldungen insbesondere liegt diese Verbindlichkeit den Forstbeamten ob. — §. 24. Der Zeitpunkt zur Grenz-Bezeichnung der Privat-Grundbesitzungen wird den Bürgermeistern und Orts-Vorständen jeder Commune durch den Obergeometer bekannt gemacht werden. Die Gemeinde-Verwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landes-Vermessung angeordnete Namensliste nach beiliegendem Formular (Nro. VII.) herzustellen, und ist dieselbe dem Ober-Geometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längstens bis zum Eintritt der Vermessung im Gemeindebezirk einzuhändigen. — §. 25. Außer der Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke selbst, sollen die Grenzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter (Umfang) der Gemeinde-Gränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden. (§. 17. d. G. St. G.) — §. 26. Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detail-Messung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Marcungs-Vorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf (4. Abschnitt §. 16. d. G. St. G.) — §. 27. Die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung fallen den betreffenden Grundbesitzern und Gemeinden zur Last. (§. 16. d. G. St. G.) IV. Abschnitt. Besondere In-

struktion für die Obergeometer. §. 28. Recognoscirung und Signal-Setzung. Da der Zweck der Detailnetz-(Punkten-) Bestimmung nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Messungen, sondern auch auf ihre wesentliche Erleichterung hingeht, so erhellt die Wichtigkeit dieser Aufgabe der Obergeometer, so wie der Umstand von selbst, daß bei Recognoscirung des Terrains die zweckmäßigst gelegenen Signal-Punkte gewählt, diese aber bei der Punktenbestimmung selbst aufs genaueste auf den Meßtisch gebracht werden müssen. Der Ober-Geometer wird daher bei der Recognoscirung für jedes Aufnahms-Blatt wenigstens 12 bis 20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte worunter möglichst viele Signal-Punkte seyn sollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anschlüsse auch solche Punkte zu gewinnen suchen, die zweien oder mehreren aneinander grenzenden Blättern gemeinschaftlich sind. Er wird ferner bei dieser Recognoscirung und Signal-Errichtung zugleich das Nöthige hinsichtlich guter Grenzbezeichnung und Herstellung der Vorarbeiten nach den §. 22. 23. 24. und 25. veranlassen. — §. 29. Auftragung der Quadrate auf die Meßtischblätter. Der Ober-Geometer hat auf den ihm schon mit Papier bespannt übergebenen Meßtischblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1.) aufs allergenaueste zu besorgen, und sich in den Fällen, wo die Verkürzung der östlichen und westlichen Blatt-Seiten nöthig wird, nach den Bestimmungen des §. 4. zu achten. Dieses Viereck, welches je nach der Rechnung (§. 4.) sich ergebenden Umständen als ein Quadrat betrachtet und behandelt

handelt werden kann, daß 8000 bayerische Schuh zur Seite hat, wird solchenfalls der Obergeometer hinsichtlich seiner Konstruktion aufs sorgfältigste nach seinen Diagonalen prüfen, durch Intersektion in 16 congruente Quadrate theilen, und in so ferne die zweckmäßige Benützung trigonometrischer oder geometrischer Punkte nicht ein Anderes gebietet, bei dessen Konstruktion darauf sehen, daß die Seiten des Quadrates vom Rande des Tischblattes gleichweit abstehen. Die Eck- und Zwischenpunkte der konstruirten Figur müssen aufs feinste mittelst sehr fein geschliffener Stangen-Zirkel-Nadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahms-Quadrates nach der allgemeinen Landes-Eintheilung wird parallel mit dessen Nordseite angeschrieben, wie Figur 2 der Beilage I, zeigt. Die Pünkten-Bestimmung erfolgt auf demselben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maaßstabe (§. 41.) -- §. 30. Auftragen der trigonometrischen Punkte, resp. der sphärischen Abscissen und Ordinaten. Der Ober-Geometer hat die Auftragung der trigonometrischen Punkte nach den gegebenen sphärischen Abscissen und Ordinaten (§. 3.) zu besorgen. Um die Ordinate eines Punktes auf das Tischblatt zu tragen, wird sie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient giebt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Rest wird vom östlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es westlich vom Münchener Meridiane liegt, und vom westlichen Rande aus, wenn es östlich vom Meridiane liegt. Die Abscissen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, sie

müssen

müssen also vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreise in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden. Die Abscisse eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient ist die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn R der Rest und O die Ordinate ist, so wird der Theil $R - R\frac{O^2}{2r^2}$ von dem nördlichen oder südlichen Rande des Blattes an, welcher München am nächsten liegt, eingetragen oder von dem untern Rande, wenn die Abscisse positiv und dem obern Rande, wenn sie negativ sind. Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte ist übrigens durch genaues Abstechen der senkrechten Abstände der Punkte von allen vier Quadrat-Seiten so wie mittelst der zu berechnenden Visions-Durchschnitte sorgsam zu prüfen. Ist, wie öfter vorkommen kann, der Obergeometer genöthigt, die Distanz zweier Punkte aus dem Unterschiede ihrer Coordinaten abzuleiten, so muß in diesem Falle der Abscissentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abscissen und n die Nummer des Blattes, worauf sie fällt, um $0{,}0000000608\, n^2.\, a.$ Ruthen, welches von x abzuziehen ist. — §. 31. Visions-Berechnung. Außer den, direkte in ein Blatt fallenden trigonometrischen und geometrischen Punkten, können und sollen aber auch die Visionen benützt werden, welche zwischen Punkten liegen, die in verschiedene Blätter fallen. Jeder Visirstrahl von einem zu dem andern Punkt schneidet die (für diesen Fall) stets pararell miteinander und zu den Quadratseiten laufend gedachten Coordinaten geometri-

scher

scher sowohl als trigometrischer Punkte so wie die Quadratseiten in gleichen Winkeln, und es entstehen durch diese Intersektionen recht winkligt ähnliche geradlinigte Dreiecke, deren Hypothenusen die Visirstrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadrat-Seiten-Sigmente bilden. Durch Auflösung der Dreiecks-Fälle wird es, mit Beihilfe einer freien Handzeichnung, dem Obergeometer leicht seyn, mittelst Rechnung die Richtungs-Punkte zu finden, wodurch die Ziehung der Visirstrahlen selbst realisirt werden kann. Denn wenn z. B. (Fig. 1. der 8ten Beilage) das Tischblatt A ein schon bearbeitetes (oder mit einem trigonometrischen Punkt versehenes Blatt), B aber ein zu bearbeitendes wäre, in welches kein trigonometrischer Punkt fiele, und man sehe (gemäß Terrain-Beschaffenheit und in Folge natürlicher oder künstlicher Signalpunkte) von den Stationen a und b in A auf die Punkte c und q des Blattes B, und man hätte in erstern Blatte die korrespondirenden Visionen aufs genaueste, bis an die Quadratseiten ausgezogen; so werden (so genau eine Maaßabnahme vom Papiere möglich ist) auch die Ounkte c und q für das Blatt B bestimmbar seyn, gleich als ob beide Blätter in unmittelbarer Verbindung bestimmt worden wären. Der auf dem leeren Raum des Blattes A sich abschneidende Punkt q wird durch eine einfache graphische Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt c in B wird aber leicht auf nachfolgende Weise gefunden. Wird die Vision a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadrat-Seite

d s nach c verlängert; denkt man sich ferner die fortlaufende Vision a f, durch das Blatt B und den Punkt c bis zum Schnitte mit dessen Quadrat-Seite h o nach i verlängert; so ergeben sich auf beiden Blättern zwei rechtwinklichte ähnliche Dreyecke, nämlich △ d e f ∽ △ h f i, in denen je drei Katheten bekannt sind, weil sie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f und h f = d h — d f = 8000′ — d f; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der die Richtung der Vision a f durch das Blatt B bestimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

$$de : df = ih : hf = ih\ (8000' - df)$$

also $(I).\ ih = \dfrac{de.\ (8000' - df)}{df.}$

Um die Richtung der Vision b g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man sie sich bis dorthin verlängert, aus l eine Pararelle mit den Quadratseiten p h, h o gezogen, so daß sie die Quadrat-Seiten in m und n schneidet; so entstehen hiedurch abermals zwei recht-winkligt ähnliche Dreiecke l m g und l k n, worin drei Katheten bekannt sind; nämlich l m = 8000′, m g = g h — m h = g h — l p und l n = l m + m n = 16000′, der vierte unbekannte Kathetus n k aber durch folgende Preportion leicht abgeleitet wird:

$$lm : mg = ln : nk$$

$$8000' : (gh - lp) = 16000' : nk, \text{ mithin}$$

$$nk = 2\,(gh - lp)$$

und da n k + n o = n k + l p = o k ist, so ergiebt sich nach gehöriger Substitution

$$(II).\ ok = 2gh - lp.$$

Diese

Diese gefundenen Segmente i h und o k nun gehörig in die Blattseiten von B aufgetragen, erhält man dort die Direktion der fortgesetzten Visionen a f und b g und durch ihren Schnitt den Punkt c. Daß man auf nämliche Weise die Visions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten z. B. des Punktes a und den Schnittpunkten f und g, oder aus den gegebenen Direktions-Winkeln z. B. w a f und Coordinaten finden könne, leuchtet von selbst ein. Ebenso wird klar, daß, wenn das Tischblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A bestimmten, nach B übertragenen Punkte f die Messung beginnen möchte, es bloß der angegebenen Berechnung der Vision f i bedürfte, um die Orientirung für den Tisch zu haben: oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus c ersichtlicher trigonometrischer Punkt gegeben wäre, jene berechnete Vision i f zureichen würde, um den Tisch zu orientiren, und den Punkt c durch Rückwärts-Abschneiden aus r zu finden. Bei Visionsberechnung trigonometrischer Punkte versteht es sich von selbst, daß es der graphischen Operation der Abnahme der Coordinaten-Theile nicht bedürfe, sondern selbe durch Rechnung leicht gefunden werden können. — §. 52. Von der Punkten-Bestimmung insbesondere. Gleichwie die Triangulirung, so soll auch die Dreieckbestimmung des Obergeometers vom Großen ins Kleine gehen, er hiebei von den größern Distanzen zwischen gegebenen trigonometrischen Punkten bei seiner Operation ausgehen und hieraus die geometrischen Punkte resp. successiv immer kleinere Bases für den Detailleur ableiten. Der Obergeometer

wird daher das Abschneiden mit den weiter entfernten Signalen beginnen und bei seiner Arbeit bedacht seyn, seine Orientirungen immer möglichst nach entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Vision nach auswärtigen Punkten möglich wird. — §. 33. Die Methoden, nach welchen die Punktenbestimmung zugleich am förderlichsten und genauesten geschehen könne, hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit des Messungs-Terrains ab, weßhalb bei den Obergeometern nicht nur genügende theoretisch-geometrische Kenntnisse, sondern auch vertraute Bekanntschaft mit den Vortheilen und Kunstgriffen der praktischen Meßkunst vorausgesetzt werden müssen und nur folgende allgemeine Vorschriften gegeben werden. Je nach Umständen wird die Punkten-Bestimmung, 1. auf dem Wege des Vorwärts-Abschneidens, oder 2. des Rückwärts-Abschneidens oder 3. des Stationirens geschehen können. Daß bei der Methode des Abschneidens darauf gesehen werden müsse, Durchschnitte zu erhalten, die unter keinen zu schiefen, sondern wo möglich rechten (oder solchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Intersektion der von allen sichtbaren Punkten ausgehenden Visions-Strahlen bestimt werde; — die Bestimmung aus wenigst drei Punkten bei Vorwärts-Abschnitten jedenfalls zu beobachten und wo dieß nicht möglich, die Controlle einer Seite durch Kettenmessung zu bewirken sey; — daß selbst bei Bestimmungen aus dreien Punkten (in so ferne der größte, zwischen je zwei Visirstrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtig-

keit

keit der Bestimmung durch direkte Messung zu erproben sey; diese und ähnliche Umstände wird der Obergeometer von selbst in theoretischer Betrachtung zu ziehen, und die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln abzuleiten wissen. Ebenso wird er bei der Methode des Stationirens von selbst nie unterlassen, die stationirten Punkte mit einem schon bestimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen, und demnach einen Anschluß zu erhalten suchen. — §. 34. Auflösung einiger besondern Fälle. Zur Instruktion und erleichternden Nachschlagung für ein und andere Messungs-Individuen werden nachfolgende besondere Messungs-Fälle mit ihrer Auflösung gegeben: 1. Fall. Das Abschneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte. (Fig. 2 der VIII. Beilage.) A ist das zu bestimmende Blatt, von dem aus der Punkt m im Blatte B gesehen, und das nach der Vision pq orientirt werden kann. Mit gleichen Abständen von den bezüglichen Quadrat-Seiten wird nun 1) der Punkt m auf B nach R in A übergetragen. 2) Aus dem M in A wird auf den Punkt m visirt und werden die Durchschnitts-Punkte c und d dieser Vision mit den Quadrat-Seiten bemerkt. 3) Aus dem süd-östlichen Ecke des Blattes A wird der Visions-Schnitt EC (in der westlichen Quadrat-Seite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der östlichen Quadratseite entstandene Segment cd auf der westlichen Quadratseite von c nach D getragen; so daß ec = EC und cd = CD ist. 4) Nun das Lineal an die Durchschnittspunkte D und c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie Dc liegen und sich hiedurch der Punkt x in

der

der Vision pq abschneiden, welches der gesuchte Punkt ist. 2. Fall. Bestimmung eines Punktes auf ein angrenzendes Blatt durch Vorwärts-Abschneiden. (Fig. 3 der VIII. Beilage.) Von den zweiten auf dem Blatte A bestimmten Punkten a und b sieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Visionen dh und fg (auf den Punkt e) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadrat-Seiten, in den Punkten d, h, g und f. Um die Durchschnittspunkte h und g nun auch auf der Quadratseite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abschnitte lh und lg, qg und qh. Durch den Schnitt der Visirstrahlen mit parallelen (wie z. B. bei fg) oder senkrecht auf einander stehenden Seiten (wie bei dh) ergeben sich rechtwinkligt ähnliche Dreyecke (§. 31.) wie z. B. $\triangle dlh \backsim \triangle dmk$ und $\triangle gfo \backsim \triangle ifn$, und lassen sich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit, aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten dl und $go = gq - fp$; die den gesuchten Durchschnittspunkten i und k (auf dem Blatte B) entsprechenden und aufzutragenden Segmente mk und oi durch folgende Verhältnisse ableiten und berechnen.

$$dl : hl = (dl + ml) : mk$$

$$mk = \frac{hl.(dl + ml)}{dl} = \frac{hl(8000 + dl)}{dl}$$

und: $of : og = 2.of : in$

$$in = 2.og$$

und mithin

$$ri = in + nr = pf + 2.og = 2.gq - pf.$$

Wobei

Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Berechnung des Punktes c aus bloß zwei Visirstrahlen, so fern der Winkel in c nicht der günstigste wäre (§. 42) nicht genüge; sondern mit Hilfe eines Dritten genauen Punktes zu prüfen sey. 3. Fall. Bestimmung eines Punktes, bei nicht direkter, sondern bloß allignirter Aufstellung. Fig. 4 der VIII. Beilage.) Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme sind) versehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde korrespondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Alliguement — im Punkte c — aufstellen. Man nimmt nun den Punkt c dem Augenmaaße nach, auf a b an, zieht von diesem Punkte c′ die Vision c′ f′ nach dem Punkt f; begiebt sich hierauf dorthin, orientirt den Tisch nach c′ F′, schneidet sich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Intersektions-Punkt F der Visir-Strahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden. 4. Fall. Bei einem einzigen gegebenen Punkt. (Fig. 5 der VIII. Beilage.) Auf dem Blatte ist nur der Punkt a und die Aussicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben; übrigens die Messung einer Basis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es soll ein Punkt c bestimmt werden. Im gegebenen Allignement stelle man den Tisch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d, dem Augenmaaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus, visire man nach c, messe die Distanz d′ c mit der Kette, stelle den Tisch hierauf über c auf, orientirte ihn nach d und schneide sich aus a rückwärts ab, wodurch ein, dem wahren ähnliches Dreyeck a c d erhalten wird.

Man

Man messe nun auf dem Blatte die Linien cd, ad und ac und schließe:

$$cd : ac = cd' : a'c$$

$$a'c = \frac{ac . cd'}{cd}$$

und $cd : cd' = ad : a'd'$

$$a'd' = \frac{cd' . ad}{cd}$$

Diese Linien a'c und a'd' aus dem Punkte a auf die entsprechenden Vissionen aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tischblatte. 5. Fall. Bei zwei gegebenen Punkten, von deren keinem auf den Andern gesehen werden kann ꝛc. (Fig. 6 der VIII. Beilage.) Es sind auf dem Blatte die zwei Punkte a und b gegeben; man kann von keinem auf den Andern sehen, noch ein schickliches Allignement für die Aufstellung finden: wohl aber zwei Punkte C und d., von denen aus a und b gesehen werden. Man nehme unter diesen Umständen die Entfernung von C und d, CD willkührlich an, und bestimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abschneiden; so erhält man zwei ähnliche Vierecke A. B. C. D. a. b. c. d. in denen sich je zwei homologe Seiten, wie AB:ab erhalten. Aus dem bekannten ab können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte C. und d. gefunden werden. 6. Fall. Bestimmung aus der Lage dreier Oerter. (Fig. 7 der VIII. Beilage.) Aus den mehreren bekannten Auflösungen dieses in der Praxis sehr leicht irre leitenden, daher möglichst zu vermeidenden Problem's wird folgendes sichere Verfahren angegeben

geben: Sey ABC oder AB'C das gegebene Dreieck; D der zu suchende Aufstellungspunkt. Man mißt nun aus D die Winkel m und n zwischen den Dreiecksseiten AC und BC und trägt den gemessenen Winkel m aus der Dreiecks-Spitze B, den Winkel n aus A (also in verkehrter Lage) über der Seite AB auf. Der Durchschnitts-Punkt der Winkel-Schenkel E in Verbindung mit C und C'; nämlich die Linie CE oder C'E ist die Orientirungslinie; die weitere Bestimmung nun leicht. Daß es bei diesem Verfahren förderlicher und zugleich genauer sey, die Winkel m und n sogleich an die Basis AB anzumessen; daß es nöthig sey, die Operation mittelst eines andern Punktes zu kontrolliren, versteht sich von selbst, so wie aus der Theorie einleuchten wird, daß wenn der zu bestimmende Punkt in der Pheripherie des um die gegebenen Punkte beschreibbaren Kreises fällt, und also die Winkel m+n+C=180° werden, die Bestimmung unmöglich, und je mehr sich die Winkel-Summe 180 Graden nähert, das Resultat unzuverläßiger sey; daß aber ersterer Fall unmöglich sey, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu bestimmenden Punkt gekehrt ist, weßhalb dieser Umstand der vortheilhafteste für die Bestimmung ist. — §. 35. Wenn der Obergeometer im Laufe seiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonometrischen Punkten stoßen würde; so wird er vorerst seine eigene Arbeit strenge untersuchen, und richtig stellen; sollte jedoch der Fehler nicht auf seiner Seite liegen, sogleich Anzeige hierüber an den vorgesetzten Lokal-Kommissär bringen, in dessen Obliegenheit es steht, dergleichen Anstände sofort zu heben.

ben. — §. 36. Conservation der Detail-Netz-Punkte und Blätter. Da die Wahl eigener signalirter Punkte für das Detail-Netz nicht nur dessen Bestimmungen erleichtert, sondern ihr auch eine freiere, zweckmäßigere, für den Detailleur vortheilhaftere Richtung giebt; dabei aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchst wichtig ist; so wird sich der Ober-Geometer dieselbe zur besondern Pflicht machen. Er soll zu diesem Zwecke für alle von ihm bestimmten Punkte, Plattenweise, Coordinaten-Verzeichnisse, so wie illustrirende freie Handzeichnungen entwerfen; aus welch letzteren die nächsten Umgebungen der Signale, so wie ihre Anmessungs-Distanzen an natürlich feste Punkte ersehen werden können. Diese Coordinaten-Verzeichnisse, sowie die erfolgten Anmessungen sollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer dem Lokal-Kommissäre gelegenheitlich oder auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt, und den einschlägigen Forstämtern in Bezug auf die in Staatsforsten bestimmten geometrischen Punkte mitgetheilt werden. — §. 37. Der Ober-Geometer hat ferner bei den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der, in seinen Sektions- und ihren Gemeindebezirk fallenden sämmtlichen trigonometrischen und der auf dem Felde mit laufender Nummern zu bezeichneten geometrischen Signale zu übergeben, die Gemeindevorsteher dabei auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundsteuer-Gesetzes auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unversehrten Bestand der Signale aufmerksam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieser Uebergabe von den Gemeinde-Vorstehern sich be-

stätigen zu lassen. — §. 38. Die Ober-Geometer haben die größte Sorgfalt auf eine reine gute Erhaltung der Meßtischplatten und ihres Papieres zu verwenden, und sie vor dem widrigen Einflusse der Temperatur und Feuchtigkeit möglichst zu verwahren. — §. 39. Von den Instrumenten. Außer dem Stangen-Zirkel und dem eisernen Lineale — worauf sich die Länge der Quadrat-Seiten, und der Blatt-Diagonale, so wie die Längen und Diagonalen der Unterabtheilungs-Quadrate von zwei zu zweitausend Fuß, in verjüngtem Maaßstabe befinden, bedürfen die Ober-Geometer folgender Werkzeuge, die immer von der besten Auswahl seyn sollen: ein Meßtischstativ mit Vorrichtung zur Anschraubung der Tischplatten, eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatischen) Fernrohr und einem Gradbogen oder einem Distanzmesser, eine gutgefaßte empfindliche Libelle von ansehnlicher Länge und mit Correktions-Vorrichtung, eine hundertschuhige Meßkette mit Correktions-Schraube, eine Drehlatte, ein genau geprüftes Ruthenmaaß als Comparateur für die Meßkette, einen Winkelspiegel oder Kreuzmaaß, ein Reißzeug, eine Boussole mit langer empfindlicher Nadel. — §. 40. Von der Aufsicht des Obergeometers über die Geometer. Der Obergeometer führt zunächst die Aufsicht über die in seiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen. Diese Aufsicht soll sich auf die Arbeiten und das dienstliche Betragen, so wie den richtigen Stand der Messungs-Instrumente erstrecken; übrigens durchaus nicht von vexatorischer Art für die Messungs-Individuen seyn. Die Obergeometer haben hiebei ein offenes unpartheiliches und mittheilendes

des Benehmen an den Tag zu legen. Sie haben durch zeitige Revision der selbst noch unvollendeten Arbeiten von Anfängern und Minderverläßigen, durch fleißige Nachsicht des berichtigten Standes der Instrumente, so wie durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung bei Anfängern nicht nur diesen Vorschub in Erwerbung höherer Kunstfertigkeit und größeren Verdienstes für immer bessere Arbeiten zu leisten, sondern es sich angelegen seyn zu lassen, auch die fähigeren Arbeiten zur Förderung stets guter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hinzuleiten. Sie führen die Qualifikations- und Conduite-Listen über ihr Sektions-Personale, und haben diese von drei zu drei Monaten dem Lokal-Kommissäre vorzulegen und dabei sich eben so großer Pünktlichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißigen. — §. 41. Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Detail-Aufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuer-Kataster-Kommission in 2500 theiligen Maaßstabe geschehen. (§. 11. des G. St. G.) Der Obergeometer hat deßhalb in Bezug auf Aufnahmen im größern Maaßstabe rechtzeitig sein Gutachten an den Lokal-Kommissär zu bringen und auf den Grund desselben durch ihn die Anordnung der Katasterstelle zu erholen. — §. 42. Von der Arbeits-Vertheilung. Der Obergeometer hat zunächst die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewiesenen Geometer zu besorgen. Die strengste Unbefan-

 befan-

befangenheit und Partheilosigkeit hiebei wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und schwerere Arbeiten den verschiedenen Messungs-Induviduen in der Art zuzutheilen wisse, daß keine gegründete Beschwerden über Druck und Begünstigung vorkommen. Anfängern aber sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden. — §. 43. Diagonale Vertheilung der Arbeiten. Die Eintheilung der Landes in geradlinigte viereckigte Aufnahms-Blätter, gewährt bei schicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieselben, neben dem Vortheile des geradlinigten Anschlusses auch die natürliche Controle und Revisions-Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anschluß-Linie, welche sich durch die vier Quadratseiten bildet. Zu diesem Zwecke, und um die Geometer auf die größte Akkuratesse stets aufmerksam zu halten, den saumseligen oder leichtsinnigen durch den pünktlichen und gewissenhaften zu controlliren, sollen die Obergeometer die Vertheilung der Detail-Blätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der IX. Beilage) in der Art vornehmen, daß je ein und derselbe Arbeiter mit seinen Aufnahms-Blättern nur an ihren Quadrat-Ecken in Berührung komme, verschiedene Arbeiter aber in den Linear-Anschluß längs der Blattseiten kommen. Bei der wenigstens als Regel vorgeschriebenen Befolgung dieses Vertheilungs-Prinzipes und bei einer sonst zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Obergeometer auch die weiten Versetzungen der Geometer und alle dießfallsigen Klagen zu beseitigen wissen. Er hat strenge

strenge zu wachen, daß die Geometer sich die Platten-Anschlüsse gegenseitig nicht mittheilen, solche Fälle, wenn sie statt fänden, sogleich dem Lokal-Kommissär anzuzeigen, und hiedurch die strengsten Maaßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlassen. Dergleichen Mittheilungen sollen in der Regel mit der Strafe der Entlassung belegt werden. Da aber, wo besondere Lokalitäts-Verhältnisse obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder sonst in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Messungs-Personals übel beschaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer gesehen werden muß, sollen ein und demselben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, zwei und mehrere zusammenhängende Blätter ausnahmsweise zugetheilt werden können. Solche Fälle hat daher der Obergeometer in seinem der Lokal-Kommission vorzulegenden Arbeits-Vertheilungs-Schema zu motiviren, und darauf zu sehen, das durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verstärkung der Revision die möglichste Controle erhalten werde. — §. 44. Von der Vorschuß-Vertheilung und Rechnungs-Führung. Der Obergeometer empfängt die nöthigen Vorschüsse für sich und das Messungspersonale gegen Haftschein von der Steuer-Kataster-Kommission. Er vertheilt, unter Haftung für entstehende Rückstände nach Maaß der geleisteten Arbeiten, und darauf begründeten Sicherheit die nöthigen Vorschüsse, die zwei Drittheile des Werthes der vorliegenden Arbeiten nicht übersteigen sollen, an die Geometer. Er legt Ende

jeden

jeden Monats vollständig belegte Abrechnung über die Verwendung dieser Vorschüsse sammt Arbeits-Uebersicht, der Steuer-Kataster-Kommission mittelst Berichtes vor. Gleichwie bei der Vertheilung der Arbeiten, werden die Obergeometer auch bei Vertheilung der Vorschüsse sich der pflichtmäßigsten Equität und Unpartheilichkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen, zu verhüten wissen, welche dießfalls zur Untersuchung und Abhilfe an den Lokal-Kommissär gebracht werden könnten. — §. 45. Die Vorschriften für den Ober-Geometer als Revisor der Detail-Messungen, enthalten die Instruktions-Paragraphen über die Messungs-Revision. V. Abschnitt. Besondere Instruktion für die Geometer. §. 46. Die in der Eigenschaft von Geometern erst aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, sollen der Regel nach sich bei der Steuer-Kataster-Kommission oder einem ihrer abgegroneten Messungs-Kommissäre allererst auszuweisen haben: 1) über ihren Leumund, 2) über den Besitz hinlänglicher Mittel, während der Praxiszeit auf eigene Rechnung leben zu können, 3) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie, und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung. Als hinlänglich bemittelt erscheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindest hundert Gulden beizubringen im Stande ist. Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht jedoch nur zur Probe ihrer Fähigkeit, und nach Befund ist die Zutheilung weiterer Arbeiten, und

die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde. — §. 47. Den aus der für das Kataster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder besonders befähiget hervortretenden Individuen, wird übrigens im Falle der Mittellosigkeit besondere Unterstützung durch vorschußweise Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenso jenen Individuen, welche anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bei der über sie verhängten Prüfung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, eine besondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden. — §. 48. Derjenige, welcher je nach Maaß der dabei überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermessung eines oder mehrere Blätter die Approbation der Steuer-Kataster-Kommission erhalten wird, soll von derselben in die Liste der wirklichen Geometer aufgenommen werden. — §. 49. So wie jedem fleißigen, verlässigen, wohlgesitteten und gewissenhaften Geometer nicht nur seine Beschäftigung bei den Detail-Messungen und der Flächen-Inhalts-Berechnung, wohl auch bei andern Zweigen des Katasters-Dienstes, zugewendet werden wird, sondern derselbe auch bei seinem Emporstreben zu größerer theoretischer und praktischer Ausbildung, und bei an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Funktionen eines Obergeometers vorrücken kann; ebenso soll im entgegengesetzten Falle gegen saumselige, leichtsinnige und ungesittete Geometer ernst gemessenst eingeschritten wer-

werden. Dieselben sind nach vorerst vorgeblich erfolgter Zurechtweisung, und bei Rückfällen in ihr geschäftswidriges Verhalten, durch die Steuer-Kataster-Kommission gänzlich aus dem Geschäftsverbande zu entlassen. — §. 50. Um den tüchtigen und fleißigen Geometern, die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal-Kommissarien nach Abfluß eines jeden Messungs-Jahres und vor Erstattung ihres Kommissions-Berichtes, im Zusammentritte mit sämmtlichen Obergeometern, die Qualifikations-Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusetzen. Sowohl diese, als jene der Obergeometer, werden die Lokal-Kommissäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer-Kataster-Kommission vorlegen. — §. 51. Instrumente der Geometer. Die für sein Geschäft nöthigen Instrumente hat sich der Geometer aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Er erhält sie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47. gedachten Modalitäten von der Steuer-Kataster-Kommission. Will er sie selbst anschaffen, so müssen sie vollkommen tauglich, und als solche von der Steuer-Kataster-Kommission anerkannt seyn. Sie sind: ein festes Stativ, eine wohlgefaßte, empfindliche Libelle, (Wasserwage), eine Kippregel, oder lieber ein Distanz-Messungs-Apparat, eine Meßkette, ein Winkelspiegel, eine zehnschuhige Drehlatte, ein Reißzeug, neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparat. Die nöthigen verjüngten Maaßstäbe verschafft sich der Geometer von der Steuer-Kataster-Kommission, die sie durchaus mit einem Prüfungs-Zeichen versehen wird. Die Boussole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-

Instru-

Instrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallsiger grober Winkelfehler dienen. — §. 52. Prüfung und Berichtigung der Instrumente. Obgleich vorausgesetzt wird, daß jeder Geometer sich mit der Theorie der Instrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen suchen werde; so werden doch, besonders für Anfänger folgende Weisungen für die unerläßliche und sorgfältig anzustellende Prüfung und Berichtigung der Instrumente, so wie über ihre nothwendige Beschaffenheit und die Vorsichtsmaaßregeln dabei ertheilt: 1. Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rektifikation; wohl aber soll wegen des vorkommenden Gebrauches der Boussole, alles Stahl- und Eisenwerk beim Stative vermieden werden. 2. Die zweckmäßigsten Libellen sind gute liegende Glas-Cylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche solid gefaßt (nicht bloß von Saiten gehalten) und mit einer Correktions-Schraube versehen sind. Die Berichtigung der Libelle, insoferne man sie auf eine horizontale Ebene stellen kann (an deren verschiedenen Punkten sie versucht werden muß) geschiehe durch die Correktions-Schraube, die so lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblase in der (eigends bezeichneten) Mitte der Röhre stehen bleibt, was in unberichtigtem Zustande der Libelle bekanntlich der Fall nicht ist. Indem sich meistentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmesser sich keine horizontale Ebene zu diesem Gebrauche verschaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein: Mit der unberichtigten Libelle wird der Tisch vorerst scheinbar

bar horizontal gestellt, auf dessen Blatt beiläufig parallel mit der Fertikal-Fläche zweier Stellschrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Libelle parallel gebracht, und die Stellschraube so lange bewegt wird, bis die Luftblase einspielt. An derselben Linie wird nun die Libille umgewendet, so daß ihre Enden eine der früheren entgegensetzte Lage erhalten. Bei ihrem unberichtigten Zustande wird nun die Luftblase sich der höhern Stelle zu bewegen, dort stille stehen. Man zieht dann einerseits eine Stellschraube des Tisches, anderseits die Correktions-Schraube der Libelle so lange an, oder läßt sie nach, bis die Luftblase einspielt. Die Libelle wird sodann in ihre erste Lage umgewendet, und das Schrauben und Wenden so lange fortgesetzt, bis die Luftblase in beiden Richtungen einspielt. 3. Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Distanzmesser, deren Lineal nicht gerade und eben ist, und deren Fernrohr sich nicht in der Vertikal-Ebene des Lineals bewegt. Die Prüfung des Lineals geschieht bekanntlich mittelst Umschlagung. Eine feine Linie längs der Kante des Lineals gezogen, das letztere hierauf in umgewendeter Richtung an diese Linie angelegt, soll, wenn das Lineal gut ist, dessen Kante genau wieder mit der erstgezogenen Linie zusammenfallen, keine andere Ziehungs-Linie möglich seyn. Ist letzteres aber der Fall, und ergiebt sich eine Fläche zwischen den in verkehrten Richtungen des Lineals zwischen zweien Punkten gezogenen Linien, so muß das Lineal verbessert werden. Um die Vertikalität der Bewegung des Fernrohrs zu untersuchen, wird der Tisch auf einem

einem festen Punkte genau horizontal gestellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2—3 Ruthen von einem hohen Objekte herabgelassenes Bleyloth (Bindfaden mit Loth) in der Art visirt, daß der Durchschnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an seiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchschnitt hiebei immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche? Trifft sich ersteres, so ist das Instrument in dieser Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt sich die Achse des Fernrohres nicht vertikal, und muß dessen Berichtigung mittelst der am Lineale angebrachten Correktions- und Stellschrauben so lange versucht werden, bis sie erreicht, d. h. das Fernrohr so gestellt ist, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenschnitt in die Senkellinie falle. Die Kreuzfäden (wofür Spinnen-Fäden am zweckmäßigsten sind) müssen genau im Focus des Ocular-Glases angebracht werden, und kann dieser praktisch dadurch gefunden werden, wenn die Hilfe der Kreuzfäden so lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis diese am deutlichsten erscheinen. Außer dieser demselben mit der Kippregel gemeinsamen Berichtigung, erfordert der Distanzmesser noch besondere Untersuchung und Rectifikation, und wird vorerst hinsichtlich des Gebrauches dieses Instrumentes noch Folgendes vorgeschrieben: a) Dieses Werkzeug soll bei Aufnahmen im 5000theiligen Maaßstab auf Distanzen über 1000 Fuß; so wie in 2500 theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen; b) seine Anwendung soll an sehr schwülen

len Tagen, in den Morgenstunden, auf nassem Boden und bei starken Winden möglichst beseitigt werden, oder mit der größten Umsicht geschehen; c) sollen die Differenzen, welche sich bekanntlich zwischen der Distanzmessung ein und derselben 2 Punkte, je nachdem sie von oben nach unten oder umgekehrt geschieht, ergeben, wohl beachtet und in Rechnung getragen werden; d) die Fadenkreuze sollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt, und stets straff angespannt erhalten werden. Zur besondern Prüfung des Distanz-Messers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjustrirter Kette auf sorgfältigste gemessen, und 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet. An einem Endpunkte dieser Linie wird der Tisch, am andern die getheilte Latte gehörig aufgestellt, und das untere Oculare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Ist das Instrument in richtigem Stande, so soll nun der Visir-Strahl durch das obere Oculare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Fadenkreuze mittelst der angebrachten Schraube so von oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen statt findet. Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert gestellt, so müssen, im Falle sie gehörig getheilt ist, die Visirstrahlen auch hier zutreffen. Tritt dieß aber nicht ein, so müssen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden. 4. Die Prüfung der Kette kann an einem, bei dem Obergeometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbesserung kann dann, falls sie nicht beträchtlich ist, bei den mit Correktions-Schrauben verse-

sehenen Ketten mittelst dieser Schrauben, oder (wenn sie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geschehen. 5. Bei dem zur Bildung der rechten Winkel Behufs der Coordinaten Messungs- (Parallel) Methode dienenden Winkelspiegel wird voraus bemerkt, daß, weil sich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizontale messen lassen, sein Gebrauch in solchem Tererain zu ungenauen Resultaten führe. Bei ihm ist sorgfältig zu untersuchen, ob die beiden Spiegel ihren Neigungs-Winkel von 45° gegen einander nicht geändert haben. Es geschieht leicht so: Auf einer horizontalen Ebene stecke man mittelst 4 Absteck-Stäben eine gerade Linie aus; stelle sich so in die Linie, daß 2 Stäbe zur rechten, und 2 Stäbe zur Linken sich decken. Man visire dann durch den Winkelspiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und lasse in der Richtung, die der Spiegel des Instrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feststellen. Wird nun mit dem Winkelspiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten stehenden Stäben visirt, so muß bei richtigem Stande des Instrumentes der zuletzt ausgesteckte Stab auch mit diesen correspondiren. Geschieht dieses nicht, so wird bei der zweiten Operation in gleicher Entfernung ein zweiter Stab befestigt, der Abstand dieser beiden Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet und die beiden andern hinweggenommen. Nach diesem wird die Correktions-Schraube so angezogen, oder nachgelassen, bis die zwei Stangen rechts oder links mit der neu ausgesteckten in einerlei Richtung durch den Winkelspiegel erscheinen. Hiebei ist zu bemer-

merken, daß die Stangen vom Standpunkte so weit entfernt angenommen werden sollen, als je der längste Perpendikel gemessen werden darf; nämlich 100 Fuß. 6. Die Drehlatte (compas d'arpenleur) ist ein Instrument, das mit der gehörigen Vorsicht innerhalb gewisser Grenzen angewendet, und bei guter Construktion viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht gehandhabt werden muß. Dieß Werkzeug soll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertiget, und die Stange auf die hohe Kante gestellt werden. Der leichtern Manipulation halber soll diese eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften versehen, welche mit der Latte einen etwas stumpfen Winkel bilden, um das Anschlagen des Lattenkopfes an den Boden bei der Manipulation zu verhüten. Die Richtigkeit der Latte resp. des Abstandes der Stifte ist täglich zu prüfen, und sind Distanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu messen. 7. Der Reißzeug soll gute mit scharfen Spitzen versehene Handzirkel enthalten, die bei der Eröffnung und Schließung einen sanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zusammengelegt, in einen Punkt zusammenfallen. Die gut stählernen Blättern der Reißfedern sollen weder zu stumpf noch zuschneidend zugeschliffen seyn, und den Zug der reinsten Linien gewähren. Gute, weder zu harte, noch zu weiche Bleistifte, feine, haltbare, nicht ins Graue fallende schwarze Tusche, mehrere rechtwinklichte Dreiecke (Equerres) und Lineale, gute Pinsel und Farbtusche rc. bilden den Zeichnungs-Apparat. — §. 53. Bei fehler-

fehlerhaften Messungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Instrumente Statt. — §. 54. Detaillirungs-Vorarbeiten. Bevor der Geometer sich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine sorgfältige Rekognoscirung des Plattenterrains sich nicht nur genau darin zu orientiren, sondern die Güte der gegebenen geometrischen Punkte zu prüfen, schickliche Signalstellen für die Bestimmung von nöthigen Zwischen-Punkten aufzufinden suchen, und sich seinen Arbeits-Plan in der Art entwerfen, daß auch die Detailarbeit vom Großen ins Kleine geschehe, und von den größten Distanzen als Grundlinien ausgehe. — §. 55. Fehler der Punkten-Bestimmung. Glaubt der Geometer Fehler in der Punktenbestimmung zu finden; so prüfe er erst den Gang seiner eigenen Arbeiten aufs strengste und erstatte erst nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Obergeometer unverzüglich Anzeige, der sie sofort zu untersuchen und zu verbessern hat. Im Weigerungsfalle dieses letztern stellt der Geometer seine Anzeige an den Lokal-Kommissär, welcher das Geeignete veranlassen, und dem unterliegenden Theil (dem Obergeometer, wenn er fehlerhaft bestimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Untersuchungs-Kosten zur Tragung überweisen wird. Für Anbringung von Beschwerden wider fehlerhafte, aber hinsichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punkten-Bestimmung wird den Geometern eine peremtorische Frist von dreien Wochen vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abfluß sie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das

Blatt

Blatt gegebenen geometrischen Punkte auszustellen, und dem Blatte beizulegen haben. So wie der Obergeometer bei der Unterschrift des Blattes das Datum seiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat; so soll Letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anschreiben. — §. 56. Markung und Markungs-Vorweiser. Der Geometer wird sich hauptsächlich auch von dem vollständigen und deutlichen Stand der Grenzbezeichnung überzeugen, und es steht ihm zu, bei den Ortsvorständen ernstlich auf Nachsetzung abgängiger oder Ersetzung zu Verlust gegangener Markzeichen zu dringen. Er soll überdieß (§. 26) noch befugt seyn, von den Gemeinden einen lokal- und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bei der Detailmessung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geschäft nöthige Aufschlüsse gebe, jedoch nie als Messungs-Gehülfe diene. Im Falle der Weigerung und Widersetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde-Vorstände hat er gegen sie nie selbst weiter vorzuschreiten, sondern zur Herbeirufung des Weitern dem Obergeometer sofort Anzeige zu machen. — §. 57. Gegenstände der Detail-Messung. Mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darstellung des Terrain-Reliefs im Plane, welche zu unterbleiben hat, sind alle durch Eigenthums-Kultur, oder sonstige natürliche oder künstliche Grenzen gebildeten geometrischen Figuren Gegenstand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung. Neben den Eigenthumsgrenzen müssen daher ausgeschieden werden: Gebäude (bewohnte oder unbewohnte, private oder öffentliche, mit

oder

oder ohne Durchgänge rc.) mit ihren Hofräumen, Gärten (Zier- Gemüs- Baum- Hopfen- und Weingärten) Aecker, Wiesen, Filze, Möser, Moräste. Waldungen, wobei jedoch die Staats-Waldungen, Gemeinde-Waldungen und größern Waldkomplexe der Privaten auf dem Plane im Weißen zu belassen, und mit St. W. — G. W. und P. W. zu bezeichnen sind, werden nebstbei nur mit zwei bis drei Bäumchen decorirt. Diese Bäumchen werden ober- oder unterhalb der Buchstaben St. W. — G. W. oder P. W. angebracht. Stiftungs-Waldungen werden wie Privat-Waldungen behandelt und bezeichnet. Nutzungs-Verschiedenheiten (Kultur-Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insoferne sie bleibender Natur sind. Land- und Vicinal-Straßen (Verbindungs- Hohl- und Fußwege, Saumsteige rc.) Römer-Straßen und Castelle. Mauern rc. Gewässer, (Seeen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme rc.) Territorial- und innere politische Grenzen, Landes- Kreis- Gerichts- Distrikts- Gemeind- und Flur-Grenzen. Vorfindliche feste Grenzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume.) Stundensäulen, Warnungs- und andere Tafeln. Ruinen, Monumente, Brücken, Stege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune, Trockene und Wasser-Triften, Schleußen und Klausen, Schluchten und Hohlwege rc. rc. Im Gebirge die Schluchten, nackten Felsparthien und Vegetations-Grenzen, Kohlstätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereien und dergleichen Betriebe und Gewerke. Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereien u. s. w. Alle diese Gegenstände sollen mit äus-

serst möglicher Genauigkeit gemessen, und im Plane bezeichnet werden, so daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den korrespondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entspreche. — §. 58. Der Geometer erhält vom Obergeometer eine für seinen Messungs-Bezirk treffende Orts- und Namens-Liste (§. 24) über die darin vorkommenden Grundbesitzer, an welche sich bei Bezeichnung derselben im Plane genau zu halten ist. Sollten wegen auswärtiger Besitzer ꝛc. Ergänzungen in dieser Namenliste nothwendig werden, so ist hievon dem Obergeometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliste hienach berichtigen zu können. — §. 59. Von den Messungs-Methoden. Wenn gleich die Wahl der Messungs-Methoden, als eine zu sehr von der Lokalität, so wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur solche bezahlt wird, überlassen bleiben kann, so werden nachfolgend doch zur Erleichterung besonders der Anfänger die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt. I. Das Vorwärts-Abschneiden. 1) Es ist dieses bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmesser aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten auf je einem zu bestimmenden Punkt, mit dem Tisch gemessenen beiden Winkeln diesen Punkt durch den Schnitt der Visirstrahlen findet. Der Geometer wird also hiebei von geometrischen oder von ihm selbst sehr genau bestimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abschneiden gehe, mit seinem Gehülfen

und

und dem Markungs-Vorweiser die Aufnahms-Parthie durchgehen, die Configuration des Details in einer freien Handzeichnung (Brouillon) darstellen; die gelegenheitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Distanzen mit der Drehlatte sogleich messen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meßtische erst zu erhaltenden Punkte (deren Linien-Verband zur Auftragung der Brouillonirungs-Messungen nöthig ist) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Pflöcken versehen. Indem sodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer-Ordnung von einem zu dem andern Punkt sendet; und vom Tische aus diese Punkte aus je zweien an einer Basis liegenden Endpunkten anvisirt, die Visionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der je gleichen Nummern angehörigen Visionen, die diesen Nummern entsprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tische erhalten, und nach Bestimmung aller solchen nöthigen Punkte, aus den im Brouillon enthaltenen Messungen alles Detail auf das Meßtisch-Blatt übertragen können. Bei diesem Verfahren hat der Geometer darauf zu sehen, daß die Lage und Entfernung der abzuschneidenden Gegenstände von der Art sey, um nicht Visions-Schnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zusammenlaufen; daß die Entfernung dieser Gegenstände vom Standpunkte nicht zu groß sey, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte senkrecht stelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufstellung zwischen ihm und dem visirenden Geometer vorfallen; endlich daß derselbe sich während der Operation

öfter von der unverrückten Orientirung des Tisches überzeuge, die Visionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beiläufige Schnittstelle hinziehe, und so wie er die nöthigen Anhalts-Punkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere. II. Rayon-Messung. 2) Hier wird eine Figur durch Messung und Zeichnung der aus einem Standpunkt nach ihren Ecken gezogenen Raiden (durch Messung je zweier Seiten und des eingeschlossenen Winkels) bestimmt. Diese Methode kann in allen Fällen angewendet werden; wird aber in Ermangelung eines Distanz-Messungs-Apparates ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B. dahin beschränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann. III. Messung zweier Seiten und eines nicht eingeschlossenen Winkels. 3) Dieser Methode, obwohl eben so förderlich als das Vorwärts-Abschneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Messungs-Fehler, so wie des Umstandes an, daß, wenn nicht das geometrische Lage-Verhältniß des zu bestimmenden Dreieckes zuvor nach Augenmaaß bekannt ist, in allen Fällen, wo der Visirstrahl mit der gemessenen Seite einen spitzigen Winkel bildet, zwei Dreiecke möglich wären, deren eines spitz- das andere stumpfwinklicht ist. Es ist daher überhaupt diese Methode nur unter der Bedingung anzuwenden; wenn die Intersektion des Visirstrahles mit der gemessenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge

des dritten Visirstrahles direkte gemessen wird. IV. Coordinaten-Messung. 4) Nach dieser Methode mißt man die senkrechten Abstände (Perpendikel, Ordinaten) gewisser Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugslinie (Abscissen-Linie) aus. Sie ist von vorzüglichem Nutzen bei Aufnahme krummer, unter sehr stumpfen oder spitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen rc. rc. Auf der Ebene findet hiebei der Winkel-Spiegel seine Anwendung. Ueber die Lage der gemessenen Ordinaten zu der angenommenen Abscissen-Linie wird eine Handzeichnung gefertiget, in welcher zu jeder gemessenen Linie die Schuhe-Zahl deutlich hingeschrieben ist. — Ordinaten von mehr als 100 Schuhe Länge, so wie solche, die unter einem blos geschätzten rechten Winkel aufgesetzt sind, dürfen nicht statt haben. Distanz-Messung mit dem Distanz-Messer. Der Distanz-Messer, durch dessen Gebrauch man auf dem Tische zugleich die Winkel- und Linealgrößen erhält, vereinfacht vorstehende Methoden ungemein. Bei ganz zweckmäßiger Anwendung desselben können die bei'm Brouilloniren direkte gemessenen Linien auch hier als Controlle benützt werden. Indeß ist bei dem Gebrauche dieses Instrumentes die Bestimmung nahe beieinander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu sehen, daß der Gehülfe die Distanzlatte mittelst ihrer Diopter stets senkrecht gegen den Visirstrahl richte, und so halte, daß die Spitze der Latte in die Vertikal-Fläche des Visirstrahles falle. Bei Distanz-Bestimmungen von Punktn auf einer geneigten Fläche — sind die Neigungs- — (Inclinations-) Winkel

Winkel zu messen, und sodann nach den bekannten Tabellen die Reduktionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reducirten Linien aufzutragen. V. Messung aller drei Seiten. 5) Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbesondere bei Ortschafts-Messungen am sichersten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebei die geometrische Klugheit, daß keine solche Dreiecke gewählt werden, die zu schiefwinklicht, und in welchen Winkel von weniger als 30° sind. VI. Stationirung. 6) Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur, und construirt auf diese Art ihre Peripherie, (Perimeter.) Das Stationiren oder die Peripherial-Messung, ein Noth-Mittel bei Waldungen und sonst verwachsenem Terrain, fordert die größte Aufmerksamkeit in die Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen soll. Neben der höchsten Accuratesse in der Operation selbst, ist hiebei folgendes zu beobachten: Die Stations-Linien sollen so lange als nur immer möglich gewählt, die Visionsstrahlen so lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugiebt, so wie die Tisch- und korrespondirenden Punkte aufs genaueste gegen einander abgesenkelt, und die Signale stets scharf nach der Mitte anvisirt werden. Aufschlüsse über beträchtlichere Winkel-Fehler können zwar mittelst der Boussole erhalten; jederzeit aber sollen die stationirten Aufnahmen an schon richtig bestimmte Punkte angeschlossen, und bei nicht genauen Zusammenschlüssen die Stationirungen wiederholt werden. In unebenem Terrain werden die Standlinien entweder staffelweise gemessen oder mittelst der observirten Inklinations-

Winkel

Winkel und der Reduktions-Tafeln auf den Horizont reducirt; die Stations-Punkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelst Einringelung bezeichnet. Das Ablesen der Entfernungen der Stations-Punkte auf der Distanz-Latte soll aufs behutsamste, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Ablesung, so wie unter der Controle direkter Messungen, besonders in dem Falle geschehen, daß man mehrere Stations-Punkte braucht, bevor es möglichst ist, sich an einem geometrischen Signal zu verificiren. Es ist unter diesen Umständen zuverlässiger, die Standlinien, je nachdem das Lokal und ihre Länge ist, mit der Kette scharf zu messen. — §. 60. Von den Messungs-Anschlüssen. Jeder Geometer soll zwar sein Aufnahms-Blatt nur bis an die Quadrat-Seiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch soll er gehalten seyn, die Richtung der an die Quadrat-Seiten fallenden Grundstücke, über die Quadrat-Seite sauber in Blei auszuziehen. Bei Gebäuden, welche in die Quadrat-Seiten fallen, so wie bei kleinen Grundstücken, welche nahe parallel mit den Quadrat-Seiten laufen, ist die Auszeichnung auch über die Quadrat-Seite hinaus vorzunehmen. — §. 61. Plan-Zeichnung. Die allgemein für die Zeichnung der Catastral-Pläne gültigen Charaktere geben die 6 Muster-Beilagen Nro. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieser Instruktion zu erkennen, und ist sich hieran genau zu halten, wobei nur noch folgendes im Allgemeinen bemerkt wird. Das Wesentlichste eines guten Planes ist eine gute Linearzeichnung. Der Geometer hat die Plan-Figuren durch nicht

zu

zu zarte, noch zu grobe, sondern hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu schwacher noch zu starker Tusche, scharf von den Grenzpunkten und in die Grenzpunkte gezogene Linien auszuzeichnen, so wie alle Ausspritzungen und Rasuren zu vermeiden. Er soll die Namen der Hauptfelder-Abtheilungen, die besondern Namen von Wegen, Kapellen ꝛc., so wie die Haus-Nummern der Eigenthümer in alle Grundstücke (wo bei auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rand des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnortes beigefügt wird) rein und deutlich einschreiben; die Buchstaben der Inschriften nach ihrer verschiedenen Größe und Richtung dem Muster gewiß bilden, und so stellen, daß hiedurch weder Plan-Nummern oder Grenzen gedeckt noch verunstaltet werden. Die Bergzeichnung soll ganz unterlassen, im Falle von Grenzstreitigkeiten das im Streite befangene Grundstück nach den beiderseitigen Ansprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichst rein und unbeschädigt erhalten werden. Uebrigens sollen sich vor der Aufnahme eines Detail-Planes jederzeit möglichst richtige Orts-Namen-Verzeichnisse von den Behörden der innern Verwaltung verschafft, und diese genau beobachtet werden. — §. 62. Bezahlung der geometrischen Arbeiten. Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemessene Vorschüsse. Die Bezahlung der geometrischen Arbeiten selbst erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in großen Städten und Dörfern nach der Häuserzahl, — in Hinsicht der außer dem Zusam-

sammenhange der Gebäude liegenden Grundstücke aber ebenfalls nach der Tagwerk=Zahl. Eine unpartheiische Schätzung von Seite des revidirenden Ober=Geometers, des Lokal=Kommissärs und zweier technischen Räthe, dann noch zweier beizuziehenden Ober=Geometer revidirt, resp. ratificirt, durch die Kataster=Kommission, bestimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus=Nummer mit Rücksichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältnisse. — §. 63. Plan=Mittheilungen. Dem gesammten Messungs=Personale bleibt strengstens verboten, aus eigener Macht ohne Vorwissen der vorgesetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten ꝛc. Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, sey es in Original oder in Kopie zu machen. VI. Abschnitt. Von der Revision. §. 64. Die Revision, welche nach §. 17. und 19. in der Regel durch die Ober=Geometer besorgt wird, soll vollständig und streng seyn. Ihr sollen alle Detail=Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen sie auch von solchen Geometern herrühren, die sich durch stets fehlerfreie Arbeiten ausgezeichnet haben. — §. 65. Anschlüsse und Revisions=Diagonalen. Bei jeder Platte werden besonders die Seiten mit denen der anstoßenden Platten genau verglichen, und die sich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchschnittenen Grundstücke darunter leiden. Neben dem, daß die Platten=Anschluß=Linien für die Revision ein bedeutendes Controle= und Verifikations=Mittel darbieten, sollen noch direkte Messungen von eigenen Verifika=

kations-Linien, genannt Revisions-Diagonalen, statt finden, mittelst welcher die Revision die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Intersektions-Punkte aller (diese Diagonalen) durchlaufenden Grenzen, zwischen der Natur und dem Plane entdeckt; die Richtigkeit der Orientirung und Ausspannungen des letzteren gehörig würdigen kann. Dieser Revisions-Linien, die der willkührlichen, aber zweckmäßigsten Wahl des Revisors überlassen bleiben, sollen für jedes Blatt wenigstens zwei bis drei aufs genaueste gemessen, und dem Berichte beigelegt werden, welchen der Ober-Geometer über die Revision eines jeden Blattes nach der Formular-Beilage Nro. XVI. zu fertigen hat. Bei Waldungen wird diese Art Verifikation durch ein von sicheren Punkten ausgehendes auf zuverläßige Punkte anschliessendes Stationiren in mehreren Richtungen des Blattes erzweckt. — §. 66. Nebenher darf der revidirende Ober-Geometer auch andere ihm zu Gebote stehende Mittel die treue Verjüngung des Plan-Details zu prüfen, nicht ausser Acht lassen. Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, schickliche Benützung des Alignements, und der von den Geometern bestimmten Anhaltspunkte, die Nachmessung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parcellen- und andere Vortheile. Ferner haben die revidirenden Ober-Geometer neben der rein geometrischen Prüfung der Detail-Arbeiten unter Beiziehung der nothwendigen lokalkundigen Markungs-Vorweiser auch die Richtigkeit der eingeschriebenen Besitzer-Haus-Nummern, so wie aller sonstigen Plan-Bezeichnungen und Inschriften aufs sorgfältigste zu untersuchen,

suchen, zu verificiren und alle bei ihren sonstigen Amtsgeschäften zu erübrigende Zeit der Revision zu widmen. — §. 67. Fehler-Verbesserung. Unbeträchtlichere und wenig zahlreiche Fehler, die ohne besondern Aufenthalt verbessert werden können, soll die Revision auch sogleich verbessern. Hat aber die Untersuchung bedeutende Anstände und Differenzen entdecken lassen, so soll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle zu selbstiger Revision und Verbesserung zurückgegeben, und erst nach erfolgter Verbesserung an die weitere Revision geschritten werden. Die noch nach gedachter Verbesserung durch die Revision in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle sogleich nachgessert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Revisions-Manual der Zahl und Art nach consignirt, und dem Geometer zur Kenntniß gebracht. Für die bloß den Zeitraum eines halben Tages in Anspruch nehmende revisorische Nachbesserung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler-Berichtigung aber pro rata temporis, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Kosten, welche ihm von seinem Messungs-Verdienste abgezogen werden. — §. 68. Cassation eines Blattes. Blätter, die wegen ihrer innern Mängel und Fehlerhaftigkeit, nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erscheinen und eine Nach- oder wirklich ganz neue Messung erfordern, sollen nach hierauf von der Revision gestelltem, von dem Lokal-Kommissär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (cassirt) werden, und durch diesen Akt der betheiligte Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Ersatz der Kosten

sten auf Punkten-Bestimmung, Markungs-Vorweiser und Revision verurtheilt seyn. Es soll jedoch in diesem Falle dem Geometer von Seite der Revision vorerst die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit seiner Arbeit nachgewiesen, und daß dieß geschehen, von Ersterem schriftlich bestätiget werden. — §. 69. Der Geometer und der Ober-Geometer haften gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Messung jedes vom Ersteren detaillirten, von Letzterem revidirten Blattes, und diese Haftung vertheilt sich, zwischen den Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener $\frac{1}{4}$ und dieser $\frac{3}{4}$ zu bezahlen hat. Diese Haftung erstreckt sich bis nach vollendeter Classifikation in den einschlägigen Bezirken nicht allein auf Verbesserung der Messungs-Fehler; sondern auch auf die durch derlei Fehler verursachten Flächenrechnungs- nnd lithographischen Berichtigungen und ihre Kosten. — §. 70. Der für jedes Blatt zu fertigende Revisions-Bericht (§. 65) soll das Resultat der ganzen Revision, die Zahl und Art der Fehler, die Menge und Beschaffenheit des Details, die besondern Terrain- und Lokalitäts-Verhältnisse, so wie die Aufnahme erschwerenden oder erleichternden besonderen Umstände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Revision und der besonderen Fehler-Verbesserung scharf ausgeschieden enthalten, durchaus offen, gewissenhaft und unpartheiisch abgefaßt seyn, und schlüßlich das wohlmotivirte Werths- resp. Bezahlungs-Gutachten der Revision enthalten. — VII. Abschnitt. Von der Flächen-Berechnung. §. 71. Die der Berechrung des Flächen-Inhalts der Planfiguren vorausgängige laufende Plannummerirung derselben; so

so wie die Flächen-Berechnung selbst und ihre Revision geschieht unter Aufsicht und Leitung der Steuer-Kataster-Kommission, und soll hauptsächlich eine Winter-Beschäftigung für die tüchtigen und zuverlässigen Geometer bilden. — §. 72. Der Flächen-Calkul geschieht auf das allergenaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beobachtung zweckmäßigster Figuren-Eintheilung, scharfer Maaß-Abnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig gestellten Plänen und nach einem (aus der Formular-Beilage Nro. XVII. ersichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derselben strengen Genauigkeit erfolgt die Flächen-Berechnungs-Revision, welche einerseits in den natürlichen Vorrechnungs-Figuren jener sechszehn, je hundert Tagwerke fassenden Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, anderseits aber in den bei der Steuer-Kataster-Kommission bestehenden planimetrischen Maschinen eine wesentliche Erleichterung findet. Die Flächenmaaß-Einheit für die Berechnung ist das bayerische Tagwerk von $\frac{40}{m}$ □ Schuhen, kleinere Flächen werden in Decimaltheilen ausgedrückt. Bei dem $\frac{1}{5000}$ Plänen wird, je nach Umständen noch 1 Prozent bei den $\frac{1}{2500}$ aber ½ Prozent als Fehler-Maximum nachgesehen. — §. 73. Die Flächen-Berechnung geschieht in Akkord. Der Akkord wird nach Art der Messungs-Bezahlung per Platte, durch Werths-Begutachtung von Seite des Revisors erhoben, diese durch zwei andere Revisoren und die einschlägigen Referenten der Steuer-Kataster-

Kom-

Kommission durch Schätzung controlirt, von dieser Stelle ratificirt. Die durch die Anzahl und Figurirungs-Art der Parcellen bedingte mehr oder minder Rechnungs-Mühseligkeit, so wie die Berechnungszeit giebt den Maaßstab der Schätzung. — §. 74. Für Fehler der Flächen-Rechnung haften der Calkulator und Revisor gemeinschaftlich, und diese Haftung theilt sich zwischen dem Revisor und Calkulator nach dem im §. 69. angegebenen Verhältniß. Rggsbl. v. J. 1830. Nr. 6. S. 89.

Steuer, Grundsteuer, Instruktionen zum Vollzug. Wir haben den anliegenden zwei Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich erstens der Instruktion über die Bonitirung und Klassifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann zweitens der Instruktion für Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen und nach Vernehmung unseres Staatsrathes Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungs-Blatt sowohl, als durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden. Verordnung, Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes betr. dd. München den 19. Jänner 1830. — Instruktion für die Bonitirung und Classifikatian Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung. Grundsteuergesetzes vom 13. August v. J. ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertrags-Fähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben als Maaßstab der Besteuerung ausgesprochen. Unter

ter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung (Vernachlässigung) unterdrückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird. — §. 2. Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrumme) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmels-Gegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz- oder Blosstellung gegen Regen und Winde u. s. w. so wie das örtliche Clima und die, einem Grunde anklebenden bleibenden innern Gebrechen, als z. B. die sogenannten Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen ꝛc. sind die wohl zu beachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundstücke erkennen läßt. — §. 3. Neben einer sorgfältigen örtlichen Untersuchung der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Umstände findet eine specielle Ausmittelung der mitteljährigen Ertrages der Grundstücke statt. Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verstanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittlern Jahren gewonnen wird, die Folgen außerordentlicher Natur-Ereignisse so wie jene der Vernachläßigung, oder einer außerordentlichen Steigerung der Kultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden

(nach-

(nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist. — §. 4. Diese Ertrags-Ausmittelung soll aber nur bei gewissen Grundstücken und in so weit statt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundstücke neben den in §. 2. angedeuteten Umständen auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforscht werde. Solche Grundstücke — Mustergründe — sollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundstücke zu vergleichen, und hiernach in Klassen zu bringen. — §. 5. Die Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittelung theilt sich a. in die vorläufige Auswahl von Mustergründen, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufstellung der Mustergründe), und b. in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassen-Bestimmung aller übrigen Grundstücke. Den erstern Akt nennt das Gesetz: Bonitirung, — den letztern Classificirung. — §. 6. Die Bonitirung und Klassifikation geschieht nach den, von der Steuer-Kataster-Kommission zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umständen ein oder mehrere Polizeibezirke in sich begreifen können. (§. 37 des Grundsteuer-Gesetzes.) — §. 7. Die Bonitirung geschieht unter Beiziehung der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirung-Taxatoren) eines Obertaxators, und der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Kommissärs (§. 41. des G. St. G.) Die Klassifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Katasterstelle Inspektions-Kommissäre abgeordnet werden, besorgen die Taxatoren unter der nächsten Leitung des Ober-

Obertaxators. — Erster Abschnitt. Von den Taxatoren. §. 8. Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberschätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus unbescholtener praktischer Landwirth aufgestellt, der mit den Bonitirungs-Grundsätzen wohl vertraut ist. Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen. — §. 9. Der Obertaxator wird von der Steuer-Kataster-Kommission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen gewählt. Er kann in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenen seiner Ansäßigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bei der Bonitirung sowohl als der Classifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine richtige, parthei- und eigennutzlose Anwendung hievon zu machen, und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen. — §. 10. Wo der Obertaxator im Laufe der Klassifikation merkbare Abweichungen von den Mustergründen und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit in den Aussprüchen der Taxatoren vorfindet, soll er befugt und gehalten seyn, die Berichtigung derselben zu veranlassen. Sollte diese wegen Befangenheit der Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, so hat der Obertaxator einen der ihm von der Kataster-Kommission im Voraus hiezu bezeichneten Ersatzmänner gemäß §. 65. der gegenwär-

tigen Instruktion einzuberufen. Da der Obertaxator jedoch bei der Klassifikation kein Stimmrecht hat, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klassen-Aussprüche gelten, so soll derselbe überhaupt befugt und verpflichtet seyn, dann, wann seiner Meinung nach bei Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und bei Bonitäten unter der ersten Klasse eine Bruchklasse beträgt, diese seine Meinung zur Begründung einer Official-Reklamation sogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Deßgleichen hat der Obertaxator strengstens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundstücke von großer Fläche, von verschiedenen Bonitäten nicht im Complexe, sondern erst nach einer vorausgegangenen Ausscheidung geschätzt werden, und bei während der Classifikation entdeckten Complexual-Schätzungen, sogleich ihre Abstellung zu veranlassen, und im Falle dieß nicht geschähe, so wie bei später entdeckten, die Offizial-Reklamation vormerkend anzubringen. (§§. 31., 45. und 90. des G. St. G.) — §. 11. Für jeden Bonitirungsbezirk werden außerdem noch eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirk ansäßige und praktische, dabei redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe seyn. — Sie gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden und werden

den von der Steuer-Kataster-Kommission auf den Vorschlag des Bonitirungs-Kommissärs und durch denselben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen sodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen-Mehrheit, woraus die Steuer-Kataster-Kommission die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs-Kommissär berufen läßt. (§. 38. des Grundsteuer-Gesetzes). Behufs der Wahlen, hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meisten Stimmen haben, sind die gewählten 24 Taxatoren. Absoluter Stimmenmehrheit bedarf es sohin nicht. Wenn mehrere Polizeibezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, so sind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer-Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derselben haben durch freie Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen. Ergeben sich bei dieser Berechnung Fraktionen, so sollen die Bruchtheile weggeworfen und dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinsten Bezirks um einen vermehrt werden. Bei der Wahl der Taxatoren ist darauf aufmerksam zu machen, daß wo möglich auch solche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als technische Schätzer für Waldmustergründe verwendet werden können. (Gesetz §. 26. §. 33. der Instruktion.) — §. 12. Die Wahl zum Taxator kann nur aus den

im Titl. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verf.-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45—47 Tit. I. jenes Ediktes vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.) — §. 13. Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet sich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und ist von der Steuer-Kataster-Kommission zu ermessen. Die nicht sogleich berufenen Taxatoren sind die Ersatzmänner (§. 44. des G. St. G.) — §. 14. Der Obertaxator leistet einen allgemeinen Diensteid, und wird desselben bei seinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feierlich erinnert. (§. 38. des G. St. G.) Die sämmtlichen übrigen Taxatoren werden sogleich nach geschehener Wahl beeidigt, damit jeder derselben im Bedarfs-Falle sofort vom Bonitirungs-Kommissär oder Obertaxator einberufen werden kann. Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Obertaxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Kataster-Kommission oder deren Spezial-Kommissären verpflichtet, resp. an den früher geleisteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Obertaxatoren sind in den Beilagen enthalten. Diejenigen, welche den Verfassungseid noch nicht abgelegt haben, müssen denselben vor dieser Beeidigung abschwören. Zweiter Abschnitt. Von der Bonitirung. §. 15. Zur Aufstellung eines Mustergrundes (§§. 23. und 24. des Grundsteuer-Gesetzes) ist erforderlich 1. die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittels controlirter Spezial-Vermessung und einer doppelten Berechnung. 2. Die Erhebung der im §. 2 bezeich-

zeichneten Bonitäts-Merkmale, mittels sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich. 3. Die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte. 4. Diese nämliche Angabe von Seite sämmtlicher Schätzer. — §. 16. Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren oder Pächter geschieht an Ort und Stelle, und ihre Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden. Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren sollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortsetzung des Bonitirungsaktes in förmliche Protokolle aufgenommen werden. — §. 17. Bei Auswahl von Mustergrundstücken für Aecker und Wiesen ist, neben Beachtung der Schlußbestimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu sehen: 1. daß die Grundstücke solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben; 2. daß keine Grundstücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabei aber von ungleichartigem Boden, Beschaffenheit, Mischung und Lage rc. sind, oder denen 3. bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnflüsse u. dgl. ankleben; die eine wesentlich fehlerhafte, wie z. B. eine der freien Ein-

Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückte, dem Schneedruck ausgesetzte, stark abschüssige Lage haben, den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmungen, Uebersandungen oder anderer Elementar-Ereignisse ausgesetzt sind, und dergleichen Umstände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Produktion ausüben; 4. daß neben der sonstigen exceptionsfreien Lage die gewählten Grundstücke von gleichartiger Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung seyen; 5. daß für Muster solche Grundstücke gewählt werden, wo in der Regel Dreifelderwirthschaft mit Brache getrieben wird, und welche freieigen (ludeigen) sind. — §. 18. Bei der Bonitirung sollen die Mustergründe überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Klassifikation allenthalben zureichend seyen. An den Grenzen der Bonitirungs-Bezirke aber sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt werden (§. 39. des G. St. G.) — §. 19. Die Ausmittlung solcher möglichst nahe an die gemeinsamen Grenzen verschiedener Bonitirungs-Bezirke zu setzende und diesen verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Grenz-Mustergründe §. 40. des G. St. G.) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke, im Uebrigen aber, wie sich von selbst versteht, unter Beiziehung der fatirenden Grundbesitzer und nach den sonstigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften über Bonitirung. — §. 20. Bei Aufstellung der Muster für Ackerland sollen die Besitzer der ausgewählten Grundstücke,

stücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach bestem Wissen und Gewissen angeben: die Aussaat in mittlern Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körner = Ertrag) vom ganzen Grundstück. Sie haben dabei auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rücksicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen sonstigen ökonomischen Nebennutzungen abzusehen, und den Körner-Ertrag, so wie er sich in mittlern Jahren, und unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft und Befreiung von der Natural-Zehentlast ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben. — §. 21. Neben der nöthigen Untersuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beiden, im vorstehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung, zwar nicht für das ganze Grundstück, sondern fürs bayerische Tagwerk, ab. (§. 24. des G. St. G.) Sollten die Taxatoren sich auf das bayerische Maas nicht verstehen, so ist zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maase aufzunehmen, dieses aber sogleich in das bayerische zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen. — §. 22. Da nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes für die Berechnung des steuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meistübliche Dreifelderwirthschaft anzunehmen ist, so muß jede andere Feldwirthschaft auf diese gesetzliche reducirt werden. Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden. Es finden bei der Reduktion sämmtlicher verschiedenen Rotationen

respect.

respect. der Ertragsberechnung, drei Fälle statt, nämlich: a. wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3. 6. u. s. f. Jahren bei irgend einer zusammengesetzten Dreifelderwirthschaft) zweimal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen. In diesem Falle wird die Summe des zweijährigen Ertrags durch die Zahl drei getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden; b. wird das Feld beständig, ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesammt-Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten; findet endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bei einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreifeldrigen statt, so wird die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre, einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre gibt, den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreidrente-) Jahres. Dieser Durschnitts-Ertrag so vielmal zur Summe des Gesammt-Getreidertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre. Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, so ergibt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr. Um aber die Rechnung sehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwei Ertrags-Jahren ein Brach-

Jahr

Jahr (Freijahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freijahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise enthaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt. Wenn bei einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebei der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen. Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beispiele werden die Klassenberechnung mehr verdeutlichen. — §. 23. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidsorten in einander und in Geld sind folgende gesetzliche Normalwerthe (§. 28. des Grundsteuergesetzes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

1 Schäffel Korn (Roggen) ist gleich $\frac{2}{3}$ Schäffel oder 4 Metzen Waizen oder Kern

1 Schäffel Korn (Roggen) ist gleich $1\frac{1}{3}$ Schäffel oder 8 Metzen Gersten

1 Schäffel Korn (Roggen) ist gleich 2 Schäffel oder 12 Metzen Haber oder Fesen, (Dinkel, Spelz.)

1 Schäffel	Waizen oder Kern	ist gleich	12 fl.
1 „	Korn (Roggen)	„ „	8 fl.
1 „	Gerste	„ „	6 fl.
1 „	Haber oder Fesen	„ „	4 fl.

§. 24. Der mitteljährige Körner-Ertrag per Tagwerk zu $\frac{40}{m}$ bayer. Quadrat-Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freibelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebenbenutzungen, bildet

den

den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Kataster-Ertrag und den Klassenfuß. (§. 5. des G. St. Gesetzes.) Jede mittlere, jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.) auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet eine Bonitäts-Klasse; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Klasse mehr und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundsteuergesetzes.) — §. 25. Beispiele der Klassenberechnung bei Acker-Mustern. Um die Metzen der verschiedenen Getreid-Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal-Verhältnissen, unmittelbar in Geld (Kataster-Ertrag, Verhältniß-Zahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1 Metzen Waizen ist gleich 2 fl. steuerbaren Ertrages oder 2 Verhältnißzahl.

1 Metzen Korn ist gleich 1 fl. 20 kr. steuerbaren Ertrages oder $1\frac{1}{3}$ Verhältnißzahl.

1 Metzen Gerste ist gleich 1 fl. steuerbaren Ertrages oder 1 Verhältnißzahl.

1 Metzen Haber ist gleich 40 kr. steuerbaren Ertrages oder $\frac{2}{3}$ Verhältnißzahl.

Nach diesen Sätzen ist nun der steuerbare Ertrag bei nachfolgenden Beispielen berechnet.

A. Ein

A. Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	-- —	— —	— —	—	—
	Kornsaat	3 Metzen				
im 2ten "	Kornerndte	— "	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten "	Haberbau	5 "	10 "	5 "	3	20
				Summa	11 fl.	20 kr.

Bey dieser dreijährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3, 8 Achtel Schäffel Korn, und dieser Musteracker würde die Klasse IV. erhalten.

B. Ein zweiter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— "	— "	— Metzen	—	—
	Waizensaat	2 1/2 "				
im 2ten "	Waizen-Erndte	— "	13 "	10 1/2 "	21	—
im 3ten "	Gerstenbau	2 1/2 "	10 "	7 1/2 "	7	30
im 4ten "	Brache	— "	— "	— "	—	—
	Kornsaat	3 1/2 "				
im 5ten "	Korn-Erndte	— "	21 "	17 1/2 "	25	20
im 6ten "	Haberbau	4 "	16 "	12 "	8	—
				Summa	59 fl.	50 kr.

Bey dieser sechsjährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Musteracker erhält die Klasse X.

C. Ein dritter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	Steuerb. Ertrag kr.
im 1ten Jahre	Runkelrüben . . .	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
im 2ten "	Gerstenbau	2 "	11 "	9 "	9	—
im 3ten "	Kleebau	— "	— "	— "	—	—
	Dünkelsaat (Spelz) . .	4 "				
im 4ten "	Dünkel-Erndte . . .	— "	20 "	16 "	10	40
im 5ten "	Gerstenbau	2 "	11 "	9 "	9	—
im 6ten "	Haberbau	4 "	16 "	12 "	8	—
				Summa	56 fl.	40 kr.

Nach dieser sechsjährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 6 1 Achtel Schäffel Korn, daher ein Musteracker der Klasse VI.

D. Ein vierter Musteracker.		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Haberbau	5 Metzen	15 Metzen	10 Metzen	6	40
im 2ten „	Gerstenbau	4 „	10 „	6 „	6	—
	Kornsaat	3 „				
im 3ten „	Korn-Erndte . . .	— „	15 „	10 „	13	20
				Summa	26 fl	— kr.
Nach §. 22. muß von diesem Ertrage der dritte Theil mit					8	40
abgezogen, und sodann der Rest pr.					17 fl.	20 kr.

durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährlichen steuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt, und die Klasse IV. bestimmt.

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 22. am Schluße zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freijahr, sohin hier 4 1/2 Jahre setzen, und durch diese Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, steuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl durch 4 1/2 Jahre getheilt, so ergibt sich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 47 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	Steuerb. Ertrag kr.
im 1ten Jahre	Brache	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
	Waizensaat	2 „	— „		—	—
im 2ten „	Waizen-Erndte . . .	— „	12 „	10 „	20	—
	Kornsaat	3 „				
im 3ten „	Kornerndte	— „	16 „	13 „	17	20
im 4ten „	Haberbau	5 „	16 1/2 „	11 1/2 „	7	40
				Summa	45 fl.	— kr.

Hier muß für das Brachjahr das Durchschnitts-Drittel vorerst hinzu addirt, sodann der dritte Theil der Summe gesucht, und von derselben in Abzug gebracht, endlich dieser Rest durch die 4 Rotations-Jahre getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Im gegebenen Beispiele:

steuerbarer Ertrag	45 fl.	in 3 Jahren
das Durchschnitts-Drittel für das Freijahr	15 fl.	
Summa	60 fl.	
Hievon abgezogen 1/3 . . .	20 fl.	
Rest	40 fl.	
Getheilt durch die 4 Rotations-Jahre gibt	10 fl.	

als jährlichen Ertrag, oder die Klasse X.

Nach der kurzen Rechnung sind für 3 Erndtejahre 1 1/2 Freijahre beizusetzen, und ist durch diese Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. jährlichen Ertrag abwirft.

F. Ein sechster Musteracker		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag fl.	kr.
im 1ten Jahre	Gerstenbau	4 Metzen	9 Metzen	5 Metzen	5	—
	Kornsaat	5 "				
im 2ten "	Kornerndte	— "	10 "	7 "	9	20
im 3ten "	Haberbau	5 "	15 "	10 "	6	40
im 4ten "	Gerstenbau	4 "	9 "	5 "	5	—
	Kornsaat	5 "				
im 5ten "	Kornerndte	— "	10 "	7 "	9	20
	Waizensaat	5 "				
im 6ten "	Waizenerndte . . .	— "	7 "	4 "	8	—
im 7ten "	Kleebau	— "	— "	— "	—	—
	Kornsaat	3 "				
im 8ten "	Kornerndte	— "	10 "	7 "	9	20
im 9ten "	Haberbau	5 "	15 "	— "	6	40
				Summa	59 fl.	20 kr.
Hiezu für ein Brachjahr der 8te Theil als Durchschnitt					7	25
für alle 9 Jahre				Summa	66 fl.	15 kr.
Hievon ab der 3te Theil mit					22	45
				Rest	44 fl.	50 kr.
dividirt durch 9 Jahre gibt					4	57
als jährlichen steuerbaren Ertrag oder die Klasse V.						

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndte-Jahren 4 Freijahre gesetzt, und den Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt, gibt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Musteracker mit ungeregelter Düngung.

(Vergl. §. 22. am Schluß.)

		Aussaat.	Erndte.	Reſt.	Steuerb. Ertrag fl.	Steuerb. Ertrag kr.
im 1ten Jahre	Brache	— —	— —	— —	—	—
	Waizenſaat (gedüngte) .	2 1/2 Metzen				
im 2ten „	Waizenerndte . . .	— „	15 Metzen	12 1/2 Metzen	25	—
im 3ten „	Gerſte	2 1/2 „	12 „	9 1/2 „	9	30
im 4ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornſaat (ungedüngte) .	3 „				
im 5ten „	Kornerndte	— „	12 „	9 „	12	—
im 6ten „	Habererndte	5 „	15 „	10 „	6	40
im 7ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornſaat (ungedüngte) .	3 1/2 „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	6 1/2 „	8	40
im 9ten „	Haber	8 „	11 „	6 „	4	—
im 10ten „	Brache (gedüngte) . .	— „	— „	— „	—	—
				Summa	65 fl.	50 kr.
					7	19

Dieſer Ertrag getheilt durch die 9 Rotationsjahre gibt jährlichen ſteuerbaren Ertrag, und die Klaſſe VII.

§. 26. Für Wiesen auch von schlechter Beschaffenheit, als z. B. Mooswiesen ꝛc. sollen Muster aufgestellt werden. — §. 27. Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bei der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grumet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertrages an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.) — §. 28. Bei Wiesen ist dem Gesetz gemäß ein mitteljähriger Ertrag von 1⅔ Zentner Heu oder Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel Schäffels Korn gleichzusetzen, und demnach 1⅔ Zentner für je eine Klasse, jeder weitere 1⅔ Zentner solchen Ertrages für eine Klasse mehr anzunehmen, so, daß also in der Regel der Preis des Zentners Heu sich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundstück, dessen jährliche Heu- und Grummet-Erndte 13⅓ Zentner pr. Tagwerk beträgt, sich in die VIII. Klasse, ein anderes von 15 Zentner sich in die IX. Klasse stellt. Da jedoch der Satz, daß 1⅔ Zentner Heu dem Ertrage von ⅛ Schäffel Korn gleich sey, dem Schätzer wohl zum gesetzlichen Anhaltspunkte dienen, demselben dabei aber doch frei gelassen bleiben soll, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so ist bei Bonitirung der Wiesen, neben der Erholung der §. 27. angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu lassen, um welche,

nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzlichen Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Kornes, für die individuellen Wiesen-Muster-Stücke zu modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern sey. (§. 26. des G. St. G.) — §. 29. Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet ist, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthes des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzen, so berechnet sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf 9mal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er ist also ein Muster IV. Klasse. — §. 30. Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen, und bei welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beiden Kulturen gleich benützt werden. Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse werden nun für selbe die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Aecker oder Wiesen muß hiebei erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klassenberechnung bezüglich der Aecker unter

unter Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation nach den §§. 22. und 23. hieoben, rücksichtlich der Wiesen aber nach dem §. 27. vorgenommen werden. (S. §§. 26. 27.) Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwiesen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. solche Grundstücke, die ihrer Kulturart und Benützung nach principalirter als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen und ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heuertrag zu steigern, betrifft, so werden, insofern eine solche Wirthschaft für eine Gegend vorherrschend ist, zwar Muster aufgestellt, selbe jedoch als bloße Wiesen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag gesucht. Außerdem aber werden solche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt. — §. 31. Folgende Beispiele werden die Klassen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beispiel.

im 1ten	Jahre	Habersaat	5 Metz.	Haber-Erndte	$22\frac{1}{2}$	Metz.
„ 2ten	„	Waizen	$2\frac{1}{2}$ „	Waizen „	$12\frac{1}{2}$	„
„ 3ten	„	Haber	5 „	Haber „	$22\frac{1}{2}$	„
„ 4ten	„	Waizen und Korn (Mischlingsaat)	$2\frac{1}{2}$			
„ 4ten	„	Waizen und Korn oder Mischling-Erndte 13 Metzen				

im 5ten Jahre „ 6ten „ „ 7ten „ „ 8ten „	Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, also 60 Zentner.

Nach diesen Erträgniß-Größen ergeben sich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, steuerbare Erndten.

im 1ten Jahre	Haber	$17\frac{1}{2}$ M.	gibt in Korn	11, 7	Acht.-Sch.
„ 2ten „	Waizen	10 „	„ „ „	20, 0	„ „
„ 3ten „	Haber	$17\frac{1}{2}$ „	„ „ „	11, 7	„ „
„ 4ten „	Waizen und Korn als Mischling	$10\frac{1}{2}$ „		17, 5	„ „
			Summa	60, 9	„ „
Demnach nach Reducirung auf die gesetzliche Rotation in 4 Jahren				40, 6	„ „
im 5ten Jahre „ 6ten „ „ 7ten „ „ 8ten „	das Heu und Grummet 64 Zentner à 36 kr.			38, 4	„ „
			in Summa also	79, 0	Acht.-Sch.

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildeten acht aufeinanderfolgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bei der in den ersten 4 Jahren stattgehabten Ackerbenützung die Bestimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgnisse abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache 2 Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschafts-Turnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier 8 Jahre als gesetzliche Zahl

der

der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag per Tagwerk während eines gesetzlichen Rotations-Jahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Klasse an.

IItes Beispiel.

im 1ten Jahre Waizensaat $2\frac{1}{2}$ M., Waizen-Erndte $12\frac{1}{2}$ M. (Sommerwaizen)

„ 2ten „	Gerstensaat 3	„	Gersten-	„	15 „
„ 3ten „	Brach und				
„ 4ten „	Kornsaat $2\frac{1}{2}$	„	Korn-	„	$12\frac{1}{2}$ „
„ 5ten „	Gerstensaat 3	„	Gersten-	„	12 „
„ 6ten „	Habersaat $4\frac{1}{2}$	„	Haber-	„	$18\frac{1}{2}$ „

„ 7ten „, „ 8ten „, „ 9ten „, „ 10ten „ } Heu und Grummet jährlich 18 Zentner also 72 Zentner.

Nach Abzug der Saamen ergeben sich nun auf Korn reducirt folgende Erndten.

im 1ten Jahre Waizen 10 M. gibt in Korn 20, 0 Acht.-Sch.

„ 2ten „	Gerste 12 „	„ „ „	12,0 „	„
„ 3ten „	„		Nichts	
„ 4ten „	Korn 10 „	„ „ „	13,3 „	„
„ 5ten „	Gerste 9 „	„ „ „	9,0 „	„
„ 6ten „	Haber 13 „	„ „ „	9,3 „	„
		Summa	63,6 „	„
Nach Reduktion auf die gesetzliche Rotation in 5 Jahren			42,4 „	„
„ 7ten „, „ 8ten „, „ 9ten „, „ 10ten „	Heu und Grummet 72 Zentner à 30 kr.		36,0 „	„
		in Summa sohin	78,4 „	„

oder

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiser Brache.

Da während der 6 Jahre der Ackerbenützung nur einmal eine Brache statt hatte, so müssen zur Erzielung der gesetzlichen gleichen Rotation hievon noch 2 Jahres-Erträgnisse abgezogen werden, wo sodann sich mit Einschluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., sohin in einem Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundstück erhält demnach die neunte Klasse.

III. Beispiel:

im 1ten Jahre	Kornsaat	2½ Metz.	Korn-Erndte	14½	Metz.
„ 2ten „	Habersaat	4 „	Korn- „	20	„
„ 3ten „ „ 4ten „ „ 5ten „ „ 6ten „	Heu und Grummet jährlich 12 Zentner sohin 48 Zentner.				

Abgerechnet die Saamen, ergeben sich folgende Erträgnisse reducirt in Korn:

im 1ten Jahre	Korn 12 M. gibt in Korn	16, 0	Acht.-Sch.
„ 2ten „	Haber 16 „ „ „ „	10, 7	„ „
	zusammen	26, 7	„ „
„ 3ten „	reducirt auf die gesetzliche Rotation	17, 8	„ „
„ 4ten „ „ 5ten „ „ 6ten „	à 40 kr. giebt in Korn, Heu und Grummet 48 Zentner	32, 0	„ „
	Summa	49, 8	„ „

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgnisse in zwei Jahren wurde

zur

zur Erzielung der gesetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heuertrag während 4 Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als sechsjährigen Ertrag abwirft, sohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundstück erhält also die achte Klasse. — §. 32. Für Waldungen sollen Muster aufgestellt werden, die möglichst aus regelmäßig behandelten Forsten zu wählen sind. Es wird dabei der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bei einer, der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zustande (Bestande ꝛc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszugehen ist. (§. 5. des G. St. G.) — Diese Wald-Muster können Parthien, oder Schläge von ordentlich bewirthschafteten Staats-Waldungen seyn, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlag-Registern bekannt ist; allein auch aus Waldungen der Privaten sollen, wo möglich, Muster genommen werden. Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können solche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Mustern ausgehoben werden, welche ein Bild der Produktivität geben. Bei der Muster-Aufstellung werden neben den Eigenthümern, Administratoren, Kuratoren oder Pächtern, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet. Es bleibt den Taxatoren überlassen, für den Fall, daß sich nicht unter ihnen selbst solche Sachverständige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forst-

Per-

Personale zu wählen, dessen technisches Parere sofort den Taxatoren zur Berücksichtigung für Mustergründe gemäß §. 23. des Gesetzes vorzulegen ist. — §. 34. Unter Benützung der vorfindlichen verläßigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Register, dann unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelst der, im vorigen §. gedachten Fassion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen (nicht aber der Zwischen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren aber wird sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen statt gefunden haben. (§§. 26. u. 33. des Grundsteuer-Gesetzes.) Aus diesen beiden Daten ergibt sich sodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Klassenfuß von selbst. — §. 35. Wenn z. B. bei einer Waldung nach der Fassion des Eigenthümers, Kurators z. Z. ein nachhaltiger Holzertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten $4\frac{4}{9}$ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Kataster sich berechnende ökonomische Nutzungswerth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist

der Pekunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1,8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald also ein Muster der IIten Klasse. — §. 36. Außer denen für die Haupt-Kulturen, Aecker, Wiesen und Waldungen, dann die im §. 26. und 30. gedachten, bedarf es keiner weiteren Muster. Für Gemüse, Obst-, Baum- und Ziergärten, z. B. so wie für Handelsgewächse, Wein- und Hopfen-Pflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine besondern Muster aufgestellt. — §. 37. Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpen-Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesen-Ertrage assimilirt. (§§. 29. und 57. des G. St. G.) Diese individuelle Bonitirung der Alpen ist aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen-Verhandlungen beigezogenen sachverständigen Taxatoren nur bestimmt, daß diese den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen haben, welches Quantum frisches Alpengras einem Zentner Heu gleich zu achten sey. — §. 38. Die Steuer-Kataster-Kommission wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs-Bezirken, jedesmal einen eigenen Kommissär absenden. Dem Bonitirungs-Kommissär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations-Grundsätze und Methode wohl zu unterrichten, sie ihnen beispielweise zu versinnlichen und eben so die fatirenden Eigenthümer, Kuratoren &c. nach Erforderniß hierüber zu verständigen, das Bonitirungs-Geschäft zu lei-

leiten und im instruktionsmäßigen Gange zu erhalten, die Aussagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15.—16.) bei allen Muster-Versuchen zu Protokoll zu nehmen, die Einberufung der Ersatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taxatoren vorzunehmen (§. 10. 12. und 66.) die Arbeiten des ihm zugleich als Aktuar zugegebenen Bonitirungs-Geometers zu dirigiren, auf den Grund der Bonitirungs-Protokolle und Messungen die Klassenberechnung der Mustergründe vorzunehmen, und hierüber eine spezifische genaue tabellarische Musterbeschreibung anzufertigen und der Kataster-Kommission zur weitern Verfügung zuzustellen (§§. 41. und 43. des G. St. G.) — §. 39. Diese Musterbeschreibungen, welchen die Originalpläne der Mustergründe angefügt werden, sollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt seyn. Es werden in sie, nach vorausgegangener genauer Einsicht und Prüfung der sie begründeten Akten und Berechnungen durch die Steuer-Kataster-Kommission, nur solche Muster aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den sämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirungs-Kommissär unterschrieben, und für die Richtigkeit der Unterschriften der Taxatoren von den betreffenden Districts-Polizei-Behörden beglaubiget. Den Taxatoren ist unbenommen, den Klassen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontroliren. — §. 40. Die Resultate der Bonitirung, die Mustergründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Distrikts-Polizei-Behörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen

chen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liegen, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen stattfinde. (§. 25. des G. St. G.) — §. 41. Während dieser sechs Wochen können bei den treffenden Distrikts-Polizei-Behörden die nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes gestatteten Erinnerungen gegen die Mustergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuer-Kataster-Kommission zur Anzeige gebracht, welche dieselben sodann durch die Bonitirungs-Kommission genau prüfen und definitiv erledigen lassen wird. — §. 42. Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Musterbeschreibungen bleiben bei der Steuer-Kataster-Kommission, Abschriften der Musterbeschreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorstehenden zwei §§. gedachten Termins, bei den Distrikts-Polizei-Behörden und den Steuer-Gemeinden hinterlegt, so wie denjenigen Ober-Taxatoren zugestellt, welchen später die Leitung der Klassifikation übertragen wird. (§. 43. des G. St. G.) Die als Muster giltigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist gegen die Klassifikation (§. 93. des G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 25. des G. St. G.) — §. 43. Die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden haben die fatirenden Grundbesitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungsverhandlung innerhalb ihres Amtsbezirks, oder bei Grenz-

Mu-

Mustergründen (§. 19.) auch ausserhalb desselben in der Person der Vorstandes oder einer delegirten amtlichen Person beizuwohnen, und in Gemeinschaft mit dem Bonitirungs-Kommissär nach §. 15. die Protokollirung der Angaben der Eigenthümer, Kuratoren ꝛc. vorzunehmen und sodann das, von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren, den Fatenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protokoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. des G. St. G.) Die Distrikts-Polizeibehörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publikation der Bonitirungs-Resultate und die Aufnahme der sich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu besorgen. — §. 44. Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Kommissär zugleich als Aktuar zugegeben ist, hat nach §. 15. die Muster-Gründe zu vermessen, und unter Aufführung der für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemessenen Linien in Plan zu legen; derselbe haftet für die Richtigkeit dieser Arbeiten, welche er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat. Er hat außerdem auch seiner Seits die Klassenberechnung, so wie die ihm von dem Bonitirungs-Kommissär übertragenen Arbeiten vorzunehmen. Dritter Abschnitt. Von der Klassifikation. §. 45. Nachdem die Taxatoren durch den Akt der Muster-Aufstellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von festen Anhaltspunkten in den Muster-Gründen, so wie die nöthige Kenntniß über die Lokalitäts- und Ertrags-Verhältnisse eines Bonitirungs-Bezirkes und das Wesentliche der Schätzungs-Methode praktisch erworben haben, werden die übrigen Grundstücke durch Angleichung an die Mustergründe, auf dem Wege

einer Schätzung, klassificirt. — §. 46. Die Klassifikation besteht also darin, daß jedes andere Grundstück hinsichtlich seiner natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältnisse aufs sorgfältigste örtlich untersucht, in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich seiner Produktions-Fähigkeit zwischen zwei Mustergründe hineinfällt, wie in dem nachfolgenden §. näher angedeutet ist. (§. 30. des G. St. G.) — §. 47. Die Klassifikation erfolgt nach den formirten Bonitirungs-Bezirken und den für die drei Haupt-Kulturen als Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen. Die Aecker werden mit den Muster-Aeckern, die Wiesen mit den Musterwiesen, die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, und demnach in bestimmte Klassen eingeschätzt, deren jede einzelne den Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder einem Gulden pr. Tagwerk darstellt. Fällt ein Grundstück, seiner Bodengüte, Lage, Klima und sonstiger besondern Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und VI. Klasse, deren keinem es ganz gleich ist, so bleibt es dem praktischen Sinne der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwischenklasse zwischen VI. und III. z. B. IV. zu setzen. Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Kulturen gehörigen Grundstücke, werden behandelt, als gehörten sie zu einer jener Haupt-Kultur-Arten (§. 30. des Grundsteuer-Gesetzes.) — §. 48. So wenig, als bei der Bonitirung, soll bei der Klassifikation ein außerordentlicher Kultur-Aufwand, eine zufällige, künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegen-

theils, eine blos sorglose Bewirthschaftung, Vernachläs-sigung und Abschwendung berücksichtigt werden, sondern es soll unter der Voraussetzung einer gehörigen, mittleren und gemeinüblichen Wirthschaft, bei gewöhnlichen, nicht außerordentlichen Aufwands-Mitteln geschätzt werden. — §. 49. Eben so wenig sollen die Taxatoren bei der Klassifikation irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit, die leichteren oder schwereren Absatz-Verhältnisse oder die Bestellungs-Kosten der Grundstücke und dergleichen, als an sich veränderliche Umstände, in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben. — §. 50. Desgleichen soll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical- oder Zehent-Belastung, wofür bei der definitiven Grund-Besteuerung in Folge einer vollständigen Dominikal-Liquidation die gesetzlichen Abzüge an der Rustikal-Steuer ohnedieß eintreten, bei der Klassifikation durchaus in keinen Anschlag kommen, sondern die Taxatoren sollen alle Grundstücke so klassiren, als wären sie sämmtlich von Zehent- und andern Lasten frei. — §. 51. Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem praktisch-ökonomischen Sinn bei der Klassen-Einreihung der Grundstücke in Anschlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu klassirenden Grundstücke im Gegenhalt der Mustergründe. Sie werden daher z. B. Grundstück von sonst ganz gleicher Bo-

dengüte mit einem Mustergrunde der V. Klasse, welch letzterer ganz eben und frei liegt, nicht in dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn es sehr abschüssig, winterseitig, periodischen Uebersandungen oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige unabwendliche, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klimas uud der innern Beschaffenheit hat. — §. 52. Eine Klassifikation nach großen, zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexual-Schätzung) soll durchaus nicht statt finden. Große Grundstücke sollen die Taxatoren nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31. des G. St. G.) Der Obertaxator soll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Klassifikation zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweise und bei Verantwortung gehalten seyn, bei dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausscheidung der, zu verschiedenen Bodenklassen gehörigen Theile aufmerksam zu machen, und sich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Messung anzubieten. — §. 53. Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitätsklasse eingereiht, bei jenen, wo kein Getreidbau

mög-

möglichst ist, geschieht die Klassificirung in die bessere Klasse der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.) — §. 54. Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat. (§. 32. des G. St. G.) — §. 55. Thiergärten und Garten, Parks, sie mögen in bestimmten Grenzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Acker-, Wiesen- und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt (§. 32. des G. St. G.) — §. 56. Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachläßigter Forstkultur erscheinenden Waldödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründe angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Klasse gestellt werden könnten. Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt (§. 33. des G. St. G.) — §. 57. Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt (§. 34. des G. St. G.) — §. 58. Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Klassifikation

tion nicht. Teiche aber, die abgelassen, so wie Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassificirt. (§. 34. des G. St. G.) — §. 59. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiderbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 56. 57. und 58. reihen, so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation. (§. 36. des G. St. G.) — §. 60. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht. Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur klassifizirt. (§. 35. des G. St. G.) — §. 61. Zur Einleitung des Klassifikationsgeschäfts und erforderlichen Nachsicht über dessen Fortgang wird die Steuer-Kataster-Kommission nach Bedürfniß Kommissäre in die Bonitirungs-Bezirke absenden. — §. 62. Die Klassifikation selbst geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Grundstücken, welche neben oder in der Nähe der Grenz-Musterplätze des Bezirkes liegen. Bei dem Beginnen der Klassifikation an diesen Grenz-Mustern muß dieselbe nicht nur durch die Gesammtzahl der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, sondern auch unter Zuziehung der Schätzer des angrenzenden Bezirkes erfol-

gen. (§. 44. des G. St. G.) — §. 63. Nachdem die in vorstehendem §. erwähnte Grenz-Klassifikation, d. h. die Klassifikation der an die Grenz-Mustergründe (§. 18.) fallenden Grundstücke vor sich gegangen ist, geschieht die Klassifikation unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder Sektionen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet. Hiebei müssen jedoch die Grenzplätze der Sektionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen taxirt werden. Für die Klassifikation derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes den Acker- und Wiesenmuster-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine besondere in der Art erweiterte Sektion gebildet, daß dem aus drei Taxatoren bestehenden Gremium zwei derjenigen Sachverständigen beigegeben werden, welche als Waldschätzer bei der Ausmittelung der Waldmuster-Gründe verwendet wurden. — — §. 64. Der Klassen-Ausspruch geschieht auf dem Grundstücke selbst, und es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Kommissär oder den Obertaxator einer der Ersatzmänner (§. 13.) in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. des Grundsteuer-Gesetzes.) — §. 65. Ausser den, im §. 10. erwähnten Befugnissen steht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bei den Klassen-Aussprüchen offenbar die Per-

Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hätte, sich offene oder heimliche Begünstigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlassen werden müßte, einen der Ersatzmänner (§. 13. und 64.) hiezu einzuberufen. — §. 66. Zur Vorweisung der Grundstücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfallsigen Plan-Berichtigungen und zur Ausscheidung verschiedener Bonitäten, sowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Klassifikations-Sektion ein eigener Geometer zugegeben. Derselbe haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten und die Identität der vorgewiesenen Grundstücke. Demselben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formalitäten und sonstigen Erfordernisse bei der Klassifikation in Abwesenheit des Obertaxators ein wachsames Auge zu halten und denselben bei seinem Widereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und solchen erfolgten Klassen-Aussprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Offizial-Reklamation insinuirt werden könnte, zur weiteren durch den Obertaxator nach Vorschrift der §§. 10. und 65. zu bemessenden Einschreitung sogleich in Kenntniß zu setzen, ohne sich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen. — §. 67. Bei jeder Sektion führt je einer der Taxatoren das Klassifikations-Register, das heißt, er schreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgesprochene Klassenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Katasters. Eben so wird das Bonitirungs-Kataster bei den, im §. 63. gedachteten Schätzungs-Zusammentritten geführt. Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausspruche

der Schätzer abweichende Meinung ein, so ist dieselbe in der Bemerkungs=Rubrik vorzumerken. Zur Kontrolle nimmt der Klassifikations=Geometer die Klassen=Einschreibung in dem Plane (Bonitirungs=Plane) vor, und es sind deßhalb von ihm und den Taxatoren die Klassen des Planes und Bonitirungs=Katasters fleißig von Zeit zu Zeit gegeneinander zu vergleichen. — §. 68. Nach beendigter Klassifikation unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bonitirungs=Kataster, welches von der einschlägigen Distrikts=Polizei=Behörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer=Kataster=Kommission geht.

Beilage zu §. 14. Eides=Formel für die Taxatoren. Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuertaxator den Vorschriften des Grund=Steuer=Gesetzes vom 16. August 1828 und den darauf gegründeten Instruktionen nach beßtem Wissen und Gewissen entsprechen, und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, und ohne irgend eine Nebenrücksicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich schwöre, hierbei weder Freundschaft noch Feindschaft ausüben, auch außer den vom Gesetz bestimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. — Eidesformel für die Obertaxatoren. Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgestellter Obertaxator die Vorschriften des Grundsteuer=Gesetzes vom 15. August 1828 und die darauf gegründeten Instruktionen gewissenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgesetzten Stelle und ihrer Kommissäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit ohne Ansehen der Personen und ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach beßtem Wissen und Gewissen erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Bei=

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wald-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke bestehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Kommissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeilichem Haus- u. Kataster-Nummer, dann des Meßblattes Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf		
	Tagwerke.	Dezimalen	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe												Bemerkungen.
Eigenthümer oder Kuratoren.						der Taxatoren.						
Klafter-Holz.						Quantität Holz nach Klafter, gleich ein Achtel Schäffel Korn.	Klafter-Zahl					
des ganzen Wald.	Eines Tagwerkes.	reducirt auf					pr. Tagwerk.	reducirt auf				
		Korn	Geld		Klasse			Korn	Geld		Klasse	
		Achtel Schäffel	fl.	kr.				Achtel Schäffel	fl.	kr.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wies-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Kommissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeilichem Haus- u. Kataster-Nummer, dann der Meßblatte Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf		
	Tagwerke.	Dezimalen	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe											Bemerkungen.
der Eigenthümer						der Taxatoren					
Zentner-Zahl.											
der ganzen Wiese.	Eines Tagwerkes.	reducirt auf				pr. Tagwert	reducirt auf				
		Korn	Geld		Klasse.		Korn	Geld		Klasse.	
		Achtel Schäffel	fl.	kr.			Achtel Schäffel	fl.	kr.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Acker-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Kommissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Mustergrundes und dessen Eigenthüm. nebst poliz. Hausnummer und lauf. Katast.-num., dann d. Meßplatte, Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschaffenheit des Mustergrundes in Beziehung auf:			Angabe des	
	Tagwerke.	Dezimalen.	Lage und Klima.	Acker-Krume.	Unterlage.	im Jahre	Aussaat und Erndte.

Eigenthümers.										Angabe der Taxatoren.								
Zahl der Metzen				Steuerb. Ertrag üb. Abzug des Saamens von Einem Tagwerk					Bemerkungen.	Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.		Steuerb. Ertrag üb. Abzug des Saamens von Einem Tagwerk.					Bemerkungen.
Für die Ackerfl.		Für Ein Tagwerk.		in Me: tzen.	reducirt auf							in Me: tzen.	reducirt auf				
					Korn	Geld		Kl.					Korn	Geld		Kl.	
Saat	Erndte	Saat	Erndte		Ach. Sch.	fl.	kr			Saat	Erndte		Ach. Sch.	fl.	kr		

Beilage zu §. 67.

Flur N. N. . . . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer.	Haus-nummer	Gehört zum Orte.	Gegenstand.	Flächen-Inhalt.		Bonitir-Klasse.	Verhältnißzahl.	Einfache Steuer.			Bemerkungen.
				Tagwerk.	Dezimalen			fl.	kr.	hl.	

Instruktion für die I. Liqnidirung, II. Katastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer. Erster Abschnitt. Liquiditung. §. 1. Begriff der Liquidirung. Zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Catasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten an. Zufolge dieser Anordnung müssen von jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenschaft bezüglich des freien oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominikal- und diesen gleichgeachtete Real-Lasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden. Die Liquidirung erstreckt sich gleichfalls auf die Jagd- und Fischrechte, ihren Inbegriff und ihre Begrenzung. (Gr. St. Ges. §§. 61. 95. 96.) — §. 2. Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden. (Gr. St. Ges. §. 65.) — §. 3. Das Liquidirungsgeschäft wird durch eigene Liquidations-Kommissionen besorgt. Diese bestehen aus einem beeidigten Spezial-Kommissär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und sonstigen Aktuargeschäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, so wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.) — §. 4. Die Liquidation geschieht nach Polizei-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter sich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuer-

Steuerkataster-Kommission bei Anlegung der dießfallsigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grund durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen (und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden) Grenzen gebildet werden. (Gesetz §. 62.) — §. 5. Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umständen und bei besonderen Verhältnissen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebenstationen mit Genehmigung der Steuer-Kataster-Kommission gewählt werden. — §. 6. Bei den Liquidations-Verhandlungen haben alle Betheiligte persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Dokumente und sonstige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominikal-, Zehent- und andern Real-Lasten nothwendig oder förderlich sind. Jene Betheiligte, welche nach Vor- oder Einladung an dem bestimmten Termine entweder gar nicht erscheinen, oder die eben angeführten erforderlichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufschub und Verzögerung des Geschäftes veranlaßten Kosten jeder Art. In den Vorladungen sind daher die Betheiligten jedesmal auf die gesetzliche Pflicht des Erscheinens bei Vermeidung der so eben erwähnten Nachtheile aufmerksam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allgemeinen so genau als möglich zu bezeichnen. Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von Grund-Realitäten, Dominikal- und Zehentrenten, so wie von Fischereien, Jagd- und Real-Rechten. Zeitpächter und Nutz-

nießer

nießer müssen von den Eigenthümern speziell bevollmächtiget, Frauen mit Beiständen versehen, und Minderjährige durch ihre Kuratoren vertreten werden. (Gesetz §. 64.) — §. 7. Gegenstand der Liquidirung überhaupt sind: Einerseits alle und jede steuerbare sowohl, als unsteuerbare Grundbesitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser ꝛc. sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitze anklebenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und andern realen An- und Zugehörigen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande. — Andererseits alle und jede Dominikal-Verhältnisse — Real-Rechte — und Renten im weitesten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen diese Dominikalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten- oder selbst wider auf Daminikalien ruhen, und dem Staate und Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören. In Gemäßheit dieser verschiedenen Objekte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derselben in Rustikal- und Dominikal-Liquidation hervor. — §. 8. Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe sind: a) für die Rustikal-Liquidation der geometrische Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Cataster-Vorarbeiten, die Briefereien und sonstige auf den Besitzstand bezügliche Urkunden, Cataster, Sektionsbücher u. s. w., dann eigene Angaben; b) für die Dominikal-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quittungsbü-

cher

cher, amtliche Protokolle und Akten, Stift-, Zins- und Giltregister, Eigenthums- und Renten-Ablösungs-Akten und Abgaben-Repartitionen, Heberegister, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immissions-Protokolle, Zehentbeschreibungen und Pachtregister, Gefällbücher, Dominikal-Fassionen u. s. w. — §. 9. Alle Objekte, sowohl der Rustikal- als Dominikal-Liquidation, sind specifisch und namentlich aufzuführen. Da die Steuerpläne die Begrenzung und Angrenzung der Distrikte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundstücke die Lage, die Angrenzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anschaulich darstellen, so bedarf es bei der Liquidirung hinsichtlich der physischen Besitzstandes-Objekte keiner besonderen Beschreibung derselben nach Lage, Grenzen und Angrenzungen; sondern es sollen selbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beisetzung der besondern Culturarten, wie sie in den §§. 32.—36. gesetzlich bezeichnet sind, der bestehenden oder allenfalls erst zu schöpfenden eigenen Feldnamen und des gemessenen Flächeninhalts vorgetragen werden. — §. 10. Bevor die Liquidirung beginnen kann, müssen schon gewisse Vorarbeiten gemacht seyn. Diese sind: a) die bei der Cataster-Commission lithographirten Uebersichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeindeneintheilung; b) der begrenzte und vollständig mit den laufenden und den Häuser-Nummern beschriebene Steuer-Plan für jede Steuergemeinde; c) ein vollständiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die

die diesen entsprechenden Haus- oder Besitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde; d) eine vollständige Namenliste der sämmtlichen, sowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbesitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geschieht bei den behausten nach Ordnung der polizeilichen Hausnummern, bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitzer-Nummern, letztere als fortgesetzte Haus-Nummern betrachtet; e) Die aus den Bonitirungs-Katastern oder Flächenregistern extrahirten und zusammengestellten Besitz-Listen für alle nach der Namenliste in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbesitzer. Diese Besitzlisten werden nach der Formular-Beilage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Kulturart mit Raum zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Besitzstückes. (Gesetz §. 66.) — §. 11. So wie die im vorstehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, das den einberufenen Vorständen der Gemeinden, welche zu einer Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Distrikts-Pläne und Besitzlisten sammt Repertorien und Namenlisten gegen Recognition mit dem Auftrage zugestellt werden, daß die sämmtlichen Grundbesitzer während einer festzusetzenden Frist a) den Plan im Voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheilung uud Numerirung näher informiren; b) die Richtigkeit der in den

Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken; c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen; d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent- oder andere steuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einer Plan-Nummer vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken; e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellennummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile, und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen, endlich f) sich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne. Zur Aus- und Beihilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Kommission ein Geometer beigegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweise dieses Geschäft zu betreiben, dessen Beendigung anzuzeigen, und die Aktenstücke einzuliefern hat. Zum Beweis der richtigen Durchgehung sind die Besitzlisten von den Besitzern, dem Gemeinde-Vorstand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterschreiben. — §. 12. Der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der

Li-

Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungs-Briefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewiesen werden. Zur Beibringung dieser Urkunden, so weit sie vorhanden sind, soll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo sie nicht vorhanden sind, ist der Besitzstand in anderer Art nachzuweisen, und, wie geschehen, im Protokoll vorzutragen. Treffen dabei die Liquidations-Kommissionen auf Güter-Zertrümmerungen, bei welchen die Umlage der Gutslasten ordnungsmäßig nicht geschehen ist, so haben dieselben solche Fälle an die geeigneten Behörden zu verweisen, und darauf zu dringen, daß die Feststellung der Lasten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde. Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweisung an die protokollirenden Behörden hat einzutreten, wenn bei der Liquidation stattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden. — §. 13. Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protokollen zu geschehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieses ein so großes Detail umfassenden Geschäftes, und zu sicherer Erreichung der hiebei vorgesteckten Zwecke eine solche Einrichtung haben, daß a) ein klarer Vortrag des einzelnen Besitzstandes mit seiner Belastung die Uebersicht, und dadurch die Revision der Verhandlungen erleichtert; b) daß eine solche Ordnung und Unterordnung der Vorträge statt findet, wodurch die Anlegung der auf diese Grundlage zu bauenden Steuer-Kataster sicher und leicht wird, — und eben dadurch jede spätere Reklamation oder Zweifel und Anstand über Kataster-Vorträge durch Rückführungen auf die Liquidation-Original-Verhand-

handlungen unschwer abgethan werden kann. Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist ein besonderes Protokoll abzuhalten. Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protokolls ist die gemein übliche gebrochene Form mit freiem, nicht tabellarischem Vortrage. Nur sind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Besitzstücke bei ihrer Aufführung desto sicherer und fester nebeneinander stellen zu können. Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, ist nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des materiellen Inhalts, sondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protokolls-Formalitäten zu sorgen; in letzterer Beziehung sollen daher in selbem die gehörige Präsenz-Anführung, die Abschlüsse eines jeden Tages der angesetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Kommission, nach vorausgegangener Unterschrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortsetzung unter Wideraufführung der Präsenz, des Orts und Tages jederzeit erscheinen. Jedes Protokoll wird am Schluße von den Betheiligten und der Liquidations-Kommission unterschrieben, und mit dem Siegel der letztern versehen. Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Kommission paraphirt wurde, zusammengeheftet, und am Ende bei der Unterschrift in der Art mit dem Kommissions-Siegel versehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verschließt. Es dürfen keine Rasuren oder

Aus-

Auslöschungen geschehen, auch sollen keine Abkürzungen statt sind. Correctionen, wo solche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protocolls oder durch förmliche Nachträge am Schlusse des Protokolls oder im laufenden Vortrage des Protokolls, mittelst eigends zu bemerkender Ursache der Vornahme der Correktion geschehen. In den beiden ersten Fällen müssen sie auch von den Betheiligten und der Kommission unterschrieben werden. Ziffern, welche im Vortrage erscheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs-Nummern oder Flächenmaaßziffern sind, sondern Resultate von ständigen Größen bilden, sind nebstbei auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations-Protokolle sind nach der im §. 15 angegebenen Ordnung der Namensliste für jede Steuer-Gemeinde, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, in Einen oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebei die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jedes Bandes mit dem Amtssiegel der Kommission zu befestigen. Jeder Band ist sodann zu paginiren, und am Anfange desselben ein Renner beizubinden, welcher die einzelnen Protokolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieser ist von der in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorständen und der Kommission zu unterschreiben, und mit dem Kommissions-Siegel zu versehen. — §. 14. Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerst mit den Rustikalisten (Grundbesitzern.) Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungs-Arbeiten nach Vorschrift

schrift des §. 11. der Instruktion sub lit. a b c inclus. geschehen, d. i. die Besitzlisten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergestellt sind; so kann vom Kommissionswegen sofort nach getroffener literirter Ausscheidung der Besitzstände nach den verschiedenen Rechts-Titeln und Belastungen die Protokollirung des Besitzes und der Zehent- und Dominikal-Belastung, nebst Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbesitzer (Rustikalisten) vorgenommen werden. Am Schluße der Verhandlung mit jedem Einzelnen ist von selbem die Richtigkeit des Inhalts und der geschehenen Vorlesung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls als anerkannt zu bestätigen. Von Schreibens-Unkundigen ist ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protokoll geschieht, daß dieses das Handzeichen derselben sey. — §. 15. In jeder Steuergemeinde richtet sich in der Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protollirung nach jener Reihenordnung der Ortschaften und Haus-Nummern, welche die voraus angefertigte Namenliste über die sämmtlichen betheiligten sowohl als auswärtigen Grundbesitzer derselben Steuergemeinde enthält. Sind von der Zeit der Anfertigung dieser Namenliste bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, so sind selbe ehevor auf die Gegenwart zu recht zu stellen. Der Vortrag bei jedem einzelnen Liquidanten geschieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausscheidungen der Besitzstände so, daß alle unter Einem und demselben gleichen Dominikal-Verband stehende Grundstücke unter einer Liter zusammengefaßt vorgetragen werden,

damit

damit die Dominikal-Steuer von der Rustikal-Steuer im Kataster gehörig abgezogen werden kann. Die bloße Verschiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundstücke, welche übrigens unter einerlei Dominikal-Verband stehen, erheischt jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausscheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentsteuer im Kataster nicht wie bei der Dominikal-Steuer vom Complexe in Summa, sondern individuell bei jeder Parcelle geschieht. So wie alle Parcellen von einerlei Dominikal-Verband in einer Liter, so können mehrere Grundstücke, welche unter keiner Dominikal-Verband stehen, sondern unbelastet und freieigen (allod, ludeigen) walzende Stücke sind, in Eine Liter zusammengefaßt werden, um bei der Katastrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren. Nur ist hiebei zu bemerken, daß wenn für verschiedene derlei Parcelleu etwa verschiedene Ankunfts-Titel bestehen, diese für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müssen. — §. 16. Die natürlichste Reihenfolge in dem Vortrage nach Besitz-Litern ist die, daß zunächst das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallsigen Zubaugüter, sonach die Gemeinde-Theile, Forstrechts-Entschädigungen andere walzende Besitzungen, die Forstrechte u. s. w. auf einander folgen. Bei den Forstrechten ist namentlich zu beobachten, daß selbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn sie auch nicht als walzend, sondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erscheinen, weil die aus diesem Rechte zu berechnenden Forststeuer-Beiträge, welche bei der Rustikal-Steuer des Besitzers der dienstbaren Waldung

dung in Abzug kommen, im Kataster für sich eigens zu behandeln sind. Der Vortrag bei verschiedenen Besitz-Litern muß so geschehen, daß bei jedem Besitzstand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über dessen treffende Dominikal- so andere Verhältnisse und Ankunftstitel gemacht werde. Zu deutlicherer Unterscheidung kann der vollständige Vortrag der einen Liter von der nächsten durch einen Querstrich gesondert werden. — §. 17. Bloße Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald 2c.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, sondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeinde-Grund wird unter den Haus- oder Besitz-Nummern der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen sind. Weiderechte, Laubrechte, Streurechte, Eichel-Lesen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bei den Berechtigten sowohl, als bei den Besitzern des dienenden Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne besondere Literirung. Hinsichtlich der Alpenweide enthält der nachstehende §. 28. besondere Bestimmungen. — §. 18. Wo für Güter oder Grundstücke, welche unter einer Besitz-Liter zusammengestellt sind, gewisse eigene Collectiv-Namen bestehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da sind diese Benennungen beizubehalten und aufzuführen. Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundstücken sind eben deßwegen als solche Ausbrüche zu benennen. — §. 19. Jene nachzuholenden Vermessungen, welche durch die Ausscheidung der Besitzstände nach verschiedenartiger

Zehent-

Zehent- oder Dominikal-Belastung bei einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, sind in abgesonderte Consignationen zu bringen, und diese sowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Messungs- und Flächen-Berechnungs-Resultate sofort als Beilagen des Protokolls ad acta zu asserviren. Sollte die Ausscheidung vermischter Güter oder Grundstücke unter Zuhilfnahme des Planes und der Dokumente, durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf sonstige Weise durchaus nicht verwirklicht werden können; so versteht es sich von selbst, daß solch vermischte Besitzstände unter einer Liter vorzutragen kommen; der Umstand der bisherigen Unausscheidbarkeit aber muß besonders angemerkt werden. — §. 20. Grundstücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen sind, werden (nachdem sie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Besitzer zugeschrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer, (welcher zu benennen ist) darauf Rechts-Ansprüche mache. Herrenlose, von Niemanden im Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben. — §. 21. Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel soll nicht blos im Allgemeinen, sondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geschehen. Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Besitzstand nicht zugleich auch die Urkunden über die darauf ruhenden Dominikallasten sind, so sollen bei Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder sonstigen Urkunden, wo solche vorgelegt werden, so viel möglich besonders allegirt wer-

den

den. — §. 22. Hinsichtlich des Protokollar-Vortrages der Zehenten sind nach der verschiedenen Weise, wie dieses Recht besessen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterscheiden, nämlich: a) Bei vorkommenden getheilten Zehentrechten, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und so weiter, ist nebenbei auszudrücken, wer hiebei die erste, zweite und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht. b) Wo dem Grundbesitzer das Zehent-Recht auf seinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen ist, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes selbst, oder als walzend und für sich bestehend; da werden die Gründe nicht als zehentfrei, sondern der Besitzer selbst als Zehentherr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht lastenden Dominikalien unter den übrigen derlei vorgetragen; c) hat ein grundbarer Gutsbesitzer das Zehentrecht auf seinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablösung der Zehent-Gilt oder sonst als freieigen (allod, ludeigen) erworben, so sind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrei, sondern wie ad b der Besitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der Dominikalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu setzen. Bei den ärarialischen sogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825 auf Grundzins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag: „fixirt auf Grund-Zins." Die fixirten Grundzins-Reichnisse selbst sind als Dominikalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweise oder gänzliche Ablösung erfolgt wäre, ist dieser Umstand der geschehenen Ablösung anzuführen. Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewisses Quantum in Getreide oder

Geld, und auf gewisse oder unbestimmte Zeit, werden als bloße Pachten angesehen, und wird dieser Umstand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt. d) Das Zehentrecht eines Grundbesitzers auf eigenen Gründen unter einer eigenen Besitz-Liter vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn sich dieses Recht entweder auf mehrere unter verschiedene Litern ausgeschiedene selbstige oder fremde Besitzungen zugleich erstreckt. e) Bei Grundstücken, wo die Begünstigung von Zehent-Freijahren eintritt, ist die Zahl dieser Freijahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausflusses genau zu bezeichnen. f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ständige Grundgilt oder Grundzins sich ausdrücklich auch auf die schon kultivirten, aber noch in Zehent-Freijahren stehenden Neugereute als in die Gesammtgilt mit eingerechnet erstreckt hat, muß dieser Umstand bei dem treffenden Grundstücke bemerkt werden, weil sich die Repartition des Giltfixums bei künftigen Veräußerungen auch auf dieses Objekt erstrecken würde. g) Wo den Gesetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freiheit eintritt z. B. bei kultivirten Staats- und andern Waldungen, muß solches auch gehörig angeführt werden. — §. 23. Bei Aufführung der zu jeder Besitz-Liter gehörigen verschiedenen Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse ist eine gewisse gleichförmige Ordnung beizubehalten, und zuerst die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen-, grund-, zins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu setzen. Geldreichnisse werden im Vier- und zwanzig Gulden-Fuß; Getreid-, Holz- und andere Na-

Natural=Reichnisse im bayerischen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen. Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal=Maas oder Gewicht noch nicht, sondern ein Lokal=Maaß oder Gewicht erscheint, so ist neben dem letztern das reducirte Normal=Maaß oder Gewicht anzusetzen. — §. 24. Wenn bei ständigen Reichnissen Gegenreichnisse statt finden, müssen auch letztere zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen=Reichnisse allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe=Registern von der Hauptschuldigkeit abgezogen erscheinen, so ist dennoch nicht die um diese Gegen=Reichnisse verkürzte, sondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen=Reichniß besonders vorzutragen. Falls aber die ehedem statt gehabten Gegen=Reichnisse für immer an der Haupt=Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, sohin als nicht mehr existent zu betrachten sind, so kann von selben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ständige Schuldigkeit aufgeführt werden. Wären bei vermischten Gütern oder Gründen unter einerlei Besitz=Titel, wobei die physische Ausscheidung der Grundstücke nicht möglich, die Dominikal=Abgaben aber ausscheidbar, so kommen letztere nach dieser Ausscheidung in Vortrag. Sind Dominikalien selbst wieder in einem After=Dominikal=Verbande, so sind diese Verhältnisse und daraus hervorgehenden Reichnisse unmittelbar darneben auszuführen. — §. 25. Bei den unständigen Gutsveränderungs=Gefällen (Laudemien) Hand=Löhnen, Relevien, Anlaiten u. s. w. sind von dem letzten Veränderungs=Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs=Summe, die Prozente und die

die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen. Werden Laudemien nicht in jedem Veränderungs-Fall entrichtet, sondern finden sich andere Laudemial-Observanzen nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen, besonders hinsichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und außer dem Erbgange vor, so sind diese Verhältnisse gehörig auseinander zu setzen. Insbesondere ist bei leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemisirung bei dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwei Leibe geschehen ist. Bei ständigen, aber nicht jährlich, sondern in gewissen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bei sogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bei Getreid-Gilten, von jedesmaligem gewissen Frucht-Anbau, sind diese Perioden genau zu bezeichnen. — §. 26. Die Geld- und Natural-Reichnisse werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen Größe (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berücksichtigung von bloß zeitlichen Nachlässen oder zeitlichen Moderationen, solche mögen sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erstrecken. Der Umstand solch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu setzen. Hingegen bei ständigen und ewigen Moderationen von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsakt der ursprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt. — §. 27. Wenn bei Natural-Reichnissen bestimmte Ablösungs-Preise in Geld, Contrakt- oder Observanzmässig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß überlassen, so wird zwar der stipulirte Ablösungsbetrag angesetzt, der Umstand der freigegebenen Wahl aber besonders

ders angemerkt. Für Natural-Dienstleistungen, z. B. Frohnden (Scharwerke) sind die hergebrachten Ablösungspreise anzusetzen; wo aber keine solchen Preise bestehen, sind entweder die Preise von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bei der Liquidirung festzusetzen, oder im Entstehungs-Fall die im Bonitirungsbezirk besonders erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehn Jahre in Ansatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegen-Reichnisse auf gleiche Weise in Abzug zu bringen (Ges. §. 52.) Kommen bei der Liquidation noch ungemessene Naturalfrohnden zum Vorschein, so sind selbe nebst der Aufnahme ins Liquidations-Protokoll in besondern Verzeichnissen an die einschlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Kataster-Kommission und von dieser an das Finanz-Ministerium zu bringen, damit die Einschreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde veranlaßt werde. — §. 28. Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter besonderer Besitz-Liter aufgeführt, selbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend seyn. Es wird hiebei erhoben die spezifische Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Ausserdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzuneh-

nehmen, und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Zentner Heu gleich zu achten sey. Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanschlag kann in besondern, mehrere oder sämmtliche Alpen eines Bezirkes umfassenden Nebenprotokollen geschehen, aus welchen, als Beilagen die erhobenen Resultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protokoll betreffenden Orts eingestellt werden. Sind die Alpenrechte mit Dominikalien belastet, so sind solche, wie bei andern Gegenständen, gehörig aufzuführen. — §. 29. Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Rustikalisten gepflogen sind, so geschieht der gleichmäßige Liquidirungs-Akt auch mit den einschlägigen Dominikalisten (Rentenbesitzern) §. 55. in fortgesetzter Protokolls-Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf kommissionelle Einladung oder Requisition erschienenen Zehentherrn und sonstigen Rentenbesitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protokollarvorträge und Inhalte der Rustikal-Liquidation, so weit es jeden derselben betrifft, spieziell durchgangen, nach ihren Dominikal- und Zehent-Urkunden geprüft und verglichen, der Dominikalist ist sodann mit seiner Erklärung über das im Rustikal-Protokolle vorkommende eigens zu Protokoll zu vernehmen, und diese Protokollar-Erklärung dem einschlägigen Rustikal-Protokolle an oder beizufügen. — §. 30. Finden sich bei der Dominikal-Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Rustikal-Liquidation, so ist die dießfallsige Berichtigung unter Bezug auf das entscheidende Dokument nach Vernehmung des Rustikalisten und mit seiner Zustimmung zu Proto-

koll

koll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widersprüche, welche sich weder nach geschehener Vorrufung des Rustikal-Liquidanten, noch auf andere Weise heben oder ausgleichen lassen; so wird unter gehöriger Auseinandersetzung des Differenz- oder Streitpunktes, einsweil der Protokoll-Ansatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Besitzstande gemacht. — §. 31. Betreffen die vorkommenden Widersprüche oder Differenzen insbesondere Dominikalien, Zehenten, Grundeigenthum des Staates, so muß die gründliche Untersuchung und Vereinigung sogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden. — §. 32. Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn desto förderlicher und sicherer gepflogen und schneller zum Schluße geführt werde, so sollen die Liquidations-Kommissionen, schon zum Behuf der Rustikal-Liquidation und als materielle Vorarbeit zur Dominikal-Liquidation von den im Liquidirungs-Bezirk als einschlägig bekannten Dominikalisten und Zehentherrn mittelst Kommunikaten oder Requisitorialien genaue Verzeichnisse über die in diesem Bezirke denselben zustehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens steht es den Zehent- und Renten-Besitzern frei, auch schon bei der Rustikal-Liquidation zugleich mit anwesend zu seyn, und ihre Dominikal-Liquidation allenfalls sogleich anzuschließen. Dem Ermessen der Liquidations-Kommission bleibt es überlassen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- und Dominikalrenten-Besitzer zwar nach Steuer-Gemeinden, jedoch wenn solche in mehreren Gemeinden einschlägig sind, auf schickliche Art über mehrere Steuer-Ge-

Gemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht wer=
den. — §. 33. Die Klein= (Grün= Obst= Brach=) —
Zehenten, so wie die Blutzehnten werden zwar, hin=
sichtlich ihres Bestehens und ihrer Art, dann des Ge=
genstandes, worauf sie ruhen, gleichzeitig mit den übri=
gen Dominikalien liquidirt; hinsichtlich ihres Ertrages
aber, und der hienach in abgesonderten Nebenkatastern
besonders zu geschehenen Besteuerung müssen überdieß
von den Berechtigten eigene Fassionen nach anliegendem
Formular Lit. B. an die Liquidationskommission überge=
ben werden. Unter Kleinzehnten werden hier (nach §.
9. des Grundsteuer=Gesetzes) jene Früchte verstanden,
welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine
bereits in dem Rustikal=Vortrag begriffene Hauptnu=
tzung erscheinen. Heu=Zehnten, Grummet= (Ohmat=)
zehnten, dann Kraut=Zehnten von ständigen Krautgär=
ten, und Hopfenzehnten von ständigen Hopfengärten,
wenn sie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts=
Herkommen zu den Kleinzehnten gezählt werden sollten,
kommen in der Fassion blos in die Anmerkung ohne
Auswerfung eines Geldanschlags, weil die Zehentbe=
steuerung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, son=
dern nach der Verhältnißzahl des Grundstückes geschieht,
und in das Haupt=Kataster gehört. Der Geldanschlag
der Kleinzehnten geschieht nach dem Ertrage eines Mit=
teljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht
möglich, nächstjährigen Lokal=Durchschnittspreisen. Wo
Geldaversa oder Pachtsummen hiefür gereicht werden,
sind diese auszuwerfen; wenn aber Verpachtungen Groß=
und Kleinzehnten in einer Pachtsumme enthalten, so

 ist

ist der für die Kleinzehnten allein treffende Theil ausgeschieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinfexungs- (Einheimsungs-) Register oder Aufschreibungen vorhanden, so ist sich in den Fatirungen auf selbe zu berufen, und aus diesen ein 10jähriger, oder diesem nächstjähriger Durchschnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehnten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem diesem nächstjährigen Durchschnitt und unter zu Grundlegung der im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 §. 51. festgesetzten Normalpreise in Fassions-Anschlag. Sind Klein- und Blutzehnten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen. Die in den übergebenen Fassionen der Berechtigten erscheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Ges. §. 58.) — §. 34. Die Liquidirung der Fischrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallsigen Setzbrut (§. 34. des Gesetzes) bildet für jeden Liquidirungsbezirk einen eigenen besondern Akt. Sie geschieht durch Erholung von Bekenntnissen (Fatirungen der Fischerei-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. C., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung durch — von der Liquidirungs-Kommission hierüber vernommene Sachverständige gegenübergestellt erscheint. (Ges. §. 60.) Die Auswahl der Sachverständigen geschieht vom Kommissär der Kataster-Kommission im Benehmen mit der Di-

Distrikts-Polizei-Behörde. Die dießfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuergemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungs-Zahlen der darin befindlichen Fischwässer durchlaufenden Protokoll zu geschehen. Die Geldanschläge geschehen nach den Lokal-Durchschnittspreisen. Sind Fischrechte mit Dominikalien und Zehenten belastet, so muß die Liquität der Fatirungen hierüber, wie bei andern Dominikalien durch Bestätigung der Dominikalisten hergestellt werden. Auf den Fall, daß das Fischrecht kein walzendes Besitzthum, sondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute eingehöriger Bestandtheil, und die Dominikalabgaben von dem Fischrechte mit jenen des Guts unausscheidbar vermischt wären: wird dieser Umstand in der Fassion unter Bezug auf die Dominikal-Liquidation bei dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fischberechtigung selbst, oder über Belastung derselben Streit und Differenzen obwalten: so wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Besitzstand angenommen. — §. 35. Die Erhebung der in einem Liquidirungs-Bezirke bestehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, sind gleichfalls ein besonderer Gegenstand für die Liquidations-Kommission. Es werden zu diesem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagd-Recht im Liquidirungsbezirke besitzen, sie mögen solches selbst ausüben, oder Andern in Pacht überlassen haben. Grenzbeschreibungen und Fassionen über dieses Recht und dessen jährlichen Ertrag (nach Formular Lit. D.) abgefordert (Ges. §. 59.) Diese Fatirungen werden kontrolirt: a) Bei selbstiger Aus-

Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über dessen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne diese auf sonstige Ertrags-Angabe gestützt ist, noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen, und ihre Schätzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protokoll genommen wird. — Die Sachverständigen werden vom Kommissär der Kataster-Kommission im Benehmen mit der Distrikts-Polizei-Behörde gewählt. — b) Bei verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pachtsumme im Protokoll niedergelegt. — Bei Kommunjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Kommun-Jagd-Distrikt von selben gemeinschaftlich zu geschehen. Bei streitigem Jagdrecht wird sich an den gegenwärtigen Besitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht. Die dießfallsigen Liquidations-Verhandlungen richten sich nicht nach Steuergemeinden, sondern nach fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagdrecht Besitzenden, mit Beschreibung der einem jeden zustehenden Jagd-Distrikte. Die Grenzbeschreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angrenzenden Jagdbesitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu diesem Ende von denselben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bei vorwaltendem Streite über Grenzen oder Umfang und Inbegriff des Jagrechtes ist der Besitzstand zu berücksichtigen, und sind die gegentheiligen Ansprüche bis zur Ausgleichung oder Verbescheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden sich hinsichtlich der Jagdrechtsbehandlung besondere Bestimmungen noch vorbehalten. —

§. 36.

§. 36. Die in der Rustikal- und Dominikale Liquidation in einem Liquidirungs-Bezirke materiel und formel abgeschlossenen Protokolle werden Bändeweise an die Königliche Steuer-Kataster-Kommission eingesendet. — §. 37. Damit das eben so wichtige, als umfassende Liquidirungs-Geschäft stets in grundsätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, soll die Königliche Kataster-Kommission die verschiedenen Spezial-Kommissionen durch eigene Oberinspektions-Kommissäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung in fortwährender Aufsicht und Direktion erhalten lassen. Diese Kommissäre werden den Gang und Betrieb des Geschäftes inspiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die fast in jedem Amte wegen Lokal-Eigenheiten vorkommenden Anstände und Zweifel, so weit dieß durch sie allein geschehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidationsgeschäft in ununterbrochener, rascher Thätigkeit und im Zusammenhange erhalten. — §. 38. Des allgemeinen Interesses, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieser Liquidirung wegen, sind sämmtliche äußere Gerichts- Polizei- und Finanz-Behörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Kommunal-Administrationen strengstens verpflichtet, ihrerseits, so weit sie mit diesem Geschäfte in Berührung kommen, angelegentlichst uud dienstbereitwilligst zur Förderung desselben mitzuwirken. Insbesondere sind die Königl. Rent- Forst- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Administrationen verbunden, im Interesse des Staates dem Liquidirungs-Geschäfte volle Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, da-

mit hierdurch sowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verläßig begründet, und weder durch Saumsal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidation oder wohl gar irreparable Versehen ihrerseits veranlaßt werden. Sollte durch Nachläßigkeit oder Versäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbei dem Staats-Aerar eine Beschädigung an Rechten oder Renten zugehen, so haftet diese Behörde für solchen Nachtheil. — §. 39. Alle unmittelbaren und mittelbaren äußern Behörden, welche den gesetzlichen Anforderungen der Liquidations-Kommissionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufschlüssen nicht willfahren, und dadurch Aufschub oder Verzögerung des Geschäftes veranlassen, haften gleichfalls für die durch diese Verzögerungen und Aufschub verursachten Kosten. — §. 40. Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Wesens geschehen an die Königliche Steuer-Kataster-Kommission, so wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Direktiven ausgehen, welche im Laufe des Geschäftes zu dessen förderlichem Betriebe konform mit den Vorschriften des Steuer-Gesetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Instruktion von ihr als zweckmäßig erachtet werden. — §. 41. Wo die Liquidations-Kommissäre bei ihren Geschäften einen Besitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben oder beibehalten worden ist — wo sie ferner eine Belastung der Untertha-

nen

nen mit unzuläßigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, sey es von Seite der Staats-Verwaltungs-Behörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfassung und den Gesetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältnisse entdecken, wird es ihnen zur strengen Pflicht gemacht, solche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einschlägigen Staatsbehörde und zur Kataster-Kommission einzuberichten, welche sodann die Anzeige an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Absatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat. — II. Abschnitt. Katastrirung. §. 42. Die Katastrirung, das ist, die Anfertigung des definitiven Grund-Steuer-Katasters und der dazu gehörigen Neben-Kataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parzellar-Vermessung, Bonitirung, Klassificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Kataster-Kommission besorgt. (Ges. §. 67.) — §. 43. Das Grundsteuer-Kataster soll alle Resultate der, Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, vorgenommenen Messung, Bonitirung, Kassificirung und Liquidirung auf eine möglichst einfache, leicht übersichtliche und verständliche, dabei durch zweckmäßige Umschreibung unschwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weise, in sich darstellen. In Verbindung mit dem Parcellar-Plane soll es nicht ein detaillirtes Steuerbuch, sondern ein allgemeines Grund-Saal- und Lager-Buch über Grundbesitzthum, Zehenten, Dominikalien und diesen gleichgeachtete Reallasten bilden, aus welchen ersehen werden kann: a) für jedes einzelne Grundstück; dessen Lage, Begrenzung,

Fi-

Figur, Plan und Besitz-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelastungs-Verhältnisse; b) für jeden Grundbesitzer; dessen sämmtlicher sowohl steuerbarer als unsteuerbarer Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speziellem Vor- und summärischem Zusammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfs- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominikal-Verhältnisse aller Art; c) für jeden Grund-Rentenbesitzer; dessen Gerechtsame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Besteuerung, gleichfalls specifisch aufgeführt und zusammengetragen. — §. 44. Die Anlage des Katasters richtet sich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreise und Polizei-Bezirke; im Einzelnen aber bildet sich für jene Steuergemeinde ein eigenes Kataster. (Gs. §. 68.) Die Steuergemeinden selbst sollen nach den §. 4.) für die Liquidirung vorgeschriebenen unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, das Gesamt-Grundeigenthum möglichst einschließenden an sich geographisch-geschlossenen Grenzen gebildet werden. In dem Steuergemeindeweise angelegten Kataster werden daher nur diejenigen Besitzobjekte vorgetragen, welche innerhalb dieser Gemeindegrenzen geographisch eingeschlossen liegen. — §. 45. Diese nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer) Kataster-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Grenzen liegenden Besitzstücke nach genauer Vermessung enthält. — §. 46. Der Steuer-Plan nimmt auch die Gren-

Grenzen der in denselben hineinfallenden politischen Gemeinde-Grenzen und der Ortsflurgrenzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, so wie auch die Hauptwege werden in selben durch Benennung bezeichnet. Bei Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sektionen) gemacht werden, welche sich nach natürlichen Grenzen formiren. — §. 47. Jeder Steuerplan erhält seine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes Besitzstück bezeichnet wird. Diese Numerirung, welche auch in das Kataster übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und ist fortlaufend durch den ganzen Distrikt, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung weder mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundstück auf das andere darf nie sprungweise geschehen, so, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bei dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur an die andere, soll jedoch die Fortsetzung in der nächsten Flur jedesmal im Ort der Flur bei Hausnummer 1. anfangend geschehen. — §. 48. Neben dieser laufenden Nummer erscheint im Plane für jedes Grundstück auch die polizeiliche Hausnummer, unter welcher die Grundbesitzer als Ordnungszahl im Kataster vorgetragen werden. Unbehauste Grundbesitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w. als fortgesetzte Besitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt. — §. 49. Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Katasters und ein Abdruck wird demselben beigebunden. — §. 50. Das definitive Grundsteuer-Kataster wirft die Steuer nach

Ver-

Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt. — §. 51. Bei Grundstücken ist die Steuer-Verhältnißzahl das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitäts-Klasse; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Kataster-Normalpreise einen Kataster-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drei Grundstücken: das erste 4 Tagwerk die 2. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen, das zweite 2 Tagwerk die 4. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen, das dritte 1 Tagwerk die 8. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen haben, so wird jedes derselben mit gleich großer einfacher Steuer per 8 kr. belegt. Im freieigenen (ludeigenen) unbelasteten und zehentfreien Zustande trägt das Grundstück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rustikalsteuer. Im belasteten Zustande aber wird die Grundsteuer auf die Rustikal-Zehent- und Dominikal-Steuer-Verhältniß-Zahlen vertheilt. — §. 52. Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl ist gleich dem zehnten Theil oder der sonst nach dem Garben-Verhältnisse treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundstückes im freieigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses zehn Verhältnißzahlen, so ist die Verhältniß-Zahl des Genusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehent-Steuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundstücke verbleibende Rustikal-Verhältniß-Zahl gleich neun, sein Rustikal-Steuer-Simplum, gleich neun (9) Kreuzern. — §. 53. Die liquidirten, jährlichen Erträge

aus

aus Dominikal = Renten bilden die Dominikal = Steuer= Verhältniß=Zahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth ist eine Einheit der Dominikal= Verhältniß=Zahl, und wird mit 1 kr. einfacher Domini= kal=Steuer belegt. — §. 54. Ein Grund=Besitz von 20 Tagwerken der V. Klasse hätte z. B. in freieigenem und unbelastetem Zustande nach 100 Verhältniß=Zahlen, ein Steuer = Simplum von 1 fl. 40 kr. Er ist aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Kataster= Gulden an Dominikal=Reichnissen belastet. Es wird sich demnach das Steuer=Verhältniß und Simplum dieses Grundbesitzes folgender Weise zwischen dem Grundbe= sitzer, Zehentherrn und Dominikalisten vertheilen.

Die freieigene unbelastete Verhältnißzahl 100 gibt ein Steuer=Simplum von . .		1 fl. 40 kr.
hievon die Zehent=Steuer=Verhältniß=Zahl 10	10 kr.	
Dominikal = Steuer = Verhältniß = Zahl 40	40 kr.	— fl. 50 kr.
bleibt Rustikal=Steuer=Verhältniß=Zahl 50 und giebt . . . . als Steuer=Simplum.		— fl. 50 kr.

§. 56. Unter Dominikal = Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Renten=Besitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal=Abga= ben von Real = Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal=Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real=Rechten aber, wie sie im= mer Namen haben mögen, werden den Dominikalrenten

gleich

gleich geachtet. Der jährliche Betrag der ständigen Geld-Renten nun, über Abzug der allenfallsigen Gegenreichnisse, ist der als steuerbar zu catastrirende Ertrag. Bei unständigen Geld-Gefällen kommt der entsprechende Durchschnitts-Betrag, insbesondere aber bei Guts-Veränderungs-Gefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der Zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, oder von dem doppelten Leibgelde der dreißigste Theil, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz. Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der Hand-Lohns-Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtigt werden. Bei leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leib-Geldes als jährlicher Ertrag angenommen. Bei Ritter-Lehen sind die in dem Lehen-Gesetze vom 15. August 1828 Ziffer II. bestimmten Lehen-Taxen nach den festgesetzten sechs Klassen einzutragen, und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen. (Ges. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.) — §. 56. Die Getreid-Reichnisse werden nach den im §. 28. des Steuergesetzes bestimmten Normal-Werthen veranschlagt, nämlich: Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in An-

satz

satz und ist gleichzusetzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz.) Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl. — kr.,	ein Ei . . .	— fl.	$\frac{1}{2}$ kr.
ein Lamm	— 36 —	ein Pfund Fische	—	12 —
eine Gans	— 36 —	ein — Schmalz	—	20 —
eine Ente	— 20 —	ein — Käse	—	4 —
ein Huhn	— 12 —	das 100 Krebsen u. Schnecken . .	—	24 —

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen. — §. 57. Die Natural-Frohnen werden bei Spann-Frohnen nach der Zahl und Art der Fuhren, und bei Hand-Frohnen nach der Zahl der Arbeitstage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablösungspreise, wo aber keine solche Preise bestehen, der im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehnjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht. (Ges. §. 52.) — §. 58. Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehent-Besitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten

lasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden. (Ges. §. 53.) — §. 59. Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet, die auf unbenannte Contrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w. — (Ges. §. 53.) — §. 60. Die hie und da üblichen Vortheil- oder Voraus-Zehenten müssen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bei der Ausscheidung der Antheile der Condicimatoren an der Gesammt-Zehentsteuer berücksichtiget werden. Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; so soll die Zehent-Struer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Kataster-Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden. — §. 61. Es ist gesetzlich bestimmt, daß die Klein-Zehenten eigens katastrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Nebenfrüchte, welche regelmäßig unter den kleinen Zehenten begriffen werden, in der Grund-Steuer nicht belegt sind. Wenn indessen Früchte, die der Auszehentung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein-Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomische Neben-Nutzungen, sondern als Haupt-Nutzungen betrachtet werden müssen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grummet ꝛc.; so sind die Zehenten davon gleich den Getreid- oder Großzehenten zu behandeln, wie solches

im

§. 33. näher bestimmt ist. — §. 62. Die Holz-Recht-Bezüge als Forst-Servituten (Rechtholz, jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter-Zahl, und des bei der Bonitirung für die betreffende Lokalität bestimmten Werths-Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz. So viele Kataster-Gulden in einem bestimmten Bezirke, zu Folge der Bonitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth ist, nach eben so viel Verhältnißzahlen oder mit eben so vielen Kreuzern kommt die Klafter jährlichen Recht-Holzes fürs Simplum in Ansatz, und bilden den Forst-Steuer-Beitrag des Holzberechtigten, um welchen das Rustikal-Steuer-Simplum des dienstbaren Wald-Grundes sich mindert. Die mit einem Holz-Rechte verbundenen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienstbaren Waldgrundes, z. B. Forst-Zinse &c. &c. werden gleich den übrigen Dominikalien behandelt, und die betreffenden einfachen Steuer-Quoten an den Forst-Steuer-Beiträgen der Berechtigten ab, den Rustikal-Steuer-Simplen der Eigenthümer aber zugesetzt. — §. 63. Von dem in Verhältniß-Zahlen oder Katastergulden ausgemittelten Alpen-Weid-Genusse ist im Kataster für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpen-Weide-Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrecht lastende Dominikalien berechnete Dominikal-Steuer in Abzug kommt. — §. 64. Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt-) Grund-Steuerkatasters sind aus dem Formular (Beilage Lit. E.) zu ersehen. In diesen Katastern werden die Vorträge nach Ordnung der Rustikal-Besitzer in Rubriken I. des Besitzstandes, II. der Zehent-Verhästnisse, III. der Dominikal-Ver-

hält-

hältnisse, IV. der Ankunfts-Titel und sonstigen Bemerkungen, — nach Reihen-Folge der Haus- oder Besitzer-Nummern jeder Ortschaft, und bei jedem Hausnummer ausgeschieden nach den bei der Liquidirung sich ergebenen Besitz-Litern eingestellt. Dazu kommen noch: a) Der Zusammentrag sämmtlicher Dominikalien und der hievon treffenden Dominikal-Steuer für jeden Dominikalisten. b) Ebenso der Zusammentrag der Zehenten und der Zehent-Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn. c) Ein Ausweis über den ursprünglichen Gesammt-Betrag der Rustikal-Dominikal- und Zehent-Steuern der Steuer-Gemeinde. d) Ein statistischer Zusammentrag. e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denselben entsprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Aufsuchung. f) Die Namenliste aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Rustikal-Dominikal- und Zehent-Renten-Besitzer mit Index auf die Folien des Katasters sowohl, als des Umschreib-Katasters, damit durch diese Hinweisung bei jedem Besitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Kataster-Stand sogleich aufgefunden werden könne. — §. 65. Für den Rhein-Kreis ändert sich die Form des Grund-Steuer-Katasters nach dem besondern Formular (Lit. F.) Die Dominikal- und Zehent-Zusammenträge fallen dort weg. Der Steuer-Ausweis, die statistische Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch. — §. 66. Aus dem in allen seinen Theilen vollständig und förmlich abgeschlossenen Grund-Steuer-Kataster sollen Auszüge angefertigt, und den Steuerpflichtigen unentgeldlich zugestellt werden. (Ges. §. 70.) Diese (nach den Formular-Beilagen G. H. I. zu fertigende)

Aus-

Auszüge sind eigentlich getreue Abschriften der einen Steuer-Pflichtigen betreffenden Folien des Katasters und der Zusammenträge desselben, wodurch jeder Grundbesitzer, Dominikalist und Zehent-Herr Kenntniß seines Besitzstandes, seiner Berechtigung, Belastung und Besteuerung erlangt. — §. 67. Die kleinen, besonders anzufertigenden Neben-Kataster haben nachstehende Form und Einrichtung, als: a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Kataster nach Formular, Beilage Lit. K. b) Die Fisch-Wasser-Steuer-Kataster nach Formular, Beilage Lit. L. c) Die Jagd-Steuer-Kataster nach Formular, Beilage Lit. M. Sowohl diese, als die Haupt-Kataster werden in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar wird dem betreffenden Rentamte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugestellt. Diese Aufbewahrung liegt, wenn die Grenzen der Steuergemeinde und der politischen Gemeinde identisch sind, dem Vorsteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer-Gemeinde sich über die Fluren mehrerer politischen Gemeinden erstreckt, dem Vorsteher der größten unter denselben ob. III. Abschnitt. Umschreibung. §. 68. Unter „Umschreibung" des Katasters wird verstanden: die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Katasters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Katasters anfangend, auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes oder der Reallasten und der besondern Eigenthümlichkeit der Steuer-Objekte, in der Zeitfolge ergibt; — dergestalt,

daß das Ur=Kataster die erste Gegenwart, das Umschreib=Kataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen; beide zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen. — §. 69. Umschreibungen sind vorzunehmen bei allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Reallasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst gültige Handlungen, freier Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs=Veräusserungen, durch Elementar= oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer=Mehrung oder Minderung entweder absolut, oder bloß in Bezug auf die Zahlungs=Pflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer=Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund=, Saal= und Lagerbuch Bezug haben. (Ges. §. 76,) — §. 70. Aus dem vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objekte geht von selbst hervor, daß: 1) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib=Katastern behandelt werden müssen, und 2) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Ur=Kataster selbst stattfinden können. (Ges. §. 77.) Zu diesen letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuer=mehrungen oder Minderungen durch Reklamations=Bescheidung, indem das Ur=Kataster, wenn gleich an sich völlig zur Perzeption abgeschlossen, hinsichtlich der Steuer

erst nach Bescheidung der Reklamationen als bleibend und fest berichtigt erscheint. Diese im Reklamationswege herbeigeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Kataster-Normalschrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt, und diese Resultate als aus den Reklamations-Bescheidungen entsprungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der Königlichen Steuer-Kataster-Kommission bestätigt werden, damit über die Legalität dieser Correktionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne. — §. 71. Das Umschreib-Kataster hat denselben Formen- und Rubriken-B u, wie das Ur-Kataster, und es werden in derselben Art und Vortragsweise die Aenderungen der katastrirten Inhalte ein und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebei angegeben ist. Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinsicht der Aufbewahrung gelten die §. 67. für das Ur-Kataster ertheilten Vorschriften. — §. 72. Die Umschreibungen werden unter Leitung und Respicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perzeptions-Aemtern, oder von den besonders hiezu beauftragten Behörden besorgt, und sind ein eben so wesentlicher als wichtiger Theil ihrer Amtsführung. Eine nicht sorgfältige Asservation der Original-Kataster und Pläne; Unordnung oder Nachläßigkeit in Haltung und Fortführung der Anmeldungs-Protokolle, in Ausstellung der Anmeldungs-Certifikate, in vorschriftmässiger wirklicher Umschreibung sowohl im Umschreib-Kataster, als in

den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Ziels-Registern, — in Aufbewahrung der Mutations-Messungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einsendung zu Nachgravirung in den hiefür festzusetzenden Terminen, sollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der vollen Strenge der Gesetze und Verordnungen eingeschritten werden. Ein gleiches gilt von den protokollirenden Behörden, wenn sie sich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungs-Certifikate Unordnung oder Saumsal zu Schulden kommen lassen. Den Königlichen Kreisregierungen als oberen Leitungs- und Respicienzbehörden des Katasterumschreibgeschäftes ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die schärfsten und beständigen Kontrolen der äußern Behörden anzuordnen, und sich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Katasterbücher zu überzeugen. Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplikate der Umschreib-Kataster herstellen lassen. Die Fortführung derselben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekosten zur Pflicht gemacht. Zu diesem Ende sind denselben die Kataster-Dublikate, wo sie geführt werden, alle Quartale vorzulegen. — §. 73. Die Grundlage der Umschreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Kontrolämtern zu führenden eigenen (Umschreib-) Anmeldungs-Protokolle (Ges. §. 71.) Es müssen nämlich alle Veränderungen katastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits eingetreten seyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Interessenten bei den Kö-

nig-

niglichen Rent- oder Steuer-Kontrol-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von diesen unverzüglich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieser Protokolle ist kein Anmeldungs-Certifikat auszustellen. Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht bloß die Privat-Grundbesitzer, Siegelmäßige, sowohl als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperschaften und sonstige Administrationen gehören, versteht sich von selbst. Auch sollen selbst die Königlichen Rent-Aemter jene Veränderungen, die sich mit katastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staates ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben so unerläßlich in diese Umschreibs-Vormerkungs-Protokolle einzustellen haben. — §. 74. Die Anmeldungs-Protokolle werden Steuergemeindeweise geführt. Sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chronologischer Aufeinanderfolge Namen, Ort und Hausnummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Katasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreib-Gegenstandes sicher zu seyn, und aus diesem protokollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreib-Kataster machen zu können. Diese Anmeldungs-Protokolle sind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paraphiren; sie dürfen keine Rasur, und müssen die Unterschrift jedes Anmelders,

ders, dann die Anlage der schriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Adnummerirung enthalten. — §. 75. Bei jenen Veränderungen, worüber die Königlichen Rent-Aemter ohnehin die vorschriftmäßigen Consens- oder Laudemial-Protokolle zu führen haben, genügt es, selbe im einschlägigen Anmeldungs-Protokolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Konsens- oder Laudemial-Protokolls, und mit Hinweisung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken. — §. 76. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, sich über die geschehene Anmeldung der Veränderung ein — von dem Rent- oder Steuer-Kontrol-Amt unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erholen. Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Der gegen diese Bestimmungen handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer. (Gesetz §. 71. 72. und 73.) — §. 77. Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protokollirungen von vorgemeldeter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, so sollen die Umschreib-Behörden sich in Ausstellung der Anmeldungs-Certifikate weder irgend ein Saumsal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen lassen. Mit Unterscheidung der verschiedenen Fälle ist jedoch Folgendes hiebei zu beobachten: a) Betrifft die Veräußerung den Gesammtbesitz

eines

eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter besondern Litern katastrirte Besitzstücke, wobei keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition statt findet, und wozu überdieß ein grundherrlicher Konsens nicht erforlich ist, so hat das Rentamt sogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certifikat an die Parthei auszustellen. Wird aber zur giltigen Veräusserung solcher Besitzungen ein Konsens erfordert, so muß dieser der Ausstellung des Certifikates schon vorausgegangen seyn, und letzterem entweder injungirt oder beigelegt werden. b) Ist aber mit der vorhabenden Veräußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Dominikal-Abgaben- und Steuer-Repartition verknüpft, so versteht es sich von selbst, daß vor Ausstellung des Certifikats der Entwurf, die Prüfung und Genehmigung der Steuer- und Abgaben-Repartition von der kompetenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt seyn müsse, und es ist hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder bloß grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder sonstige besondere Dominikal-Abgaben betreffe, und ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen und Kommunen oder Privaten angehören. In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certifikat ausstellen. c) Wenn überdieß der Veräußerungs-Lustige noch mit Staatsabgaben zum Königlichen Rentamte im Rückstande ist, so sollen die rückständigen Staatsabgaben, wenn sie nicht sogleich berichtiget werden, auf dem

Anmeldungs-Certifikate verzeichnet, und mit der Requisition an die Gerichts-Behörde übergeben werden: daß für den Ausstands-Betrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlage belegt, oder insofern ein Kaufschilling sich nicht ergibt, die ärarialischen Rückstände dem Gutserwerber zur ungesäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegen-Certifikat, der Protokolls-Extrakt an das Königliche Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werde. — §. 78. Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates und Rent- oder Steuer-Kontrolamt sofort in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches ist von siegelmäßigen Kontrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Kontrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Kontrolamte sogleich, unter Rückgabe des Certifikats, Anzeige zu machen. (Gesetz §. 74.) — §. 79. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal die einschlägige Steuergemeinde, die Hausnummer und das Kataster-Folium der Kontrahenten im Briefs-Protokolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protokollirenden Behörden die empfan-

genen

genen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefprotokolls versehen) quartalweise mittels in Duplo verfaßter Consignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplikat der Konsignation, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, den Gerichtsbehörden zur Aufbewahrung zurückzugeben schuldig ist, hat aus diesen zu asservirenden Belegen sofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protokolle Behufs der Ergänzung des Vortrages der wirklichen Kataster-Umschreibung nachträglich im Anmeldungs-Protokolle einschlägigen Ortes mit rother Tinte einzuschalten, oder am Rande zu bemerken, und sodann die geeignete Umschreibung im Umschreibkataster vorzunehmen. (Gesetz §. 75.) — §. 80. Zur Kontrolirung der richtig geschehenen Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen wird in jeder Steuergemeinde ein Besitz-Veränderungs-(Güterwechsel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güter-Besitzstands-Wechsel von den interessirten Partheien der betreffende Kataster-Artikel die Natur und das Datum des Aktes der Besitz-Veränderung anzugeben, und von dem Vorstande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Katasters obliegt, kurz vorzumerken sind. Dieses Besitz-Veränderungs-Buch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 100. lit. d. pag. 85. des Gesetzblattes von den Gemeinde-Vorständen quartaliter dem Königlichen Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs-Protolle zu vergleichen, und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor

vor sich gegangener Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können. — §. 81. Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundsteuergesetzes von den protokollirenden Behörden mittelst Konsignationen remittirten Anmeldungs-Certifikate sind nun quartalweise die wirklichen Kataster-Umschreibungen vorzunehmen. Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speziellen Vortrags-Behandlung im Umschreib-Kataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drei Haupt-Abtheilungen, nämlich: a) Zugänge neuen Besitzthums, b) Abgänge am vorigen Besitzstande, c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des katastrirten Besitzes. — §. 82. Aus der Natur der definitiven Kataster-Umschreibungen (als fortgesetzter Evidenthaltung des Katasters in seinen Veränderungen) fließt für die spezielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm: „daß alle Veränderungen zwar in neuen Vorträgen, jedoch genau in derselben Form (§. 69. und 70.) und Inhalts-Vollständigkeit, und hinsichtlich des Kalkuls nach denselben Normen behandelt werden, wie solches bei der ursprünglichen Katastrirung der Fall ist; und daß im Ur-Kataster nach einmal eingetragenen Reklamations-Resultaten (§. 69.) nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchen, außer der Hinweisung auf die Folien des Umschreib-Katasters, Alles unverändert in seiner ersten Stelle verbleibe.“ — §. 83. Zugänge, d. h. neue Besitz-Erwerbungen werden dem, mit seiner Haus-Nummer im Umschreibkataster aufgeführten Besitzer, unter neuen Besitz-Litern, wie solche als Fortsetzung

zung der ursprünglichen Kataster=Besitzlitern der Reihe nach treffen, zukatastrirt, und am Schluße unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuerbeträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt, um jedesmal die ganze Steuer=Schuldigkeit auszuweisen. Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus= oder Besitzer=Nummer entstehen, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter der Besitzliter A zukatastrirt werde, und diese bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerschuldigkeit per se ausweise. — §. 84. Abgänge d. h. Entäußerungen katastrirter Besitzstände können auf zweierlei Art statt finden, nämlich: 1) durch Veräußerung ganzer Besitzlitern, oder 2) durch bloße Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke die unter einer Besitzliter katastrirt sind: ad 1. wird bei dem im Umschreib=Kataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt. ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke, so wie deren treffende Abgaben=Quote von dem Gesammtbetrage als (veräußert) abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuer=Schuldigkeit dieses Restes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht veräußerten Besitzstandes zusammengesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen. — §. 85. Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des katastrirten Besitzes, als z. B. durch Al=

lodifikationen, Zehent- und Renten-Ablösungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Konstituirung solcher Verträge ꝛc. so wird im Umschreib-Kataster bei dem mit Haus-Nummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, wobei eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die in seiner vorigen Eigenschaft und Belastung eingetretene Veränderung aber gehörig spezifisch auseinandergesetzt, und die sich hiedurch ergebene Aenderung in der Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer dieses Besitzers ausgeworfen. — §. 86. Für die im §. 85. erwähnten Umschreibfälle werden noch nachstehende spezielle Vorschriften gegeben: a) bei neuen gesetzlich zuläßigen Grundverträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikal-Steuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Totalgrundsteuer sich die verbleibende Rustikal-Steuer ergibt. b) Wird ein zehentfreier Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freijahre, so wird die neue Zehentsteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundstückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Rustikalsteuer abgeschrieben. c) Wird ein bisher zehentbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehent zehentfrei, dann wächst die Zehentsteuer der Rustikal-Steuer zu. d) Bei Ablösungen von Natural- oder Geldreichnissen durch Loskaufung (Relution), so wie bei eintretenden, ständigen oder ewigen Moderationen derselben, wird die nach dem Ablösungs- oder Moderationen Betrag der Gefälle ad 1 kr. per Gulden zu berechnende Dominikalsteuer den Dominikalisten abgeschrieben, und wächst

wächst der Rustikalsteuer zu. e) Werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierschaftsfristen oder Relevien in Grundzinse ꝛc. so wird die bisherige Durchschnitts-Ertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß treffende Dominikalsteuer-Quote umgeschrieben. Bei Ablösungen (Loskaufungen) des Klein-, Brach- und Grünzehenten und dadurch geschehene Konsolidirung mit den eigenen Gründen von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Besitzers hört jedoch in Folge Gesetzes §. 9. die Kleinzehentsteuer ganz auf, und wird sohin ganz in Abgang geschrieben. f) Bei eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ständige Grundzinse, ist die bisherige Zehentsteuer dem Zehentherrn ab- und dem Rustikalisten zuzuschreiben, dagegen wird die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominikal-Steuer dem Zehentherrn zugeschrieben, und an der Rustikalsteuer in Abzug gebracht. Bloße Fixirungen auf Zehent-Pachtsummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts. g) Bei Aftergrundverträgen wird die Dominikalsteuer jedem der Grundherren nach Maaß seiner Dominikalrenten berechnet. h) Bei bloßer Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien ꝛc. in dem Kataster berechnete Dominikalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bei der Rustikalsteuer zugeschrieben. Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichnisse abgelöset, so ist das Verfahren das unter Lit. D. vorgeschriebene. i) Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrei und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und steuerbares Eigen-

genthum übergehen, so sind dieselben nach §. 33. und 34. des Grundsteuergesetzes in die geeigneten Klassen der Ortsflur zu setzen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen. k) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße rc. überlassen wird, so ist die auf den angelassenen Theil treffende Rustikalsteuer und Dominikal-Prästation zu berechnen, und erstere abzuschreiben. l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum konsolidirt, so bestimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentsteuer von den zehentbaren Objekten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundsteuer von selbst. m) Bei Wald-Purifikationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte als Entschädigung erhält, dem Waldherrn ab- und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen aber die zuvor bestandenen Forststeuer-Beiträge des Letzteren cessiren. — §. 87. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so dürfen selbe nur von den von der Kataster-Kommission geprüften, und von selber für dieses Geschäft recipirten Geometern vorgenommen werden. Die interessirten Partheien tragen allein die Kosten. (Gesetz §. 81.) Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müssen der Steuer-Kataster-Kommission Behufs der Nachträge und Mutationen der Katasterpläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten

Steuer-

Steuer-Pläne stets der Gegenwart treu erhalten werden können. — §. 88. Das Ur-Kataster und das Umschreib-Kataster haben eine solche Einrichtung, daß bei ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der katastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Ur-Kataster in seinem voranstehenden Index das Kataster-Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreib-Katasters anzeigt, und bei jeder Besitzliter insbesondere wieder das speziell für diese Liter eintretende Folium des Umschreib-Katasters nachweiset, ist andererseits im Umschreib-Kataster die Rückweisung auf das Ur-Kataster und die Rück- und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreib-Kataster gegeben, so, daß eine neue Zusammenstellung der katastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverläßigkeit geschehen kann. Solche neue Zusammenstellungen werden nach Verlauf einer langen Zeitperiode (deren Größe übrigens nach Lokal- und Zeitumständen verschieden, und nicht im Voraus bestimmbar seyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umschreibfälle so häufig und in die Zersplitterung der ersten Kataster-Inhalte so eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender ist, eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Kataster zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorangegangenen Veränderungen auf und zusammen zu suchen. Theilweise kann es sich aber ergeben, daß bei einzelnen Grundbesitzern, ohne daß

solches

solches für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig ist, schon in kurzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauschungen und sonstiger vielen Besitz-Veränderungen eine derlei neue Zusammenstellung oder Kataster-Renovation zweckmäßig erscheint. In diesem Falle ist, bei dem letzten hiezu Veranlassung gebenden Veränderungsfall die neue Kataster-Zusammenstellung auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Umschreibwege und unter gehöriger Rückweisung auf die frühern Umschreibungen im Umschreib-Kataster, wie solche sich nach der Zeitfolge ergibt, mit vorangeschickter Bemerkung über ihre Veranlassung zu machen. — §. 89. Für die Behandlung der Umschreibung wird in der Beilage Lit. N. ein exemplifizirtes Formular des Umschreib-Katasters zur allgeminen Darnachachtung gegeben, in welchem die sich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann. — §. 90. Alle und jede Umschreibungen, welche im Ur-Kataster oder Umschreib-Kataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge der Betheiligten, welche zu diesem Behuf bei Abführung des auf das Umschreib-Quartal zunächst folgenden Steuerzieles vorzulegen sind, auf offizielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partialkataster der Partheien mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend erhalten werden. (Gesetz §. 78.) — §. 91. Ebenso sollen in den besonders gehaltenen Quittungs-Büchern der Steuerbaren

ren die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer-Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden. (Gesetz §. 78.) — §. 92. Die Umschreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehnten, da ohnehin die Kataster an sich wenig Detail enthalten, und ebenso die Veränderungen bei selben von keiner besondern Ausdehnung oder Vielfachheit seyn können, sollen, ohne besondere Umschreib-Kataster hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art besorgt, und fortgeführt werden, daß das Umschreib-Kataster unmittelbar an das Ur-Kataster durch Anheftung gleichen Katasterpapiers angeschlossen, und auf selben die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen, und für jedes Jahr der hiernach sich ergebende Abschluß rücksichtlich der Besteurung gemacht werden. Würden sich in einem Jahre keine solchen Veränderungen ergeben, so kömmt für solches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen. — §. 93. Gleiche Umschreibung, wie (§. 92.) bei den Klein- und Blutzehenten, tritt für die Jagd- und Fischwassersteuer ein. — §. 94. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen. — §. 95. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung anfallenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren, wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheien, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen, überlassen. (§. 80. d. G.) — §. 96. Gleichzeitig mit dem Umschreib-Kataster d. h. von der Epoche des zur Perception abgeschlossenen Katasters an, haben die Königlichen Rentämter das sogenannte summarische Steuer-Ziel-Register gleichfalls Steuergemeindeweise zu führen. Es soll dieses nichts anders, als eine kurze und sehr einfache Buchführung über das summarische Soll

der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Kontrole der Perception und Verrechnung seyn. Selbes enthält daher ausgeschieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen: I. des Staates; II. der Stiftungen und Kommunen; III. der Privaten, als erste Position die ursprünglich eingewiesene Schuldigkeit, oder das Soll der Rustikal-Dominikal- und Zehentsteuer, und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umschreib-Kataster auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorhergehende Soll in den Summen der drei Steuergattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten solcherlei Mehrungen oder Minderungen sich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, so ist für selbes die Fehlanzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Kataster veranlaßt, jedoch die Steuersumme und das Rechnungs-Soll einer der drei Steuer-Gattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel-Register unberücksichtigt. — §. 97. Daß alle Steuer-Mehr- oder Minderungen hinsichtlich ihrer Erhebung eben so richtig und genau aus dem Umschreib-Kataster in das amtliche Heberegister übertragen werden müssen, und daß eine beständige genaue Uebereinstimmung des Soll des Steuerzielregisters und des Heberegisters zu erhalten sey, liegt in der Natur der Sache und ist eine unerläßliche Forderung des Amtsdienstes. — §. 98. Die in den vorstehenden §§. 68—97 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis keine Anwendung. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch seiner Zeit durch eine besondere allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung der dortigen Gesetz- und Verwaltungs-Normen das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmt werden. (Gesetz §. 81.)

Beilage A.

Besitz-Liste.

. . . .

Ortschaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Besitzer, Joseph Kem.

Benennung der Felder.	Laufende Plan-Nummer.	Benennung der Grundstücke	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Angabe des Besitzers, zu welchem Gut (oder Complex) das Grundsteuer gehört.	

Beilage B.

Fassion

über sämmtliche

von de . . . .

. jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

1 Seite.

Der Zehentholden				Gegenstand wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- und Blut-	
Ordnungs-Nr.	Ortschaft.	Haus-Nr.	Haus- Tauf- und Geschlechts-Name.		Antheil.	Art und Benennung.

2 Seite.

Zehente			Summe des Ertrags									Der Mitzehent-Herren.		Bemerkung.
Geld-Anschlag.			der Klein-Zehente.			der Blut-Zehente.			Totale			Antheil.	Benennung.	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.			

Beilage C.

Fischwässer-Steuer-Fassion

de . . .

. . . .

. . . .

im

Königlichen Rentamte . . . .

Gerichte . . . .

1 Seite.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Fischwässer und Beschreibung ihrer Grenzen.	Fatirung								
		des Brutto-Ertrags.	Geld-Anschl.		der allenfallsigen Setzbrut.	Geld-Anschl.		des verbl. steuerbar'n Ertr.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

2 Seite.

Ob verpachtet und um welche Summe.	Gerichts- und Dominikal-Verhältnisse nebst dießfallsigen Prästationen.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.

Beilage D.

Jagd-Ertrags-Fassion

de . . .

im

Königlichen Rentamte . . .

Gerichte

1 Seite.

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen derselben.	Inbegriff des Jagdrechts.

2 Seite.

Jährlicher Bruto-Ertrag.		Ob verpachtet und um welchen Betrag.	Eigenthums-Verhältnisse, Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
fl.	kr.		

Beilage E.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Grund-Steuer-Kataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominikalien und Zehenten

in der Steuergemeinde
Königlichen Rentamts
Gerichts
im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Kgl. Bayer. Steuer-Kataster-Kommission.

Ortschaft
Besitzer
Hausnummer

1 Seite.

I. Besitzstand.											II. Zehentverhältnisse.					
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inh.		Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, d. Zehentherren, u. der Zehentantheile.	Folium des Umschreibkatasters.
		Tagw.	Dez.			fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl		

2 Seite.

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel dannsonstige besondere Verhältnisse Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominikal Steuer.				
	Sch.	Mtz.	Vrtl.	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage F.

Grund-Steuer-Kataster

der

Steuergemeinde

Ortschaft Besitzer

Haus- und Ordnungs-Nummer

1 Seite.

I. Besitzstand.											Folium des Umschreib-Katasters.
Laufende Nummer.	Feldlage oder Gewanne.	Naturoder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Klasse.	Verhältniß-Zahl.	Einfache Grund-Steuer.				
			Tagw.	Dez.			fl.	kr.	hl.		

2 Seite.

II. Belastung mit Grund-Renten s. a.	III. Ankunfts- oder Erwerbs-Titel, dann sonstige Bemerkungen.

Beilage G.

Auszug
aus dem
Grund-Steuer-Kataster

der Steuergemeinde
Gerichte
im Kgl. Rentamte

Rustikal-Besitzstand des
Haus-Nro.
Betrag des einfachen Rustikalsteuerziels
fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Kgl. Bayer. Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft Besitzer
Hausnummer

1 Seite.

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.			
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inh. Tagw.	Flächen-Inh. Dez	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal Steuer. fl.	kr.	hl	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl	Benennung des Zehents, d. Zehentherren, u. der Zehentantheile.	Folium des Umschreibkatasters.

2 Seite.

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel dann sonstige besondere Verhältnisse Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
Benennungen.	An Getreid. Sch.	Mtz.	Vrtl.	Szl.	An Geld oder Geldwerth fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikal Steuer. fl.	kr.	hl.		

Beilage H.

Auszug
aus dem
Grund-Steuer-Kataster

der Steuergemeinde
Gerichte
im Kgl. Rentamte

Dominikal-Besitzstand des
Haus-Nro.

Betrag des einfachen Dominikalsteuerziels
fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. B. Steuer-Kataster-Kommission.

1 Seite.

Benennung der Dominikal-Renten-Besitzer.	Der Dominikal-Renten-Pflichtigen.			Gegenstand.		
	Hausnummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikal-Renten lasten.	Spezifisch nachgewiesen im Rustikal-Kataster.	
					Fol.	Lit.

2 Seite.

Benennung.	Der Dominikal-Reichnisse aller Art										Einfache Dominikal-Steuer ad 1 kr. per fl.			Folium des Umschreib-Katasters.	Bemerkungen.
	Betrag in							Summa							
	Getreid.				Geld- oder Geldanschlag.										
	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage I.

Auszug
aus dem
Grund-Steuer-Kataster

der Steuergemeinde
Gerichte
Rentamte

Zehent-Besitzstand de
Haus-Nro.
Betrag des einfachen Zehentsteuerziels
fl. kr. hl.
Angefertigt im Monate 18

Königl. B. Steuer-Cataster-Commission.

1 Seite.

Benennung der Zehentherren.	Der Zehentholden.			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort	Name	wovon der Zehent gereicht wird.	Spezifisch nachgewiesen im Rustikal-Kataster, Fol.	Lit.

2 Seite.

Der zehentbaren Gründe		Zehent-Antheil.	Einfache Zehentsteuer dieses Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehent-herren.	Fol. des Umschreib-Katasters.	Bemerkungen.
Flächen-Inhalt.	Verhältniß-Zahl.					

Beilage K.

Klein- und Blut-Zehent-
Steuer-Kataster

für die Steuergemeinde
Gerichts
Rentamts

im Kreise.

Angefertigt im Monate 18

Königl. B. Steuer-Cataster-Commission.

1 Seite.

Ordnungs-Nummer.	Der Zehentholden.			Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Nachweisung des spezifischen Besitzes im Rustikal-Steuerkataster.	Der Klein- und Blut-Zehenten	
	Ortschaft.	Hausnummer.	Haus-, Tauf- und Geschlechts-Name.			Antheil.	Art und Benennung.

2 Seite.

Jährlicher Betrag.									Einfache Zehent-Steuer à 1 kr. pr. fl.			Der Mitzehentherren.		Fol. des Umschreib-Katasters.	Bemerkung.
der Klein-Zehenten.			der Blut-Zehenten.			Summa						Antheil.	Benennung.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				

Beilage L.

Fischwasser-
Steuer-Kataster

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. B. Steuer-Cataster-Commission.

1 Seite.

Der Fischerei-Berechtigten.		Des Fischwassers							
Nummer.	Name und Wohnort.	Laufende Nr.	Bezeichnung, Beschreibung, Begrenzung und Inbegriff.	Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Grund-Steuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

2 Seite.

Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.								Einfache Dominikalsteuer.			Folium des Umschreib-Katasters.	Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
Benennung.	An Getreide.				An Geld- oder Geld-Anschlag							
	S.	M.	Vtl.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage M.

Jagd-
Steuer-Kataster

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertiget im Manate 18

Königl. B. Steuer-Cataster-Commission.

1 Seite.

Ordnungs-Nro.	Jagdrechts-Besitzer.	Benennung und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen des Jagdbezirkes.	Inbegriff des Jagdrechtes.

2 Seite.

Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Jagd-Steuer.			Folium des Umschreib-Katasters.	Ankunftstitel und Bemerkungen über bestehende Pachtverhältnisse f. a,
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage zu §. 89. der Instr. Lit. N.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-

Steuer-Umschreibe-Kataster

der

Steuergemeinde

des Gerichts

und Rentamts

im Kreise

Ortschaft Feldheim. Besitzer: Veit,
Hausnummer 6. Mathias Rieder.

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse				Fol.	
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inh. Tagw.	Flächen-Inh. Dezim.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal-Steuer. fl	kr	hl	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr	hl	Benennung des Zehents-der Zehentherrn und der Zehent-Antheile.	der letztvorherg. Ums.	d. nächstfolgend.
	Lit. A. Katast-Fl. 28. Besitzstand d. 1/4 Veitenhofes Abgangsumschr. nach Anmeld.-Protokoll Nr. 1. Unterm 2. Okt. 1829 verkauft M. Rieder Veit mit grundherrlichen Consens des k. Rentamts N. den Spitzacker und den Gangsteigacker am M. Rottenkolber Probst Hs.-Nr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.	11	03		80 2	1	17	—	—	6	2	2/3 Schloß-inhaber Feldheim.	—	8
175	Spitzacker	0	50	9	50	—	4	4	—	—	4	2/3 Pfarrey		
207	Gangsteigacker	0	57	8	46	—	4	1	—	—	4	Feldheim.		
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—			
	Verbleibt	9	90		736	1	8	3	—	5	2			
		Dominikalstr.				—	25	4						
		Rustikalsteuer				—	14							
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	—	5						
		Rustikal-Steuer-Zusammentrag.												
				L.	A.	—	45	4						
				L.	B.	—	7	7						
				L.	C.	—	10	4						
				L.	D.	—	3	2						
				L.	E.	—	3	2						
				L.	F.	—	—	—						
		Summa				1	40	3						
		Zehentausweis.												
		6	68		49 2					3	1	2/3		
		0	98		5 9					1	4	1/3		
											5	ganz.		

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkung über Ankunftstitel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			
	Sch.	Metzen	Vrtl.	Sztl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	
Ad Lit. A.											
Total-Belastung					26	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											
Zum K. Rentamte N.											
Ordinär-Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd-Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnachtshenne					—	12	—				
Futterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf- und Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1 Herrngarbe					—	8	—				
Stift- und Grundgilt					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst											Die Mischung besteht in Korn und Waizen zu gleichen Antheilen.
Rittkorn oder Mischling	—	3	—	—	5	—	—				
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				
Freistiftslaudemialquote					3	58	6				
Summa					23	30	6	--	23	4	

Ortschaft Feldheim. Besitzer:
Hausnummer 2.

	I. Besitzstand.								II. Zehentverhältnisse				Fol.
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inh. Tagw.	Flächen-Inh. Dezim.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr	hl	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr	hl	Benennung des Zehents-der Zehentherrn und der Zehent-Antheile.	der letztvorherg. Um
	Zugangs-Umschreibung ad Katasterfol. 12. nach Anmeldungsprotokoll Nro. 1. Lit. F. der Spitz- und Gangsteigacker. Unterm 2. Okt. 1824 wurde nachstehender Spitzacker und Gangsteigacker von Veit Math. Rieder Haus-Nro. 6. in Feldheim um 100 fl. erkauft.											2/3 Schloßinhaber Feldheim	
175	Spitzacker	0	56	9	5,0	—	4	4	—	—	4	1/3 Pfarrey	
208	Gangsteigacker	0	57	8	4,6	—	4	1	—	—	4	Feldheim.	
	Summa	1	13	—	9,6	—	8	5	—	1	—		
	Dominikalsteuer	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—		
	Rustikalsteuer	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—		
	Zehentausweis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2/3	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1/3	
	Rustikal-Steuer Zusammentrag.												
	Lit. A:	—	—	—	—	2	40	3	—	—	—		
	„ B.	—	—	—	—	—	18	1	—	—	—		
	„ C.	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—		
	„ D.	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—		
	„ E.	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—		
	„ F.	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—		
	Summa	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—		

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunftstitel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			
	Sch.	Meß.	Viertl	Schäffl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	
Ad Lit. F.											
erichtsbar zum K. Landgerichte N.											
eistiftig zum Kgl. Rentamte N.											
Dahin											
Scharwerkgeld					—	27	1				
Stift und Küchendienst					—	43	7				
Getreiddienst											
Mischling											
Gerste											
Haber	—	2	—	—	1	20	—				
Freistiftslaudemialquote					—	51	2				
Summa					3	4	2	—	3	1	

Ortschaft Feldheim. Besitzer: Wirth
Hausnummer 6. Michael Bamberger

Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	I. Besitzstand. Flächen-Inh. Tagw.	Dezim.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal-Steuer. fl	kr	hl	II. Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehent-Antheile.	Fol. der letztvorherg. … Um…
	Lit. A. Kataster Fol. 14. Besitzstand des Wirths-Anwesens.	39	72		269,4	4	9	—	—	20	4		
	Ohne Veränderung												
	Dominikalstr.					1	3	5					
	Rustikalsteuer					3	5	3					
	Zehentausweis												
									—	13	5	2/3	
									—	6	7	1/3	
	Rustikalsteuer-Zusammentrag.												
				L.	A.	3	5	3					
				L.	B.	—	37	7					
				L.	C.	—	24	2					
				L.	D.	—	5	7					
				L.	F.	—	—	—					
				L.	F.	—	—	—					
				Summa		4	15	3					

Fol.

III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunftstitel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			
	Sch.	Metz	Viertl	Schztl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	
Lit. A.											
Belastung des sub Ziffer II. katastrirten 1/4 Maisl-Guts.					24	—	—	—	24	—	
Laut Anmeldungsprotokoll Nr. 6. wurde bei der unterm 12. Februar 1825 erfolgten Uebergabe des Wirthsanwesens an den Sohn Mich. Bachmaier laut erfolgter Ratifikation der Universitäts-Administration N. auf den dahin leibrechtsbaren 1/3 Maislgut mit Aufhebung des bisherigen Leibrechts-Verbandes: Erbrechts-Maierschafts-Frist regulirt mit jährlich 8 fl., daher Abgang Leibgedingsquote pr.					12	—	—	—	12	—	
Verbleibt					12	—	—	—	12	—	Zufolge dieser Maierschaftsfristen-Regulirung mindert sich die sub Fol. 135 des Dominikalienzusammentrages festgestellte Steuer der Universitäts-Administration Nr. pr. — fl. 24 kr. — hl. um — fl. 4 kr. — hl. und beträgt
Zugang Maierschaftsfrist					8	—	—	—	8	—	
Summa					20	—	—	—	20	—	
Hiezu 1/8 Wirths- und das 1/8 Verschelgütel sub Ziffer I. mit					43	34	—	—	43	5	
Total-Summa					65	34	—	1	3	5	um — fl. 20 kr. — hl.

Steuer, Steuerkataster-Kommission, Formation derselben. Wir haben beschlossen, für die Vollziehung des Grund- und Häusersteuergesetzes vom 15. August v. J. eine Centralstelle niederzusetzen, und ihr folgende Formation zu geben: I. Die für die Ausführung des Grund- und Häusersteuer-Gesetzes niederzusetzende Centralstelle wird die Benennung „Königliche Steuer-Kataster-Kommission" führen, und Unserm Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn. II. Der Personal-Etat der Steuer-Kataster-Kommission wird bestehen: 1) aus einem Vorstande, 2) aus vier Räthen, 3) aus vier Assessoren, 4) aus einem Sekretär, 5) aus einem Registrator, 6) aus einem Kassier, 7) aus einem kontrollirenden Offizianten, und 8) aus dem nöthigen Hülfspersonale für den Kanzlei- und Bothendienst. III. Das für die verschiedenen Zweige des Kataster-Geschäftes erforderliche technische Personal, und die Katasterarbeiter werden nach dem Bedürfnisse des Dienstes aufgenommen, und der Kataster-Kommission untergeordnet. IV. (Enthält bloße Personal-Ernennungen, und wird daher hier nicht abgedruckt.) V. Das Hilfspersonale für den Kanzlei- und Bothendienst wird aus der durch den alljährlich festzusetzenden Etat bestimmten Regie-Summe bezahlt. VI. Das technische Personale, so wie die Katasterarbeiter überhaupt werden in der Regel in Diäten oder Akkordsätzen nach Maasgabe des jährlich zu fertigenden Etats, und des jährlichen Operationsplanes beschäftiget. Diejenigen davon, welche bereits eine definitive Anstellung erhalten haben, behalten ihre erworbenen Rechte. Den übrigen, insoferne

ferne sie sich im Dienste auszeichnen, werden wir nach dem Maaße der Auszeichnung und nach Thunlichkeit Unsere Königliche Fürsorge angedeihen lassen. VII. Das Personal der Steuer-Kataster-Kommission wird jenem der Kreisregierungen nach den treffenden Dienstesgraden im Range gleichgestellt. Den bereits angestellten Individuen wird der allenfalls früher erworbene höhere Rang vorbehalten. VIII. Die Steuer-Kataster-Kommission besorgt und leitet 1) die Triangulirung, die geometrische Punktenbestimmung, die Detailmessung, die Flächenberechnung, die Lithographirung und die Revision dieser Arbeiten; 2) die Liquidirung des Besitzstandes, und der auf dem Besitze ruhenden Dominikal- und anderer Reallasten; 3) die Erhebung des natürlichen Ertrages und der Bodengüte an Mustergrundstücken, und die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen; 4) Die Erhebung des Ertrages aus Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechten; 5) die Erhebung der Mietherträge bei Häusern, die Aufstellung der Musterhäuser, und die Einschätzung der übrigen Häuser hiernach; 6) die Anlage der Grund- und Häuser-Steuer-Kataster, dann jener über die Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechte; 7) die An- und Ausfertigung der Katasterauszüge für die Steuerbaren; 8) die Aufnahme und Bescheidung der sich ergebenden Reklamationen; 9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen. IX. Die Leitung des Katasters des Rheinkreises geht von der Regierung dieses Kreises auf die Steuer-Kataster-Kommis-

mission über. X. Der Geschäftsgang bei Unserer Steuer-Kataster-Kommission ist kollegialisch. XI. Für die Kosten des Katasters werden Wir während der gegenwärtigen Finanzperiode zu der budgetmäßig festgesetzten Summe die weitern nöthigen Zuschüsse bewilligen, und in ihrer Größe in den jährlichen General-Etats festsetzen. Königlich allerhöchste Entschließung d. d. München den 8. Februar 1829, die Formation der königlichen Steuer-Kataster-Kommission betr. Rggsbl. vom J. 1829. Nr. 8. S. 141.

Steuer, Steuerziele. Da die Bestimmungen in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember v. J. für die dritte Finanzperiode, in Beziehung auf die Erhebung der direkten Steuern, eine theilweise Modifikation der Verordnung vom 25. Oktober 1819, die Bestimmung der Steuerziele betreffend, nothwendig machen, so findet sich das Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, zur zweckmäßigen Vollziehung dieser Erhebung, Folgendes zu verfügen: I. Die durch das erwähnte Finanzgesetz festgesetzten direkten Steuern für jedes der sechs Jahre, vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837 sind zu erheben: II. A. Für Rechnnng der Staatsfonds. 1) In den ältern sechs Kreisen: a) die zwei Simpla Grundsteuer in zwei Zielen, nemlich: 1 Simplum am 30. Nov., 1 Simplum am 15. April. b) Die zwei Simpla Dominikal-Steuer in zwei Zielen, wie bei der Grundsteuer. c) Die Gewerbsteuer: zur Hälfte am 15. Februar, und zur Hälfte am 15. Juli. d) Die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, am 15. Juli. e) Die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerb-

steuer-

steuer-Anlagen, am 15. Juli. 2) Im Untermainkreise: a) Die Grund- und Schuldentilgungs-Steuer zu 35½ Prozent. b) Die Dominikalsteuer zu 37 Proz., dann c) Die Familien-, Personal-, Besoldungs- und Gewerbsteuer, nach der dort eingeführten Pereeptionsweise. 3) Im Rheinkreise: a) die Grundsteuer zu 73 Proz., b) die Gewerbsteuer zu 60½ Prozent, c) die Personal- und Mobiliarsteuer zu 88 Prozent, dann d) die halbe Thür- und Fenstersteuer, gleichfalls nach der bisherigen Perceptionsart. 4) In sämmtlichen Kreisen: Die Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge der aktiven Staatsdiener und anderer Angestellten, dann der Quiescenten und Pensionisten, nach der Verordnung vom 8. Juni 1807. B. Für Rechnung der Kreisfonds. 1) In den ältern sechs Kreisen: a) die zwei Simpla der Grundsteuer am 15. Februar, b) die drei Simpla der Haussteuer: α) mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt München, in drei Zielen, und zwar: 1 Simplum am 30. Nov.; 1 Simplum am 15. Febr.; 1 Simplum am 15. April; β) in der Stadt München wegen der besondern Verhältnisse der Hausmiethen, in zwei Zielen, nämlich 1½ Simplum am 30. Nov.; 1½ Simplum am 30. April; c) die zwei Simpla Dominikal-Steuer am 15. Februar; d) die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. am 15. Juli. 2) Im Untermainkreise: a) die Grundsteuer zu 41½ Prozent; b) die Haussteuer zu 100 Prozent; dann c) die Dominikalsteuer zu 43 Prozent in derselben Erhebungsweise wie bei den Staatsfonds. 3) Im Rheinkreise: Die halbe Thür- und Fenstersteuer in der nämlichen

lichen Erhebungsart wie bei den Staatsfonds. II. In den ältern sechs Kreisen fangen die Steuerzahlungen mit den festgesetzten Zielen an, und werden wochentlich an fünf Zahlungstägen fortgesetzt, bis jeder Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Ziels berichtigt hat. III. Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, am ersten oder zweiten Ziele mehr als die verfallene, oder auch die ganze Schuldigkeit zusammen, abzutragen; vor dem 30. November aber sollen Abschlagszahlungen nur ausnahmsweise angenommen werden. IV. Die Zahlungstage sind durch die Rentämter nach Steuerdistrikten und Abtheilungen derselben so zu bestimmen, daß die Zahlenden nicht unnöthig aufgehalten werden. V. Jeder Zahlende hat sein Steuerbüchlein mitzubringen, in welches am ersten Ziele die gesammte Jahresschuldigkeit, bei jeder Zahlung aber der Betrag einzuschreiben ist. VI. Es steht jeder Gemeinde und auch jedem Einzelnen frei, die Steuer durch Beauftragte in das Amt bringen zu lassen; diese müssen jedoch die Steuerbüchlein zur oben vorgeschriebenen Behandlung bei sich haben. VII. Jedem Rentbeamten liegt es ob, die Heberegister mit den Tagebüchern in jeder Woche genau zu vergleichen, sofort die nicht erschienen Zahlungspflichtigen namentlich verzeichnen und den verfallenen Steuerbetrag im Ordnungswege beitreiben zu lassen. VIII. Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, wird es zur besondern Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, daß die Steuerzahlungen unausbleiblich an den vorgeschriebenen Zielen ihren Anfang nehmen, zugleich während und am Schluß der nach dem Amtsumfang zu be=

bemessenden, für eine Zielerhebung erforderlichen Zeit, den Fortgang der Zahlung genau kontroliren zu lassen, bei auffallendem Zurückbleiben aber, sofort und noch vor Eintritts des nächsten Ziels, ernstlich einzuschreiten. Bekanntmachung, die Bestimmung der Steuerziele betr. d. d. München den 24. Jan. 1832. Rggsbl. v. J. 1832. Nro. 8. S. 145.

Steuer, Nachlässe. Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen. §. 1. Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit. Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt. — §. 2. Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließenge Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch a) der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernich-

nichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnli=
chen Jahres=Ertrag zurückgeblieben ist; oder b) der
Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune
oder sonst aufbewahrten Erndte den vierten Theil des
Jahresertrags erreicht; oder c) der Werth des ver=
lornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie=
Viehstandes beträgt; oder d) die zur Bestellung des
steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in
der Weise zu Grund geht, daß die Beschädigung den
vierten Theil des Gutsertrages erreicht; oder e) die
Beschädigung an Wohn= und Oekonomie=Gebäuden den
vierten Theil des Werthes derselben beträgt, und hie=
durch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers,
der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil ge=
mindert wird; oder f) Gewerbe wegen zerstörter Ge=
werbs=Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ur=
sachen, ein volles Vierteljahr oder während eines sol=
chen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe
des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird,
stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines
Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vier=
teljähriger Stillstande gleich kömmt; oder der vierte
Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs=Vorräthe
vernichtet wird; oder g) Grund= und Zehentrentenbe=
sitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefäl=
len wegen Beschädigung ihrer Grund= und Zehentholden,
oder durch den in Folge der Elementar=Ereignisse zurück=
gebliebenen gewöhnlichen Zehentertrag, oder durch Zer=
störung der eingebrachten Gült= und Zehentfrüchte der
vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den

Do=

Dominikal-Gefällen in einem Rentamtsbezirk entgeht. — §. 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist. — §. 4. Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird. — §. 5. Steuer-Nachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3. der Verfassungs-Urkunde statt. — §. 6. Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde. Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramtsbezirk treffenden Elementar-Beschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuerämter zu wählen. Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Kompromiß-Schätzer beigezogen,

der

der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist. Die drei Taxatoren] müssen von der nämlichen Gerichtsbehörde auf das Nachlaßgesetz beeidiget werden. — §. 7. Die Schadensgröße wird nach §. 2. von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{2}{8}$ anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt. Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuernachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahresertrag als der größte Schadensbetrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben. — Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt. — §. 8. Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine Vollzugsinstruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß-Gesuches bleibt die Jahres-Steuer des Beschädigten gestündet. — §. 9. Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und ge-

setz-

setzlich vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen. -- §. 10. Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt. — §. 11. Die Dominikal-Renten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2. Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben. — §. 12. Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei. — §. 13. Die Rent- oder Steuerbeamten, so wie die Polizei-Beamten, in sofern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Geschäftsreisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staatskassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2 beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen. — §. 14. Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuer-Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinde-

Vor-

Vorstande werden diesem vom Steuer- oder Rentamte zugestellt, — §. 15. Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll. Gesetz, die Steuernachlässe betr. dd. München den 1. Juli 1834. Gesetzbl. vom Jahre 1834. Nro. 7. Seite 49.

Steuer, Instruktion für die Nachlässe. Wir haben im Hinblicke auf die §§. 8. und 14. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erforderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelangten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt. Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen. Instruktion zu dem Gesetze über die Steuernachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins vom 1. Juli 1834. Zum §. 2. lit. a. Wo das Steuerdefinitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrages die Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahres-

resertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt. Zum §. 2. lit. c. Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrages in solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertrags-Fassionen angegebenen Größen. Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 33. des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetzbl. St. IX. S. 181) hingewiesen. Zum §. 2. lit. f. Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbssteuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist. In Orten, wo das Häuser-Steuergesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen. Zum §. 4. 1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaß-Gesuche, und zwar mit Ausscheidung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer zu führen. In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der

 Zeit

Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen. Am Schluße dieses Protokolles werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammen getragen. 2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei schriftlichen, Anmeldungen das — unentgeltlich auszustellende Certifikat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu versehen. 3) Nachlaßgesuche sollen — a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen, und zugleich b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten. Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden. In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Katastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen. 4) Bei Gesuchen um Steuernachlaß von leer stehenden Mieth-Wohnungen — an Orten, wo die Häusersteuer nach §. 4. lit. a. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnun-

nungen ernstlich beabsichtiget habe. 5) Gesuche um Steuernachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Rekurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädiget hält, nicht verhindert werden soll. 6) Die Nachlaßsuchenden sind überhaupt auch auf die im §. 13. des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können. Zum §. 6. 1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Rede ist, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt. In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß somit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können. Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreie Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschaftbeziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben. Insbesondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, sogleich bei der Schadensanmeldung auf die Bestimmnng des Schätzers aufmerksam zu machen. Compromiß-Schätzer, so wie deren Suppleanten müssen

 die-

dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen. Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselbe eine Einwendung nicht erhoben worden. 2) Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomiegebäude berühren, z. B. bei Brandschäden, oder anderen Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Miethertrags-Fähigkeit Einfluß haben, — bei eintretenden Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs-, Ein- und Vorrichtungen, — an Waaren und Betriebs-Materalien, — durch Viehseuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Polizei oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungs-Größen, statt finden, hat das Steueramt (Rentamt), im Falle bei demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuernachlaßgesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erforderlichen Behelfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß, so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuernachlaßgesetze entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stünde, durch weitere Ermittelungen

gen ergänzt und vervollständigt werde, was nöthig ist wobei sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs-Objekte an die Stelle der vorhin unter Nro. 1. bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten hätten. Zum §. 7. 1) Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuerbeamten, dann der Beschädigten, (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeinde-Vorstandes) besichtigt. 2) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten: a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht? — b) den wie vielten Theil nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? — c) In Fällen, wo das steuerbare Anwesen in einer Gemeinde nicht ganz beschädigt ist, soll, und zwar in solchen Gemeinden, wo das Steuerdefinitivum noch nicht besteht, — der Umfang und das katastermäßige Steuerkapital des ganzen Anwesens in der Gemeinde mit der Aufforderung bemerkbar gemacht werden, ihrer beschwornen Pflicht gemäß auszusprechen: „wie sich die theil„weise Beschädigung des Besitzthumes zum ganzen steu„erbaren Anwesen des oder der Beschädigten in der Ge„meinde in Achteln ausgedrückt, verhalte?" — Wo dagegen das Steuerdefinitivum eingeführt ist (bei welchem

aus

aus der Verhältnißzahl des katastrirten steuerbaren Ertrages der beschädigten Besitzungen zum steuerbaren Ertrag des ganzen Besitzthums die Schadensgröße sich von selbst ergiebt) bedarf es eines solchen speziellen Ausspruches der Schätzmänner über dieses Verhältniß nicht. 3) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungs-Größe, soll der Kompromiß-Schätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden. — Zum §. 8. Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird bestimmt, — 1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung — sogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre; — 2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Konstatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sey — um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, — die Besichtigung aber vor der Aernte wiederholt werden müsse, um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist; — 3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschä-

digungs-Fällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, so wie der Schätzmänner oder sonst geeigneter Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sey; 4) daß namentlich bei Elementar-Feldbeschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadenserhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Aernte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde. Zum §. 11. Die Nachweise, welche dem Steueramte über erlittene Minderung an Dominikal- und zehentherrlichen Renten zu liefern sind, können in verschiedenen, nicht leicht allgemein bestimmbaren Belegen bestehen, zum Beispiel: a) da, wo der Steuerbehörde nicht schon durch die Steuerkataster der Gesammtbetrag der ständigen und unständigen Dominikal-Gefälle des Beschädigten innerhalb ihres Amtsbezirks bekannt ist, in einer summarischen Anzeige derselben, ausgeschieden in die eigentlichen Dominikalgefälle und in die Naturzehnten; — b) bei Minderungen wegen ertheilter Nachläße an ständigen Grundgefällen, in dem Nachlaß-Verzeichnisse und in der protokollarischen Anerkennung der einzelnen Nachlaßbeträge durch die Gefäll-Pflichtigen; c) bei Minderungen am gewöhnlichen Zehentertrage in genauer Bezeichnung der beschädigten Zehentfluren und ihres Zehentertrags in mittlern Jahren; d) bei erlittenem Verluste an eingebrachten Gilt- und Zehentfrüchten, in genauer

nauer Aufzeichnung dessen, was eingebracht war und davon verloren ging. Zum §. 14. 1) Die von den Steuerämtern (Rentämtern) anzufertigenden Nachlaß-Libelle sollen enthalten: a) die laufende Nummer, b) die Nummer im Anmeldungs- uud die Seite im Schadensaufnahmsprotokolle, c) die Gemeinde, d) den Wohnort und den Namen des Nachlaß-Empfängers, e) die Beschädigungsart, f) die Schadensquote, g) den Betrag der Jahressteuer, h) den Betrag des Steuer-Nachlasses, i) die Nachlaß-Bescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist) und k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß-Betrages. Die verschiedenen Steuergattungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfenning- oder Hellerbruch zu vermeiden. 2) Belege zum Nachlaß-Libelle sind: a) die Anmeldungs-Protokolle mit ihren Beilagen, b) die Schadens-Aufnahms- und c) die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, — d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens-Aufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden, — e) die Kosten-Verzeichnisse über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden seyn müssen.) 3) Die Einsendungstermine für die Nachlaßlibelle sind von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern der

Fi-

Finanzen, festzusetzen. In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken. 4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat Behufs der Bekanutmachung der jährlichen Steuernachlässe im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuergattungen — enthalten. 5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibelles, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten. Diese Verzeichnisse sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte) dem Magistrate, oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magistrats- oder Gemeindevorstaudes) — daß dieses vorschriftsmäßig geschehen — gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramtsrechnung als Belege beigefügt werden können. Zum §. 15. Gegenwärtige Instruktion ist

auch

auch durch die Kreisintelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuer-Nachlässen, als: die Erforderniß der Einverleibung in die Brand-versicherungs-Anstalt, die Auszeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominikal-Renten-Besitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren Grund- und zehentherrlichen Reichnissen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliarversicherungsanstalt 2c. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuernachlaß nichts verändere. Königl. allerhöchste Verordnung dd. München den 12. Junius 1835, den Vollzug des Gesetzes über die Steuer-Nachlässen in den Kreisen dießseits des Rheins betr. Rggsbl. vom J. 1835. Nro. 33. S. 561.

Steuer, Familien-Steuer, siehe **Familien-Schutzgeld** S. 6744.

Steuer, Gewerbs-Steuer; siehe **Gewerbs-Steuer** S. 7859.

Steuer, Gewerbs-Steuer, Revision derselben. Zum Vollzuge des §. 57. des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 werden hinsichtlich der vorzunehmenden Gewerbsteuer-Revision folgende Verfügungen erlassen. §. 1. Nach der Bestimmung des §. 11. des Ediktes vom 15. April 1814, die Rektifikation der Gewerb-Steuer betr., soll die Revision dann eintreten, wenn im Betrieb der Gewerbe theils durch veränderte Richtung des Handels, theils durch die seit der letzten Revision erlassenen gesetzlichen Bestimmungen im Gewerbwesen, durch erfolgte Veränderungen und Ertheilung

neuer

neuer Gewerbs-Koncessionen, so wie durch andere auf die Gewerbtreibenden wesentlichen Einfluß äußernden Umstände Ungleichheiten in der Belegung entstanden sind, welche eine Mehrung oder Minderung zur Folge haben. Die Regierungs-Kammern der Finanzen werden daher aufgefordert, die in ihren Kreisen bestehenden Klagen und Beschwerden über unverhältnißmäßige Besteuerung der Gewerbtreibenden derselben Gattung, oder der verschiedenen Gewerbsgattungen zu einander mit aller Umsicht zu würdigen, und nach dem aus reiflicher Erwägung hervorgehenden Ergebniß die Revision der Gewerbsteuer hinsichtlich einzelner Gewerbsgattungen oder ganzer Distrikte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Edikts vom 15. April 1814, und der gleichzeitig erlassenen Vollzugsinstruktion dann den im Jahre 1824 ertheilten Erläuterungen anzuordnen. — §. 2. Bei dem Vollzug dieser partiellen oder allgemeinen Gewerbsteuer-Revision in ganzen Distrikten ist vorzüglich darüber zu wachen, daß sich die mit derselben beauftragten Polizeibeamten keine Abweichungen erlauben, und daß hiebei keine den gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften entgegen laufenden oder dieselben wesentlich abändernden Modifikationen eintreten, in welcher Beziehung es insbesondere zweckmäßig seyn wird, den vorschriftsmäßig gebildeten Ausschüssen alle erforderliche Aufklärungen hinsichtlich der Gewerbsteuer-Revision durch die Rentbeamten schriftlich oder zu Vermeidung von Schreibereien, so viel möglich, mündlich mittheilen zu lassen, und vorzüglich auf die Subrepartition der treffenden Totalbeträge der Gewerbsteuer einer Gewerbs-

werbsgattung unter den einzelnen Mitgliedern des Vereins oder Gremiums im Wege des eigenen Einverständnisses hinzuwirken, damit Prägravationen beseitigt, die Beschwerden gehoben, die budgetmäßige Gewerbsteuer-Quote des Kreises aber, welche als verfassungsmäßig bewilligt und bei Berechnung des gesammten Staatshaushaltes zum Grunde liegend zu betrachten ist, in ihrer Totalität nicht wesentlich alterirt werde. — §. 3. Nach Empfang des gegenwärtigen Ministerial-Reskriptes haben die Regierungskammern der Finanzen unverzüglich die zur Vornahme der Gewerbsteuer-Revision erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die Revision baldmöglichst beginnen könne, wobei bemerkt wird, daß bis zur Vollendung derselben und Genehmigung der revidirten Kataster die Erhebung nach der bisherigen Anlage in der durch das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode bestimmten Weise, vorbehaltlich der Abrechnung auf das rektifizirte Gewerbsteuersoll, zu geschehen habe. — §. 4. Alle in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Instruktionsnormen, dann Erläuterungen noch nicht verbeschiedene Fälle welche auf die Gewerbsteuer-Revision im Allgemeinen wesentlichen Einfluß haben, sind mittelst besonderer umständlicher Berichte zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens anzuzeigen, so wie mit Schluß eines jeden Quartals über den Fortgang der Gewerbsteuerrevision summarische, mit den geeigneten Bemerkungen versehene Uebersichten bis zur Vollendung derselben anher einzusenden sind. Bekanntmachung dd. München den 20. Jan. 1832, die Revision der Gewerbssteuer btr. Rggsbl. vom J. 1832. Nr. 6. S. 119. Steuer-

Steuer-Provisorium. Als Wir Uns im vorigen Jahre durch Unsere Regenten-Pflicht bewogen gefunden haben, in Unserem allerhöchsten Edikte vom 8. Juni nach den Foderungen der allgemeinen Gerechtigkeit als Fundamental-Grundsatz festzusetzen, daß in Zukunft in Unserem ganzen Königreiche jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es möge bisher befreit gewesen seyn, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domainen, oder zu jedem andern Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögens-Steuer zu tragen haben soll, haben Wir zugleich zu erkennen gegeben, wie sehr Wir von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt sind, die Ungleichheiten und Gebrechen, welche in den zur Zeit bestehenden und mannigfaltigen Steuer-Füssen Unserer verschiedenen Provinzen liegen, durch eine allgemeine Steuer-Rektifikation zu heben, und hiedurch den Weg zu einem Systeme der direkten Steuern zu bahnen, das mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Unterthanen und aller Provinzen Unsers Reiches den Charakter der Einheit und Simplizität verbindet. In Folge dessen haben Wir auch bereits unterm 21. des gedachten Monats die unmittelbare Steuer-Rektifikations-Kommission angeordnet und derselben die Weisungen ertheilt, die Wir zweckmäßig erachtet haben, um sobald, als möglich an die Ausführung dieser großen und wichtigen Operation Hand anlegen zu können. Allein, je mehr die von dieser Kommission uns vorgelegten Resultate ihrer auf Unseren allerhöchsten Befehl vorgenommenen praktischen Versuche, und ihre hierauf begründete Vorträge Uns an die Ueberzeugung festhalten, daß eine Steuer-

Rek-

Rektifikation, welche auf das Verdienst der erreichbaren Vollkommenheit Anspruch machen will, nothwendig eine genaue Detail-Vermessuug voraussetze; unter dieser Bedingung aber nur das Werk von mehreren Jahren seyn könne; desto wichtiger hat Unserem landesväterlichen Herzen der Wunsch werden müssen, inzwischen, und bis zur möglichen Ausführung der definitiven Steuer-Rektifikation, die vielen und empfindlichen Nachtheile, welche aus der gegenwärtigen ungleichen Vertheilung der Steuern, aus der Verschiedenheit der Steuerfüsse, und aus der Menge der hier und dort bestehenden Auflagen nicht nur für einen großen Theil Unserer Unterthanen, sondern auch für die Finanzverwaltung hervorgehen, wenigstens durch provisorische Maaßregeln soviel möglich zu vermindern. In dieser Absicht haben Wir unterm 27. Jänner abhin beschlossen, durch eine zweckmäßige Einleitung der Landesvermessung, und durch Anordnung einer mit der Leitung dieses Geschäftes beauftragten Kommission zwar den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuer-Rektifikation zu legen; zu gleicher Zeit aber unter dem Vorsitze der General-Landes-Kommissariate mehrere Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommissionen anzuordnen, und denselben aufzutragen, nach den ihnen vorgezeichneten allgemeinen Grundlinien, und hauptsächlich auf die Grundlage des Kurrent-Werthes unverzüglich ein Steuer-Provisorium auszumitteln, welches, alle steuerbaren Gegenstände des Grundvermögens umfassend, und einer allgemeinen Anwendung fähig, in einem kurzen Zeitraume ausgeführt werden kann, und dennoch die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleich-

hei-

heiten der jetzigen verschiedenen Steuereinrichtungen Unseres Königreiches beseitiget, ohne deßwegen alle nöthige Rücksicht auf einzelne Eigenheiten in den Provinzen ganz auszuschließen; und es hat Uns zur großen Beruhigung gereicht, durch die Gutachten und Arbeiten dieser Kommissionen nicht nur Unsere Erwartungen auf eine genügende Weise erfüllet, sondern sogar die Möglichkeit entwickelt zu sehen, dem von Uns beabsichteten allgemeinen Provisorium eine Ausdehnung zu geben, in der es beinahe alle direkten Steuern umfasset, und in seinem Maße selbst der definitiven Steuer-Rektifikation vorarbeitet. Wir haben demnach, zur Ausführung dieses allgemeinen Provisoriums in der Provinz Baiern, auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen, und nach vernommener Erinnerung der Deputirten Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, beschlossen, und Wir beschließen, wie folgt: §. I. Gegen Eintritt der neuen, im II. §. bestimmten Steuern sollen vom 1. Oktober 1808 angerechnet in der Provinz Baiern folgende Steuern, Anlagen und Abgaben cessiren, nämlich: 1. Die gemeine Landsteuer, wie sie bisher nicht nur in Altbayern bestanden hat, sondern durch das Haupt-Steuermandat vom 14. Jänner l. J. provisorisch auch für die älteren und neueren Inklaven dieser Provinz festgesetzt worden ist; 2. die provisorische Steuer, welche im laufenden Etatsjahre, vermög des nämlichen Steuermandats, von den geistlichen und adelichen Gutsbesitzern, in- und ausländischen, geistlichen und weltlichen, adelichen und unadelichen Grundlehen und Zehentherrn, ferner von den Pfarrern, Vikarien und Benefiziaten, dann Kirchen,

Kör-

Körperschaften und Stiftungen sowohl, als von den Besitzern der veräußerten Staats-Realitäten entrichtet werden muß: 3. die bisherigen Städte- und Märktesteuern, soviel hieran zu den Staatskassen geflossen ist; 4. die Inleute-Steuern; 5. die Fourage-Vorspann-Service-Mühl-Tanz- und Roßharr-Anlagen, einschlüssig des Fourage-Beitrages von walzenden Stücken; 6. die Rekognition von den Zubaugütern; 7. die bisher angeordneten Gewerbs-Rekognitionen aller Art, nebst den Musikpatentgeldern, und dem Zungengelde der Brandmetzger; 8. der Brautgulden; 9. die Leibzinse, und Schutzgelder von In- und Austrags-Leuten; 10. das Nachziel- und Jägergeld. — §. II. Von dem nämlichen Zeitpunkte an sollen an die Stelle der nach vorhergehender Bestimmung cessirenden Auflagen folgende 4 direkte Steuern treten: 1. Die Grund- oder Rustikal-Steuer, 2. die Haus-Steuer, 3. die Dominikal-Steuer, und 4. die Gewerbe-Steuer. — §. III. Der Grund- oder Rustikal-Steuer unterliegt aller Besitzthum an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden und Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwässern. Hievon sollen lediglich ausgenommen und befreit bleiben: Alle öffentliche Plätze, die Straßen und Leinpfade, die eigenen Militär-Exerzierplätze, die Kirchhöfe, und endlich die Hofräume solcher Gebäude, welche durch die nachfolgenden Bestimmungen auch von der Haussteuer ausgenommen werden. — §. IV. Der Haussteuer unterliegen alle Wohngebäude in den Städten, in Märkten und auf dem Lande, welche durch gegenwärtiges Provisorium in den beigefügten Instruktionen nicht schon in den Komplexualanschlag einer

einer anderen Steuerart gebracht sind. — §. V. Die Objekte der Dominikal-Steuer sind: 1. Die Jurisdiktionsgefälle, mit Ausschluße der Taxen und Sporteln, welche letztere als Ersatz der Gerichts-Verwaltungs-Kosten angesehen werden, 2. die grundherrlichen Renten, 3. die lehenherrlichen Gefälle, 4. die Zehenten, 5. die Grund- oder Bodenzinse, und eingelegten Gilten, 6. die Forstzinse von Forstberechtigten, 7. die Zinse von Ewiggeld-Kapitalien, 8. die Zinse von solchen Fundations-Kapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last der Realitäten, oder eines Ewiggeld-Kapitals haben. — §. VI. Der Gewrrbe-Steuer endlich sind alle Fabriken, Manufakturen und Gewerbe, oder Gewerbsgerechtigkeiten unterworfen, insoferne einige nicht schon in die Grundsteuer, wie z. B, die Ziegel- und Kalkbrennereien, die Torfstechereien, die Gips- und Steinbrüche u. s. w. eingezogen werden. — §. VII. Ausser den vorher ausdrücklich bestimmten Ausnahmen soll weder in Ansehung der Objekte der gegenwärtig festgesetzten 4 Steuerarten, noch in Ansehung der Personen irgend eine weitere Ausnahme, oder Befreiung statt haben, sondern Jedermann dieselben, ohne allen Unterschied, in dem treffenden Maaße zu entrichten um so mehr verbunden seyn, als auch Wir nach Unserem Edikte vom 8. Juni v. J. dieselben von Unseren Domainen, oder steuerbaren Besitzungen werden abführen lassen. — §. VIII. Die Grundlage der vermög der vorausgehnden Bestimmungen provisorisch angeordneten Grund- Haus- Dominikal- und Gewerbe-Steuern soll hauptsächlich in dem Kurrent-Werthe ihrer Objekte bestehen. — §. IX. Von

 den

den Gegenständen der zwei ersten Steuern, nämlich der Grund- und Haussteuern, soll dieser Werth erhoben und ausgemittelt werden: 1) durch eidliche Schätzung, 2) durch eigene Fatirung der Besitzer, 3) durch das pflichtmässige Gutachten der die Schätzung und Fatirung aufnehmenden Beamten, 4) durch die Kaufschillinge der letzten zwanzig Jahre. — §. X. Der Werth der verschiedenen Renten, welche der Dominikal-Steuer unterliegen, wird bestimmt, indem sie nach Normen, welche hierüber werden festgesetzt werden, zu Kapital erhoben werden; wobei auf die Administrations- und Regiekosten die geeignete Rücksicht genommen werden wird. — §. XI. Der verhältnißmäßige und billige Anschlag der Gewerbe hingegen wird dadurch regulirt, daß dieselben nicht nur nach ihrer eigenen Wichtig- und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äußeren, oder lokalen Verhältnissen klassifizirt werden. — §. XII. Um das auf die bisher entwickelten Grundlinien gebaute allgemeine Steuerprovisorium in zweckmäßiger Ordnung, und mit möglicher Beschleunigung zur Vollziehung zu bereifen, wird hiemit zur allgemeinen Bezeichnung des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges festgesetzt, und in Folge dessen den Behörden, die nachhin näher bestimmt werden, anbefohlen: A. Vor allem den Umfang eines jeden Landgerichtes im Steuer-Distrikte abzutheilen; B. sodann von allen Besitzern steuerbarer Gegenstände schriftliche Fassionen ihres Besitzthumes zu erholen; C. theils zu gleicher Zeit mit vorigem Geschäfte, theils in einem bemessenen Zeitraume nach Beendigung desselben, die zur Bestimmung des Werthes der Realitäten dienlichen Kaufschil-

linge aus den geeigneten Quellen auszuziehen; D. nach diesen Vorbereitungen zu den eidlichen Schätzungen, zur Aufnahme der Werths-Fatirungen, und zur Anwendung aller übrigen Mittel, aus welchen der Werth der steuerbaren Objekte erhoben werden soll, zu schreiten; E. hierauf nicht nur die vorgeschriebenen Kataster herzustellen, respektive zu vollenden, sondern auch die dazu gehörigen Umschreib-Bücher anzufertigen; und F. endlich über diese Kataster die Revision vorzunehmen, und zugleich aus ihnen das gesammte Steuer-Kapital zusammenzustellen. — §. XIII. Ad A. Was nun die Steuer-Distrikte betrifft, so wird verordnet: 1. Die Formation dieser Distrikte soll von den Landrichtern gemeinschaftlich mit den Stadt-Kommissarien, Rent- und Forst-Beamten, dann den Patrimonial-Richtern der inkorporirten Herrschaften und Hofmarken, unter Beiziehung der Obleute, und einiger Deputirten aus den bisherigen Gemeinden, nach den Normen geschehen, wie sie in der gegenwärtigem Edikte unter Nro. I. angefügten Instruktion umständlicher enthalten sind; 2. bei diesem gemeinschaftlichen Zusammentritte ist über die Begränzung und den Inbegriff der neu formirten Steuer-Gemeinden ein fortlaufendes, von allen gegenwärtigen Beamten zu unterzeichnendes Protokoll zu halten, und nach geendigtem Geschäfte jedem dieser Beamten eine vollständige Abschrift, den Steuer-Vorgehern aber, (welche die Landrichter gleich bei dieser Gelegenhett nach ihrem Ermessen entweder aus den dermaligen Obleuten, oder aus den übrigen verständigsten Gemeinde-Mitgliedern für jeden Steuer-Distrikt zu ernennen haben) ein ihre respektiven Distrikte betreffender

Aus-

Auszug mitzutheilen; 3. nach Beendigung dieses Geschäftes ist auch zu der unter dem Vorsitze des General-Landes-Kommissariats angeordneten Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission eine Abschrift des dabei abzuhaltenden Protokolls unverzüglich einzusenden; 4. da diese neue Formation der Steuerdistrikte lediglich zum Behufe des Steuerwesens statt hat, so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß sie in jeder anderen Hinsicht ohne alles Präjudiz seyn soll. — §. XIV. Ad B. In Ansehung der schriftlichen Fassionen über den Besitzthum an Grund und Boden, an Häusern, Dominikal-Renten und Gewerben wird unter ausdrücklicher Hinweisung auf die unter Nro. II. angefügte Instruktion, (in welcher ausführlich enthalten ist: von wem diese Fassionen über die Besitzungen der Privaten, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sowohl, als über die Domänen angefertiget, sodann: wie dieselben nach Verschiedenheit der Objekte eingerichtet; ferner: wie dieselben durch die Landrichter und Stadt-Kommissäre theils mittel-, theils unmittelbar von den Fatenten gesammelt und geordnet; und endlich: mit welchen Strafen diejenigen, welche diese Fassionen entweder nicht in der bestimmten Zeit übergeben, oder in denselben sich unredliche Verschweigungen, oder falsche Angaben erlauben, angesehen werden sollen) hierorts im Allgemeinen festgesetzt: 1. Alle Besitz-Fassionen der Privaten sowohl, als der Rentämter und übrigen Behörden, müssen innerhalb 14 Tagen nach der Publikation dieses Ediktes in den Hauptstädten bei den daselbst angeordneten Stadt-Kommissariaten; auf dem Lande aber, so wie in den kleinen Städten und Märkten, dann in den in-

kor-

korporirten Herrschaften und Hofmärken, bei den Landgerichten übergeben seyn; 2. da aber die Privaten, Gemeinden, Stiftungen u. a., vermög des diesjährigen Hauptsteuer-Mandats, ohnehin schon spezifizirte Fassionen über ihre Dominikalrenten abzugeben haben, so soll es zwar vor der Hand bei dieser Anordnung sein Verbleiben haben, und ihnen die Uebergebung weiterer Dominikal-Renten-Fassionen nachgesehen seyn; jedoch in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß sie jene Fassionen richtig einsenden, nnd in denselben die Namen der Ortschaften, dann der einzelnen Gerichts-Grund-Zehendholden u. s. w. nebst ihren Hausnamen, so bestimmt angeben, daß leicht aufgefunden werden kann: zu welcher Steuergemeinde dieselben gehören; 3. die Rentämter haben, zur Vereinfachung der Arbeit, die Fassionen der Dominikal-Renten sogleich in der Form der Dominikal-Kataster, und zwar schon nach der Abtheilung der Steuer-Distrikte herzustellen; eben deswegen aber erst bis letzten August laufenden Jahres unmittelbar an die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission einzusenden: 4. diejenigen Rent-, Forst- und übrigen Aemter, welche ihre diesfallsigen Obliegenheiten in den bestimmten Terminen zu erfüllen unterlassen, sind unverzüglich von den Landgerichten und Stadt-Kommissariaten bei der Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission anzuzeigen. — §. XV. ad C. In Beziehung auf die auszumittelnden Kaufschillinge wird verordnet: 1) Das Geschäft, alle innerhalb der letzten zwanzig Jahre vorgegangenen Kaufhandlungen über ganze Güter und einzelne Grundstücke sowohl, als über Häuser, in den vorliegenden Protokol-

len,

len, oder anderen Quellen aufzusuchen, und die dabei stipulirten Kaufschillinge zum Behufe des vorliegenden Zweckes auszuziehen, liegt den Landgerichten, den Gerichtsobrigkeiten der Städte und Märkte, der Herrschafts- und Hofmarks-Gerichten, und in Ansehung der veräußerten Staatsrealitäten den Rentämtern ob; 2) mit diesen Auszügen ist gleich nach der Formation der Steuer-Distrikte anzufangen, und hienach dergestalten fortzufahren, daß sie überall in vier Wochen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Ediktes vollendet sind; 3) der Vortrag in diesen Auszügen, oder Verzeichnissen geschieht nach den Steuer-Distrikten, oder, wenn diese ihres Umfanges wegen in mehrere Sektionen abgetheilt werden, nach diesen Sektionen; 4) die von den Rentämtern sowohl, als von den Gerichts-Behörden der Städte und Märkte, dann den Herrschafts- und Hofmarksgerichten hergestellten Auszüge werden unverzüglich den einschlägigen Stadt-Kommissariaten oder Landgerichten übergeben; 5) was ausserdem bei Anfertigung dieser Auszüge noch zu beobachten ist, gibt die unter Nro. III. begriffene Instruktion an die Hand, weswegen hierorts auf dieselbe ausdrücklich hingewiesen wird. — §. XVI. ad D. Ueber denjenigen Theil der zur Ausführung des allgemeinen Steuer-Provisoriums nöthigen Vorarbeiten, welcher eigentlich die Werthserhebung betrifft, sohin die speziele Anwendung der Bestimmungen, welche hierüber in den §§. IX. X. und XI enthalten sind, in sich faßt, wird im Allgemeinen festgesetzt: 1) Dieses Geschäft wird in den Hauptstädten von den eigenen Stadt-Kommissären, in den übrigen

gen Städten aber, und in den Märkten, dann in allen Steuer-Distrikten auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie landesherrliche, oder ständische Unterthanen in sich enthalten, von den Landrichtern ausschließlich vollzogen. Jedoch haben da, wo die Steuerdistrikte entweder ganz, oder doch zum Theile aus ständischen Unterthanen bestehen, die Herrschafts- oder Hofmarks-Richter demselben beizuwohnen; 2) von den Stadt-Kommissären ist die ganze Handlung der Werths-Erhebung, wie es sich von selbst versteht, im Sitze der Hauptstädte von den Landrichtern aber in jedem einzelnen Steuerdistrikte vorzunehmen. Auf dem Lande müssen alle, oder wenigstens der größere Theil der Mitglieder des Steuerdistriktes dabei gegenwärtig seyn; in den Städten und Märkten aber kann abtheilungsweise verfahren werden, und es genügt, wenn wenigstens zwanzig steuerpflichtige Individuen zu gleicher Zeit anwesend sind; 3) um an Zeit und Arbeit zu gewinnen, ist dieses Geschäft dergestalt auszuführen, daß es zugleich einen Theil der Kastral-Arbeiten ausmachte. Es sind demnach die Resultate der eidlichen Schätzungen, die Werths-Fatirungen der Eigenthümer, die ämtlichen Werthsanschläge, die erhobenen Kaufschillinge, die normalmäßigen Kapitals-Anschläge der Dominikal-Renten, und die Gewerbe sogleich in den hiezu vorbereiteten Katastern unter den geeigneten Rubriken einzutragen; eben deßwegen aber diese Kataster am Schluße von dem Landrichter, oder Stadt-Kommissär, und den anwesenden Patrimonial-Gerichtshaltern sowohl, als von den beeidigten Schätzleuten, und drei Mitgliedern des Steuer-Distriktes zu un-

unterzeichnen; 4) sobald für einen Distrikt, oder eine Gemeinde-Sektion alle Besitz-Fassionen vorliegen, und die Auszüge der Kaufschillinge hergestellt sind, ist mit dieser Arbeit anzufangen, und hierauf in dem Maße fortzusetzen, wie es diese eben bemerkten Vorarbeiten gestatten; 5) wie übrigens in allen vorkommenden Fällen mit der eidlichen Schätzung, mit der Aufnahme der Werths-Fatirungen der Eigenthümer, und mit dem ämtlichen Gutachten, oder Werthsanschlage verfahren, und was insonderheit rücksichtlich der Schätzleute beobachtet werden soll, ist aus der beigegebenen Instruktion Nr. IV. umständlicher zu entnehmen. — §. XVII. ad E. Was die Herstellung der Kataster und Umschreib-Bücher anbelangt, so wird hiemit verordnet, a) In Ansehung der Kataster: 1) Für jeden Steuer-Distrikt sind drri besondere Steuer-Kataster zu verfassen, nämlich: α) für die Grundbesitzungen und Häuser, β) für die Dominikal-Renten, γ) für die Gewerbe. In den großen Steuer-Distrikten, welche in mehrere Sektionen unterabgetheilt werden, erhält jede Sektion ihre eigenen Steuer-Kataster, mit Ausnahme der Gewerbe-Kataster, welche in jedem Falle die ganze Gemeinde umfassen: 2) die Steuer-Kataster werden ebenfalls in den Hauptstädten von den daselbst angestellten Stadtkommissären, in den anderen Städten aber, so wie in den Märkten und auf dem Lande von den Landrichtern hergestellt; 3) jedes Kataster soll nach Verschiedenheit der steuerpflichtigen Subjekte 4 Abschnitte enthalten, nämlich: I. Für die einzelnen Privaten, II. für die Gemeinden, III. für die Kirchen, Stiftungen und Pfründen, IV. für

für den Staat. In den Grund- und Haussteuer-Kastastern zerfällt der erste Abschnitt wieder in die Unterabtheilung I. a) Für die Privaten, welche in der Steuergemeinde, und I. b) für die Privaten, welche außer derselben ansässig sind; 4) alle Kataster sind in duplo anzufertigen, und das ganze Katastrirungs-Geschäft, mit Ausschluß der Dominikal-Kataster, muß von allen Landgerichten und Stadt-Kommissariaten längstens bis 15. September l. J. geendiget seyn. b) In Ansehung der Umschreib-Bücher: 1) Jeder Steuer-Distrikt, oder jede Sektion erhält eben so viele besondere Steuerumschreib-Bücher, als Steuer-Kataster, um in denselben alle möglichen Veränderungen in den steuerpflichtigen Subjekten und steuerbaren Objekten einzutragen; 2) auch diese Umschreib-Bücher sind für dermal von den Stadtkommissären und Landrichtern herzustellen, und so lange fortzuführen, bis der Perzeptions-Beamte eintritt; 3) die Anfertignng der Umschreib-Bücher muß sich dergestalt mit dem Katastralgeschäfte verbinden, daß alle Veränderungen, welche von dem Tage an, wo die Kataster eines Steuer-Distriktes geschlossen sind, sich ergeben, in denselben eingetragen werden können; 4) um es den Landrichtern, Stadt-Kommissären und hienach den Perzeptions-Behörden möglich zu machen, die Umschreib-Bücher in Ordnung zu erhalten, und alle Veränderungen, welche ihnen nicht ohnehin von Amts wegen bekanut werden, gehörig einzutragen, so wird hiemit erklärt: daß alle Veränderungen im Besitze steuerbarer Gegenstände, und die Verleihung besteuerter Gewerbe so lange ungültig und ohne Wirkung seyn sollen, bis

sie

in die geeigneten Umschreib = Bücher eingetragen sind. Es sind daher alle Befehle, Konzessionen, Verträge und andere Urkunden, welche eine solche Veränderung mit sich bringen, jener Behörde, welche das Umschreibbuch führt, ohne Verzug zu präsentiren, damit von dieser auf denselben der Tag, an welchem, und der Nummer, unter welchem die Veränderung eingetragen worden ist, vorgemerkt werden kann. Damit aber die verschiedenen Kataster sowohl, als die dazu gehörigen Umschreib-Bücher um so gewisser überall ihre zweckmäßige und gleichförmige Einrichtung erhalten, und von den bezeichneten Behörden um so leichter hergestellt werden können: so will man diesen, neben den vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen, in der unter Nro. V. angefügten Instruktion nicht nur ausführlichen und erschöpfenden Unterricht, sondern auch exemplifizirte Formulare an die Hand geben. -- §. XVIII. ad F. Endlich in Beziehung auf die Revision der Kataster, und die Zusammenstellung des Steuer-Kapitals wird festgesetzt: 1) Dieser Theil der vorbereitenden Arbeiten liegt der angeordneten Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission ob, und ist von derselben nach den ihr hierüber zugehenden besonderen Weisungen auszuführen. Sobald demnach 2) die Landgerichte und Stadtkommissariate die Kataster einer Gemeinde, oder Gemeinde-Sektion vollendet haben, haben sie dieselben unverzüglich in Duplo, nebst den dazu gehörigen Beilagen, zur gedachten Kommission einzusenden, und mit dieser abtheilungsweisen Einsendung bis zur Beendigung des Kataſtral-Geschäftes fortzufahren, damit einerseits die eben

eben bezeichneten Arbeiten befördert, und anderseits die allenfalls eingeschlichenen Fehler, oder Mißgriffe in Zeiten entdeckt und gehoben werden können. 3) Die Beilagen der Grund- und Haussteuer-Kataster sind: a) die adnumerirten Besitz-Fassionen der Steuerpflichtigen; b) die Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände, welche die Steuer-Vorgeher nach §. 24. der Instruktion Nr. II. herzustellen haben; c) die erhobenen Resultate der jüngsten Veräusserungen; d) jene Werths-Fassionen, welche schriftlich übergeben werden dürfen. Die Beilagen der Gewerbe-Kataster bestehen bloß in den adnumerirten Gewerbe-Klassifikationen. 4) Nachdem die eingesendeten Kataster justifizirt sind, werden die Duplikate derselben, jedoch ohne die Beilagen, an die betreffenden Stadt-Kommissariate und Landgerichte remittirt werden. In diesen remittirten Katastern haben sodann die Steuerperzeptions-Behörden die neue Besteuerung, sobald dieselbe ausgesprochen und bekannt gemacht seyn wird, unverzüglich auszuwerfen, und die nach den gegeben Normen für jeden Steuerdistrikt berechneten Steuer-Summarien zur mehrgedachten Kommission einzuschicken, damit dieselben durch die bei dieser Kommission zu gleicher Zeit vorzunehmende Berechnung kontrolirt werden können. — §. XIX. Alle von §. XII. bis XVIII. berührten Geschäfte und Arbeiten (mit Ausnahme der Dominikal-Kataster) müssen längstens bis letzten September l. J. beendiget seyn, damit das beabsichtete allgemeine Steuer-Provisorium wirklich im nächsten Etatsjahre in Vollziehung gesetzt, sohin noch in Zeiten nicht nur die Quotisation der neuen Steuern von

den

den verschiedenen Objekten ausgesprochen, sondern auch die künftige Perzeption derselben festgesetzt werden kann. — §. XX. Wir erwarten daher vor allem, daß die Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission, der Wir die Leitung und Ausführung dieser Operation übertragen, das Vertrauen rechtfertigen werde, welches Wir in ihre Einsichten und in ihren Diensteifer setzen; und um ihr die Mittel zu geben, in allen Fällen und überall mit dem gehörigen Nachdrucke zu handeln, so ermächtigen Wir dieselbe hiemit ausdrücklich, nicht nur gegen die säumigen Beamten und andere Personen, welche mitzuwirken haben, mit den verfänglichen, nach Umständen geschärften Exekutions-Mitteln zu verfahren, sondern auch neben den zur Versendung und Aushilfe ihr bereits beigegebenen Kommissarien, ohne weitere Anfrage, so oft und wohin sie es nöthig erachtet, aus ihrem Mittel, oder aus dem disponiblen Personale der Landesdirektion, und aus der quieszirten Staats-Dienerschaft noch besondere Kommissarien abzuordnen. — §. XXI. Eben so versehen Wir Uns zu den Stadt-Kommissarien und Landrichtern, daß sie die bei diesem wichtigen Geschäfte ihnen zugetheilten Arbeiten mit pflichtmäßigkeit Thätig- und Genauigkeit in den festgesetzten Terminen zu vollenden trachten werden. Da Uns aber nicht entgeht, daß ihnen dieses nur bei besonderer Anstrengung möglich, und um immer ohne nachtheilige Hintansetzung ihrer übrigen Berufsgeschäfte folgen zu können, sogar nothwendig seyn werde, ihr Schreiber-Personal auf einige Zeit zu vermehren, so erklären Wir hiemit zum Voraus: 1) Jedem Landrichter soll auf das Zeugniß der oftgedachten

Kommission, daß er die ihm obgelegenen Arbeiten gehörig vollendet habe, von dem einschlägigen Rentamte ohne weiters eine Gratifikation pr. 80 fl. von jeder Quadratmeile seines Langerichtes ausbezahlt werden; 2) nicht minder wird den Stadt-Kommissarien, (welche bei diesem Geschäfte überall das Kanzlei-Personal der städtischen Verwaltungs-Räthe zu gebrauchen haben) eine verhältnißmässige Gratifikation angewiesen werden; 3) endlich sollen noch überdieß 5 Prämien per 100 Dukaten, und eben so viele per 50 Dukaten nach dem Gutachten der Steuer-Rektifikations-Kommission unter diejenigen Stadt Kommissäre und Landrichter vertheilt werden, welche sich bei diesem Geschäfte vorzüglich auszeichnen werden. — §. XXII. Auch von allen übrigen Beamten und Personen, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Ediktes, und der angefügten besonderen Instruktionen zur Ausführung des vorliegenden Geschäftes mehr, oder weniger mitzuwirken haben, erwarten Wir, daß sie durch getreue Erfüllung ihrer Amts- und Staatsbürgerpflichten Unseren Absichten entsprechen, und auf solche Art nicht nur jede Veranlassung zu strengen Ahndungen vermeiden, sondern vielmehr Uns in den Fall setzen werden, ihnen nach Umständen Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben zu können. — §. XXIII. Diejenigen Landrichter und Stadt-Kommissarien, welche die ihnen obliegenden Arbeiten nicht in der bestimmten Zeit vollenden, oder aus schuldhafter Nachläßigkeit nur unbrauchbar herstellen, sollen nicht nur der voraus bewilligten Gratifikation verlustigt seyn, sondern auch für die Kosten zu haften haben, welche erlaufen können, wenn diese

Ar-

Arbeiten durch besondere Kommissarien hergestellt werden müssen. — §. XXIV. Alle Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, welche das allgemeine Steuer-Provisorium betreffen, sind an das General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission, in der Provinz Baiern zu richten, und auf der Seite der Ueberschrift mit dem Beisatze: das allgemeine Steuerprovisorium betreffend — zu bezeichnen. Das gegenwärtige Edikt und die dazu gehörigen Instruktionen sind unverzüglich nicht nur durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, sondern auch durch Vertheilung besonders abzudruckender Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Kgl. allerhöchste Verordnung dd. München den 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Baiern betr. — Nro. I. Instruktion zur Bildung der Steuer-Distrikte. §. 1. Jedes Landgericht ist zum Behufe der Steuer-Rektifikation im Gemeinde-Bezirke abzutheilen, welche Steuer-Distrikte genannt werden. — §. 2. Für die Größe der Steuer-Distrikte kann zwar, wegen der örtlichen Verschiedenheiten, keine allgemein ausführbare Regel vorgeschrieben werden; doch soll getrachtet werden, daß sie alle so viel möglich eine gleiche Ausdehnung erhalten. Es sollen auch nicht leicht weniger, als 4 Steuer-Distrikte auf eine Quadratmeile treffen. — §. 3. Große Waldungen, Möser und andere unbewohnte oder, wenig bevölkerte Strecken Landes veranlassen hierin eine Ausnahme, weil die Distrikte, in welche dieselbe treffen, eine größere Ausdehnung erhalten müssen. — §. 4. Jede kultivirte, oder unkultivirte Strecke Landes, jedes Grund-

stück,

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 38

Augsburg 1835

Bavar. 193-37/38
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370876-7